

LANDESBANK BERLIN AG

Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 1. Juni 2011

für Anleihen und strukturierte Wertpapiere

Die Aushändigung des Prospektes und der Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Personen, die im Besitz dieses Prospektes und der Endgültigen Bedingungen sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Die Wertpapiere sind und werden in Zukunft weder nach den Vorschriften des U.S. Securities Act of 1933 ("Securities Act") oder einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde eines Staates oder einer anderen Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten von Amerika registriert noch wurde der Handel der Wertpapiere von der U.S. Commodity Futures Trading Commission gemäß der jeweils gültigen Fassung des U.S. Commodity Exchange Act genehmigt. Die Wertpapiere unterliegen eventuell den Bestimmungen des U.S.-Steuerrechts. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen dürfen die Wertpapiere sowie die aufgrund einer Rückzahlung zu liefernden Wertpapiere nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, bzw. an oder für Rechnung von oder zugunsten von U.S.-Personen (wie in der Verordnung „Regulation S“ aufgrund des Securities Act definiert), angeboten, verkauft oder geliefert werden (siehe Abschnitt "Verkaufsbeschränkungen").

Weder dieser Prospekt noch Endgültige Bedingungen, die im Rahmen dieses Basisprospekts erstellt werden, stellen ein Angebot oder eine Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf der Wertpapiere dar und sollten auch nicht als Empfehlung der Emittentin zur Zeichnung oder zum Kauf der Wertpapiere verstanden werden.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	5
Risikofaktoren	15
Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere	15
Ungewisse Wertentwicklung der Wertpapiere	15
[Risiken in Bezug auf den Basiswert]	16
[Trigger-Ereignis]	21
[[Basiswert]][Index][Basket]-Berater]	21
[Investition in Schwellenländer].....	21
[Zinsänderungsrisiko]	22
[Risiko durch Wandelung eines festen Zinssatzes in einen variablen Zinssatz].....	22
[Risiko durch unbekannte Höhe der [Verzinsung] [Ausschüttung]]	22
[Risiko durch unbekanntes Rückzahlungsprofil]	22
[Risiko bezüglich der Lieferung von Basiswerten]	23
[Risiko bezüglich der Lieferung von Ersatz-Basiswerten].....	23
Marktpreisrisiken und Liquidität	23
Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte	24
Inanspruchnahme von Kredit.....	24
[Währungsrisiko].....	24
[Verlängerungsoption]	25
[Begrenzung der Laufzeit bei Wertpapieren mit unbestimmter Laufzeit]	25
[Risiko durch Rückzahlung in Teilbeträgen].....	25
Die Wertpapiere können vorzeitig zurückgezahlt werden	25
[Die Koppelung der Wertpapiere an einen Basiswert kann aufgehoben werden]	26
[Zusätzliche Risiken]	26
Steuerliche Behandlung	26
Transaktionskosten	26
Rechtmäßigkeit des Erwerbs	26
Unabhängige Bewertung und Beratung	27
Bonität der Emittentin	27
Interessenskonflikt.....	27
Risikofaktoren im Hinblick auf die Emittentin	27
Allgemeiner Hinweis	28
Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren	31
Beschreibung des Typs.....	31
Beschreibung des [Basiswertes] [Baskets]	36
[Basiswert]][Index][Basket]-Berater.....	36
Typ und Kategorie der Wertpapiere.....	36
Rechtsordnung	37
Art der Wertpapiere und Verbriefung.....	37

Währung der Wertpapiere	37
Rendite	37
Zinssätze der Vergangenheit	37
Börsenzulassung	37
Marktpflege	37
Gebühren und Provisionen	38
[Interessen und/oder Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind]	39
Begebung	39
Verantwortung	39
Angaben zum Angebot	40
[Angebotsfrist]	40
Ausgabepreis	40
[Mindestbetrag] [Höchstbetrag] der Zeichnung	40
Emissionsvolumen	40
Zeichnung der Wertpapiere	40
Gründe für das Angebot	41
Geschätzte Gesamtkosten	41
Produktbedingungen	42
§ 1 Nennbetrag und Form	42
§ 2 Status	43
§ 3 Begriffsbestimmungen	43
§ 4 Verzinsung	62
§ 5 Rückzahlung und Rückkauf	66
§ 6 Anpassungen	69
§ 7 Verlängerungsoption der Emittentin	83
§ 8 Kündigungsrecht der Emittentin	84
§ 9 Zahlungen	85
§ 10 Steuern	86
§ 11 Kündigung durch die Wertpapierinhaber	86
§ 12 Vorlegungsfrist	87
§ 13 Zahlstelle und Berechnungsstelle	87
§ 14 Zusammenlegung und weitere Emissionen	88
§ 15 Mitteilungen	88
§ 16 Ersetzung der Emittentin	88
§ 17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand	89
§ 18 Teilunwirksamkeit	89
Muster – Deckblatt und Einleitung der Endgültige Bedingungen	90
Beschreibung der Landesbank Berlin AG	92
Steuerliche Behandlung	93

Deutschland	93
Steuerinländer	93
Steuerausländer	94
Kapitalertragsteuer	94
Österreich	94
Ertragsteuern	95
Hinweis zur EU-Quellensteuer in Österreich	98
Luxemburg	99
EU-Zinsrichtlinie	99
Verkaufsbeschränkungen	101
Vereinigte Staaten von Amerika	101
Vereinigtes Königreich	102
Europäischer Wirtschaftsraum	102
Allgemeine Informationen	104
Gerichts- oder Schiedsverfahren	104
Tendenzielle Informationen und wesentliche Veränderungen in der Finanzlage	104
Verfügbarkeit von Dokumenten	104
Einbeziehung per Verweis	104
Unterschriften	108

Zusammenfassung

Die nachfolgende Zusammenfassung ist als Einführung zu diesem Basisprospekt ("Basisprospekt" oder „Prospekt“) zu verstehen. Jegliche Anlageentscheidung sollte auf die Prüfung des gesamten Basisprospektes und der durch Verweis einbezogenen Dokumente sowie etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen gestützt werden, die im Zusammenhang mit der Emission der zu begebenden Wertpapiere (die „Wertpapiere“) veröffentlicht werden.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Die Landesbank Berlin AG ("Landesbank Berlin" oder "LBB" oder die "Emittentin") übernimmt die Verantwortung für diese Zusammenfassung und kann dafür haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Basisprospektes gelesen wird.

Emittentin:	Landesbank Berlin AG („Landesbank Berlin“ oder „LBB“ oder die „Emittentin“) (durch ihren Hauptsitz in Berlin oder ihre Londoner Niederlassung (auch als „London Branch“ bezeichnet))
Zahlstelle:	LBB und jede andere Zahlstelle, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen benannt wird.
Währung:	Die Wertpapiere werden in der Währung begeben, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist.
Stückelung:	Die Wertpapiere werden vorbehaltlich etwaiger zum Zeitpunkt der Emission dieser Wertpapiere für die jeweilige Währung geltender gesetzlicher und/oder regulatorischer Anforderungen und/oder solcher Anforderungen einer Zentralbank in der Stückelung begeben, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist.
Rechtliche und regulatorische Anforderungen:	Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Wertpapiere müssen die jeweiligen Gesetze der Länder beachtet werden, in denen die Wertpapiere angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden. Jeder, der in den Besitz dieses Prospektes, von Endgültigen Bedingungen oder der Wertpapiere gelangt oder diese anbietet, ist verpflichtet, sich selbst über mögliche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.
Form der Wertpapiere:	Die Wertpapiere werden ausschließlich als Inhaberpapiere begeben und in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft.
Clearing-Systeme:	Die Globalurkunden, in denen die Wertpapiere verbrieft sind, werden bei Clearstream Banking AG oder einem anderen Clearing-System, gemäß den Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen hinterlegt.

Status der Wertpapiere:	Die Wertpapiere stellen unmittelbare, nicht bedingte, nicht nachrangige und ungesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die (a) untereinander gleichrangig sind, und (b) zu jeder Zeit mindestens gleichrangig mit sämtlichen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, nicht bedingten, nicht nachrangigen und ungesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin sind, es sei denn, es handelt sich um Verbindlichkeiten, die aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften vorrangig zu behandeln sind.
Ausgabepreis:	Der Ausgabepreis der Wertpapiere wird durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.
Zinsmodalität:	Die Wertpapiere können verzinslich oder unverzinslich sein. Sie können mit einem festen Zinssatz oder Ausschüttungsbetrag, mit einem variablen Zinssatz oder Ausschüttungsbetrag, als Null-Kupon-Anleihen, mit Bezug auf einen Basiswert, einen Basket oder ein Ereignis oder einer Kombination davon begeben werden, je nach dem was in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist. Die Wertpapiere können auch mit einem Recht der Emittentin ausgestattet sein, einen festen Zinssatz oder Ausschüttungsbetrag zu einem bestimmten Termin in einen variablen Zinssatz oder Ausschüttungsbetrag zu wandeln. Ausserdem kann in den Endgültigen Bedingungen festgelegt sein, dass sich der zunächst festgelegte Zinssatz oder Ausschüttungsbetrag, ob fest oder variabel, nach Eintritt eines bestimmten Ereignis ändert. Dies kann auch dazu führen, dass ab einem bestimmten Ereignis die Wertpapiere nicht mehr verzinst werden bzw. auf die Wertpapiere keine Ausschüttung gezahlt wird.
Wertpapiere mit festem Zins	Ein Festzinssatz wird gemäß den entsprechenden Regelungen in den Endgültigen Bedingungen gezahlt.
Wertpapiere mit variablen Zins	Wertpapiere mit variabler Verzinsung oder einer sonstigen Ausschüttung sind, gemäß den entsprechenden Regelungen in den Endgültigen Bedingungen, mit einem variablen Zins oder einer sonstigen regelmäßigen oder unregelmäßigen Ausschüttung, gegebenenfalls plus oder minus einer Marge, ausgestattet.
Mindest-/Höchstzinssatz:	Variabel verzinsliche Wertpapiere können auch einen Höchstzinssatz, einen Mindestzinssatz oder beides haben.
Wertpapiere ohne Verzinsung:	Wertpapiere ohne Verzinsung können mit oder ohne Abschlag auf ihren Nennbetrag angeboten und vertrieben werden.
Laufzeit:	Die Wertpapiere können mit jeder Laufzeit begeben werden oder ohne Angabe eines bestimmten Fälligkeitstermins, vorausgesetzt die Begebung der Wertpapiere erfolgt unter Einhaltung sämtlicher geltenden gesetzlichen und/oder regulatorischen Vorgaben und/oder solchen Vorgaben einer Zentralbank. Zusätzlich kann in den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer Laufzeitverlängerung durch die Emittentin festgelegt sein. Werden die Wertpapiere mit unbestimmter Laufzeit begeben, kann die Laufzeit aufgrund der Kündigungsmöglichkeit der Emittentin trotzdem begrenzt werden.
Rückzahlung:	Die Wertpapiere können zum Nennbetrag oder einem anderen Betrag (gemäß einer Formel oder auf andere Weise zu bestimmen) zurückgezahlt werden, je nachdem was in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist. Soweit in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, werden Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert oder auf Grundlage einer Kombination mehrerer Basiswerte oder eines Baskets zurückgezahlt. Die Endgültigen Bedingungen können festlegen, dass abhängig von dem Zeitpunkt der Rückzahlung die Höhe der Rückzahlung unterschiedlich ist. Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Wertpapiere in ein oder mehreren Raten in der Höhe und zu dem Termin, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt sind, zurückgezahlt werden. Eine Rückzahlung kann auch durch die Lieferung von einem oder mehreren Basiswerten erfolgen, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist. In den Endgültigen Bedingungen kann festgelegt werden, dass die Berechnung des Rückzahlungsbetrages nicht mehr vom Basiswert abhängig ist, sondern der Rückzahlungsbetrag einem anderen Betrag entspricht, sobald ein bestimmtes Ereignis eintritt.

In den Endgültigen Bedingungen kann auch festgelegt werden, dass die Rückzahlung an mehreren Terminen in Teilbeträgen erfolgen kann.

Vorzeitige Rückzahlung: Eine vorzeitige Rückzahlung ist möglich, wenn ein Kündigungsgrund vorliegt. Für den Fall der vorzeitigen Rückzahlung können die Endgültigen Bedingungen festlegen, dass der Rückzahlungsbetrag sich anders berechnet oder höher oder niedriger ist, als bei einer Rückzahlung am Ende der Laufzeit.

Ansonsten ist eine vorzeitige Rückzahlung nur in dem in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Umfang zulässig (es sei denn, es ist eine Rückzahlung in Teilbeträgen vorgesehen). Dies ist z. B. der Fall, wenn der Emittentin ein Kündigungsrecht eingeräumt wird oder weil ein bestimmtes Ereignis in Bezug auf einen Basiswert oder Basket eingetreten ist. Ist eine vorzeitige Rückzahlung gemäß den Endgültigen Bedingungen zulässig, werden die Wertpapiere mit einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Frist zurück gezahlt, wobei eine entsprechende unwiderrufliche Mitteilung an die Inhaber von Wertpapieren zu ergehen hat und dies an einem Termin/Terminen, die vor dem Ende der vereinbarten Laufzeit liegen, und zu einem Preis und zu solchen Bedingungen erfolgen kann, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt sind. Durch die Wertpapierinhaber kann eine vorzeitige Rückzahlung nur bewirkt werden, wenn sie ein Kündigungsrecht haben. Der Wertpapierinhaber kann die Kündigungsmöglichkeit durch Mitteilung an die Zahlstelle ausüben.

Soweit die Wertpapiere mit unbestimmter Laufzeit begeben wurden, hat der Wertpapierinhaber möglicherweise das Recht, die Einlösung der Wertpapiere zu gewissen Einlösungsterminen zu verlangen, sofern dies in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist.

Basiswerte: Basiswerte können, je nach Festlegung in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen, Aktien, Indizes, Währungen, Zinssätze, Anleihen, Fonds und/oder Futures oder auch ein Basket sein.

Basket: Ein Basket kann, je nach Festlegung in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen, eine Kombination von Aktien, Indizes, Währungen; Zinssätzen, Anleihen, Fonds und/oder Future sein.

Quellensteuer: Zahlungen im Hinblick auf Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder im Hinblick auf gegenwärtige oder zukünftige Steuern, Abgaben, Steuerbescheide oder behördliche Gebühren jedweder Art, die vom oder im Namen der Bundesrepublik Deutschland (oder bei Emission über die Niederlassung London: auch des Vereinigten Königreichs) oder einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen Behörde, die zur Erhebung von Steuern berechtigt ist, auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, der Einbehalt oder Abzug solcher Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall können die Endgültigen Bedingungen nur für die Wertpapiere vorsehen, dass die Emittentin solche zusätzlichen Beträge zahlen muss, die erforderlich sind, um die Inhaber der Wertpapiere so zu stellen, als hätte ein Einbehalt oder Abzug nicht stattgefunden. Die Endgültigen Bedingungen können auch Ausnahmen vorsehen, in denen solche zusätzlichen Beträge nicht gezahlt werden müssen.

Mit dem verabschiedeten Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 ist seit dem 1. Januar 2009 erstmals eine allgemeine Abgeltungssteuer in Höhe von 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf sowie ggf. Kirchensteuer) auf Kapitalerträge eingeführt worden und wird in Deutschland von den depottführenden Stellen einbehalten.

Kündigungsgründe: Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, wenn in den Endgültigen Bedingungen entsprechende Kündigungsgründe festgelegt sind und deren Voraussetzungen vorliegen.

Eine Kündigung durch die Emittentin kann:

- aus steuerlichen Gründen oder
- aus Gründen, durch die die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin ganz oder teilweise, gleich aus welchem Grund, rechtswidrig oder undurchführbar werden oder
- aufgrund einer Rechtsänderung und/oder einer Absicherungsstörung erfolgen. Eine Rechtsänderung liegt zum Beispiel vor, wenn es für die Emittentin rechtswidrig oder unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise zu erfüllen. Unter einer Absicherungsstörung ist zu verstehen, dass es für die Emittentin unmöglich, rechtswidrig oder unzumutbar wird, in Zusammenhang mit den Wertpapieren abzuschließende Absicherungsgeschäfte abzuschließen, aufrechtzuerhalten oder durchzuführen.

In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen können für die Emittentin weitere Kündigungsmöglichkeiten festgelegt werden.

Die Wertpapierinhaber haben das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, wenn die Emittentin fällige Beträge nicht vollständig oder mit einem Verzug, der länger als 15 Tage andauert, nicht zahlt, oder die Emittentin Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren nicht erfüllt oder beachtet und diese Verletzung nicht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Mahnung an die Emittentin durch den Wertpapierinhaber geheilt wird, oder eine Anordnung ergeht oder ein wirksamer Beschluss zur Abwicklung, Liquidation oder Auflösung der Emittentin gefasst wird (außer für die Zwecke eines Zusammenschlusses, einer Verschmelzung oder einer sonstigen Form der Vereinigung mit einer anderen juristischen Person); oder durch ein Gericht Konkurs- oder Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, und nicht innerhalb von 60 Tagen nach deren Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt werden, oder die Emittentin ein solches Verfahren beantragt oder ihre Zahlungen vorübergehend einstellt oder ein generelles Verfahren zugunsten aller Wertpapierinhaber anbietet oder ein solches Verfahren durchführt.

Anwendbares Recht:	Deutsches Recht.
Börsennotierung:	Sämtliche Wertpapiere können, entsprechend den Regelungen in den Endgültigen Bedingungen, zum Regulierten Markt an einer oder an mehreren Börsen zugelassen oder in den Freiverkehr an einer oder an mehreren Börsen einbezogen oder überhaupt nicht börsennotiert sein.
Vertrieb:	Die Wertpapiere können privat oder öffentlich, mit oder ohne Zeichnungsfrist angeboten werden.
Verkaufsbeschränkungen:	Sollten Personen in den Besitz dieses Basisprospektes, von Endgültigen Bedingungen oder von Wertpapieren gelangen, müssen sie sich selbst über etwa anwendbare Beschränkungen betreffend den Vertrieb des Basisprospektes bzw. das Angebot oder den Verkauf der Wertpapiere informieren und diese Beschränkungen beachten. Der Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen und die Wertpapiere dürfen nicht an eine US-Person oder eine Person in den USA versandt oder sonstwie übergeben werden.
Zusammenfassung der Beschreibung der Emittentin:	<p>Die LBB hat ihren Sitz in Berlin und ist unter der Nummer HRB 99726 B im Handelsregister beim Amtsgericht Berlin, Charlottenburg eingetragen.</p> <p>Gegenstand des Unternehmens ist das Betreiben von Bankgeschäften jeder Art und die Durchführung der damit zusammenhängenden Handelsgeschäfte, Finanz- und sonstigen Dienstleistungen aller Art. Die Gesellschaft kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Die LBB ist zur Trägerschaft an der Berliner Sparkasse berechtigt und nach Maßgabe einer Beleihung gemäß § 3 Abs. 2, 3 des Berliner Sparkassengesetzes vom 1. Januar 2006 verpflichtet, der Berliner Sparkasse die zur Durchführung und Fortentwicklung des Sparkassengeschäfts erforderlichen finanziellen, personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Berliner Sparkasse ist gemäß § 3 Abs. 1 des Berliner</p>

Sparkassengesetzes eine öffentlich-rechtliche Sparkasse und wird als Zweigniederlassung der LBB geführt.

Der Berliner Sparkasse obliegt die Förderung des Sparens und die Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfs, insbesondere des Mittelstandes und der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise. Sie ist mündelsicher und berechtigt, ein Siegel mit ihrem Namen zu führen. Die Berliner Sparkasse betreibt Bankgeschäfte aller Art und sonstige Geschäfte, die dem Zweck der Berliner Sparkasse dienen. Sie ist berechtigt, Pfandbriefe, Kommunalobligationen und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben und kann treuhänderische Aufgaben übernehmen. Die Geschäfte der Berliner Sparkasse sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung allgmeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebs der Berliner Sparkasse. Der Geschäftsbereich der Berliner Sparkasse ist auf das Land Berlin auszurichten. Sie ist berechtigt, Zweigstellen zu errichten.

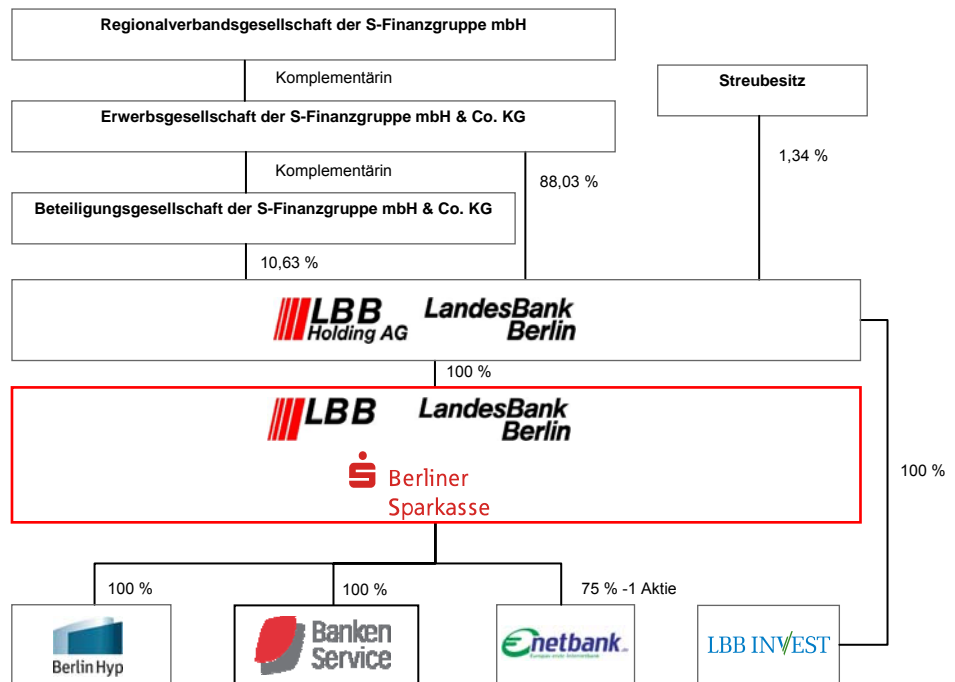
Die LBB hat gemäß § 3 Abs. 4, 5 des Berliner Sparkassengesetzes die Aufgabe einer Sparkassenzentralbank (Girozentrale) und gilt als eigener Sparkassenverband. Sie kann Mitglied von Vereinigungen von deutschen Sparkassen- und Giroverbänden und Girozentralen sein oder ihnen beitreten. Die LBB steht in ihrer Funktion als Trägerin der Berliner Sparkasse sowie als Sparkassenzentralbank (Girozentrale) und Sparkassenverband unter der Aufsicht der für das Kreditwesen zuständigen Senatsverwaltung (Aufsichtsbehörde) gemäß § 9 des Berliner Sparkassengesetzes.

Die LBB unterhält Niederlassungen in London und Luxemburg. Ferner unterhält sie über die Landesbank Berlin International S.A., Luxemburg, 30, Boulevard Royal L-2449 Luxemburg, einen Standort in Luxemburg. Sie emittiert Wertpapiere sowohl aus Berlin als auch aus der Landesbank Berlin Niederlassung London.

Wichtigster Markt der LBB ist Deutschland, insbesondere die Bundesländer Berlin und Brandenburg.

Gegenwärtige Konzernstruktur

Die LBB ist eine Tochter der Landesbank Berlin Holding AG (die „LBBH“). Die LBBH besitzt 100% der Anteile an der LBB. Die LBBH gehört zu 88,03% der Erwerbsgesellschaft der S-Finanzgruppe mbH & Co. KG (die „Erwerbsgesellschaft“). Die Beteiligungsgesellschaft der S-Finanzgruppe mbH & Co. KG ist mit 10,63% der Anteile an der LBBH beteiligt. 1,34% der Anteile befinden sich im Streubesitz.



Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern mit gleichen Rechten und Pflichten. Über die Bestellung, Abberufung und Anstellungsbedingungen der Vorstandsmitglieder beschließt der Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat besteht aus 16 Mitgliedern. Er setzt sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 (MitbestG) in seiner jeweils gültigen Fassung aus je acht Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen.

Kapitalverhältnisse

Das Gezeichnete Kapital der LBB besteht aus nennwertlosen Stückaktien mit einem rechnerischen Wert von EUR 1,--. Die Aktien lauten auf den Namen. Das gezeichnete Kapital beläuft sich auf EUR 1.200 Mio. Vorzugsrechte oder Beschränkungen auf die Ausschüttung von Dividenden liegen bei der LBB nicht vor. Alle ausgegebenen Aktien sind voll eingezahlt. Alleinigiger Aktionär der LBB ist die LBBH.

Konzernabschluss gemäß IFRS:

Die LBB stellte zum 31. Dezember 2009 und zum 31. Dezember 2010 einen Konzernabschluss nach den Regelungen der IFRS auf, wie sie in der EU anzuwenden sind:

**Zusammenfassung
der Finanzdaten der
Emittentin nach IFRS¹:**

	2010 konsolidiert	2009 ² konsolidiert
	in € Mio.	in € Mio.
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	625	684
Ergebnis aus erfolgswirksam zum Zeitwert bilanzierten Finanzinstrumenten	351	476
Operatives Ergebnis/Ergebnis vor Steuern	325	334
Ergebnis nach Steuern	189	255
Bilanzsumme	129.929	142.316
Ausgewiesenes Eigenkapital	1.367	1.466

**Jahresabschluss
gemäß HGB:**

Die LBB stellte zum 31. Dezember 2010 einen Jahresabschluss nach den Regelungen des HGB auf.

**Zusammenfassung der
Finanzdaten der
Emittentin nach HGB
(Handelsgesetzbuch)³:**

	2010 unkonsolidiert	2009 unkonsolidiert
	in € Mio.	in € Mio.
Zinsüberschuss ⁴	736	877
Nettoertrag des Handelsbestands	53	43
Betriebsergebnis (Operatives Ergebnis) ⁵	156	196
Ergebnis vor Steuern ⁶	286	337
Ergebnis nach Steuern ⁷	285	336
Bilanzsumme	99.185	104.981
Ausgewiesenes Eigenkapital	2.861	2.857

¹ Die Finanzdaten in der Tabelle wurden dem geprüften Konzernabschluss der LBB vom 31. Dezember 2010 entnommen.

² Im Rahmen der Berichterstattung zum 31. Dezember 2010 wurden Korrekturen nach IAS 8.42 im Zusammenhang mit einer erfolgten Bilanzanpassung für die Vergleichszahlen zum 31. Dezember 2009 vorgenommen.

³ Die Finanzdaten in der Tabelle wurden dem geprüften Jahresabschluss der LBB vom 31. Dezember 2010 entnommen bzw. abgeleitet.

⁴ Die Position „Zinsüberschuss“ setzt sich aus den Positionen

- Zinserträge
- Laufende Erträge
- Erträge aus Gewinngemeinschaften
- Zinsaufwendungen

der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses der Landesbank Berlin AG für das Geschäftsjahr 2010 zusammen.

⁵ Die Position „Betriebsergebnis (Operatives Ergebnis)“ setzt sich aus den Positionen

- Zinsüberschuss
- Provisionsaufwendungen/-erträge
- Nettoergebnis aus Finanzgeschäften
- Personalaufwand
- andere Verwaltungsaufwendungen
- Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen
- Sonstige betriebliche Aufwendungen/Erträge
- Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft
- Sonstige Steuern, soweit nicht unter „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ ausgewiesen

der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses der Landesbank Berlin AG für das Geschäftsjahr 2010 zusammen.

⁶ Die Position „Ergebnis vor Steuern“ setzt sich aus dem „Betriebsergebnis (Operatives Ergebnis)“ sowie den Positionen

- Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere/Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren
- Außerordentliche Aufwendungen/Erträge
- Aufwendungen aus Verlustübernahme

der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses der Landesbank Berlin AG für das Geschäftsjahr 2010 zusammen.

⁷ Die Position „Ergebnis nach Steuern“ setzt sich aus Ergebnis vor Steuern und der Position

- Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses der Landesbank Berlin AG für das Geschäftsjahr 2010 zusammen.

Zusammenfassung der Risiken

Die Anlage in die Wertpapiere birgt gewisse Risiken, die die Emittentin und die Wertpapiere betreffen. Auch wenn sämtliche dieser Risikofaktoren Eventualitäten sind, d.h. sich verwirklichen können oder nicht, sollten potentielle Anleger sich bewusst sein, dass die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken u.a. (i) die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verbindlichkeiten aus den begebenen Wertpapieren nachzukommen, beeinträchtigen können und/oder (ii) zu einer Volatilität und/oder Verringerung des Marktpreises und/oder Totalverlust der Wertpapiere führen können, und der Marktpreis und/oder der Rückzahlungsbetrag hinter den (finanziellen oder sonstigen) Erwartungen eines Anlegers zurück bleiben kann, die dieser zum Zeitpunkt der Anlage in die Wertpapiere hatte. Potentielle Anleger sollten bei einer Anlage die den begebenen Wertpapieren innewohnenden und die Emittentin betreffenden Risiken bedenken.

Dennoch muss jeder potentielle Anleger anhand seiner eigenen unabhängigen Überprüfung und dem von ihm unter den gegebenen Umständen als erforderlich erachteten und eingeholten professionellen Rat feststellen, ob der Erwerb der Wertpapiere mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und seiner Situation (bzw. den der wirtschaftlich begünstigten Person, wenn er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt) voll vereinbar ist sowie sämtlichen Anlagerichtlinien, -grundsätzen und -beschränkungen, die für den potentiellen Anleger gelten (unabhängig davon, ob er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt oder nicht), entspricht und trotz der nicht unerheblichen Risiken, die mit der Anlage in oder dem Halten der Wertpapiere verbunden sind, die richtige, geeignete und angemessene Anlage für den potentiellen Anleger ist (bzw. die wirtschaftlich begünstigte Person, wenn er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt). Als Folge der Finanzmarktkrise ist die Situation an den Refinanzierungsmärkten weiterhin angespannt.

Zusammenfassung der mit den Wertpapieren verbundenen Risiken:

Die Investition in die Wertpapiere unterliegt gewissen Risiken, die mit der jeweiligen Ausgestaltung der Wertpapiere zusammen hängen.

Bei den Wertpapieren handelt es sich um neue Wertpapiere für die es gegenwärtig keinen aktiven Markt gibt und für die auch kein aktiver Markt jederzeit sichergestellt werden kann. Dies kann möglicherweise negative Auswirkungen auf den Kurs und die jederzeitige Verkaufsmöglichkeit der Wertpapiere haben. Über die Entwicklung oder Liquidität eines Handels mit den Wertpapieren gibt es keinerlei Gewissheit. Der von der Emittentin eventuell zu zahlende Rückzahlungs- und/oder Zinsbetrag kann wesentlich niedriger ausfallen als der Ausgabepreis oder gegebenenfalls als der vom Inhaber der Wertpapiere investierte Kaufpreis oder gar Null betragen; dies gilt insbesondere für Wertpapiere, bei denen die Zahlung des Rückzahlungs- und/oder eines Zinsbetrags an verschiedene Basiswerte gebunden ist, wie Indizes, Aktien, Währungen, Zinssätze, Anleihen, Fonds, Futures oder einen Basket aus verschiedenen Basiswerten oder auf die von der Emittentin von Dritten erhaltenen Beträge beschränkt ist; in diesen Fällen kann ein Anleger seine gesamte Investition verlieren. Die Rückzahlung und/oder die Verzinsung des eingesetzten Kapitals ist nicht gesichert, es sei denn, die Endgültigen Bedingungen sehen eine Mindestrückzahlung und/oder -verzinsung vor. Doch auch in diesem Fall kann der erhaltene Betrag wesentlich geringer ausfallen als der vom Wertpapierinhaber investierte Kaufpreis. Diese Mindestrückzahlung gilt aber nicht bei einem Verkauf der Wertpapiere vor Laufzeitende. Bei einem Verkauf vor Fälligkeit erhält der Investor den Marktpreis, der erheblich niedriger als der Ausgabepreis oder der Kaufpreis sein kann. Der Marktpreis ist insbesondere abhängig von der Bonität der Emittentin und dem Basiswert des Wertpapiers.

Der Käufer kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere Geschäfte abschließen kann, durch die er seine Risiken ausschließen oder einschränken kann. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Käufer ein entsprechender Verlust entsteht.

Finanziert der Käufer den Erwerb der Wertpapiere mit Kredit, muss er nicht nur diesen Kredit nebst Zinsen, sondern im Falle des Nichteintritts seiner Erwartungen, zusätzlich auch den angefallenen Verlust ausgleichen. Dadurch erhöht sich sein Risiko. Der Käufer sollte nie darauf vertrauen, Zins und Tilgung eines Kredites aus den Gewinnen eines

Geschäfts leisten zu können. Vielmehr muss er unbedingt seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Zinszahlung und ggf. auch kurzfristigen Tilgung des Kredites auch dann in der Lage ist, wenn Verluste statt der erwarteten Gewinne eintreten.

In den Endgültigen Bedingungen kann festgelegt sein, dass die Emittentin berechtigt ist, vorzeitig zurückzuzahlen, wenn sie sonst verpflichtet wäre, die im Hinblick auf die Wertpapiere zu zahlenden Beträge aufgrund von Einbehaltungen oder Abzügen für oder im Hinblick auf gegenwärtige oder zukünftige Steuern zu erhöhen. Darüber hinaus können die Wertpapiere, sofern in den Endgültigen Bedingungen definiert, mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung aus anderen Gründen ausgestattet sein (siehe „Vorzeitige Rückzahlung“ in dieser Zusammenfassung). Soweit die Emittentin berechtigt ist die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen, besteht das Risiko, dass der vorzeitige Rückzahlungsbetrag wesentlich niedriger ist als der Ausgabepreis bzw. der vom Wertpapierinhaber gezahlte Kaufpreis oder der Mindestrückzahlungsbetrag oder gar Null beträgt und der Wertpapierinhaber einen Totalverlust erleidet. Zusätzlich besteht das Risiko, dass infolge einer solchen vorzeitigen Rückzahlung eine Reinvestition des vorzeitigen Rückzahlungsbetrages durch den Wertpapierinhaber in ein vergleichbares Wertpapier mit einer ähnlichen Ausstattung und zu einem vergleichbaren effektiven Zinssatz nicht möglich ist.

Potentielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in die Wertpapiere Fremdwährungsrisiken bergen kann und überprüfen, ob eine Anlage in die Wertpapiere ihren persönlichen Umständen angemessen ist. Der Marktwert der Wertpapiere wird von der Bonität der Emittentin und einer Reihe von weiteren Faktoren beeinflusst, insbesondere dem Wert der jeweiligen Basiswerte und deren Aussichten, Marktanteilen und Ertragsraten sowie der bis zum Fälligkeitstermin der Wertpapiere verbleibenden Zeit.

Zusammenfassung der mit der Emittentin verbundenen Risiken:

Die Emittentin ist allgemein im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Risiken ausgesetzt, deren Realisierung möglicherweise dazu führen kann, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann.

Auswirkungen der Finanzkrise

Die LBB ist weiterhin als Bank den Risiken aus der seit 2007 andauernden weltweiten Finanzkrise ausgesetzt. In deren Gefolge ist die öffentliche Schuldenlast in den Industrieländern massiv angestiegen, was zu einem Vertrauensverlust an den Märkten geführt hat. Die Zinsbelastung hat sich insbesondere für die Randstaaten der Euro-Zone gravierend erhöht. Am Kapitalmarkt droht eine verschärfte Konkurrenz mit staatlichen Emittenten, welche zu einem Liquiditätsengpass führen könnte. Zudem ist ein Schuldenschnitt vornehmlich für Griechenland und Irland nicht auszuschließen, was die Stabilität des Finanzsystems gefährden würde und die Kapitalkosten in die Höhe treiben könnte. Eine Anhebung der Leitzinsen würde die Liquiditätssituation der Kreditinstitute und ihre Ertragskraft schwächen. Mögliche schärfere Anforderungen an das Eigenkapital und steuerlichen Zusatzbelastungen (u.a. Bankenabgabe) können den geschäftlichen Spielraum der Institute einengen.

Adressenausfallrisiken

Die LBB ist in ihrer Geschäftstätigkeit dem Risiko ausgesetzt, dass Kreditnehmer und andere Vertragspartner ihren Verpflichtungen gegenüber der LBB nicht nachkommen können. Ein Ausfall eines bedeutenden Kreditnehmers der LBB oder der Wertverlust einer Sicherheit könnte eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf den Geschäftsbetrieb der LBB, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit oder ihre finanzielle Lage haben.

Anteilseignerrisiken

Die LBB ist auch dem Risiko ausgesetzt, aus Eigenkapital, welches sie Dritten zur Verfügung gestellt hat, Verluste zu erleiden (Anteilseignerrisiko).

Liquiditätsrisiken

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass die LBB ihren derzeitigen und künftigen

Zahlungsverpflichtungen möglicherweise nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

Marktpreisrisiken

Die LBB geht Marktpreisrisiken in Form von Zins-, Währungs- und Aktienrisiken sowie sonstigen Preisrisiken in den Geschäftsfeldern des Kapitalmarktgeschäfts sowie im Zinsmanagement ein.

Immobilienrisiken

Das Immobilienrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus dem Portfolio der der LBB direkt oder indirekt zuzuordnenden Immobilien.

Operationelle Risiken

In der LBB wird das operationelle Risiko definiert als die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder von externen Ereignissen oder Handlungen, wie insbesondere Betrug eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken in Bezug auf das Risiko der Verletzung vertraglicher Verpflichtungen oder gesetzlicher Bestimmungen und IT- und Systemrisiken mit ein.

Risiken aus Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverhältnissen

Haftungsfreistellungserklärungen der LBB und der IBG

Die LBB beziehungsweise die Immobilien- und Baumanagement der BIH-Gruppe (IBG), vormals Immobilien- und Baumanagement der Bankgesellschaft Berlin GmbH, haben natürlichen Personen in den Jahren 1994 bis 1997 so genannte Freistellungserklärungen zur Verfügung gestellt, durch die diese von ihrer unbeschränkten Komplementärhaftung in diversen Immobilienfonds gegenüber Dritten durch die LBB beziehungsweise die IBG freigestellt wurden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) teilte der LBB im Rahmen eines aufsichtsrechtlichen Schreibens mit, dass sie die Freistellungserklärungen als zivilrechtlich unwirksam betrachte. Das Risiko, dass die LBB einer Freistellungsverpflichtung ausgesetzt ist, würde sich realisieren, wenn einer der Komplementäre von dritter Seite in Anspruch genommen würde und ein Versuch des Rückgriffs des Komplementärs entgegen der zuvor beschriebenen Rechtsansicht erfolgreich wäre.

Risiken aus der Umsetzung der Detailvereinbarung und aus der Veräußerung der wesentlichen im Immobiliendienstleistungsgeschäft tätigen Konzerngesellschaften an das Land Berlin

Der Konzern der Landesbank Berlin Holding AG („LBBH“) ist durch die „Detailvereinbarung über die Abschirmung des Konzerns der Bankgesellschaft Berlin AG von den wesentlichen Risiken aus dem Immobiliendienstleistungsgeschäft“ (DetV) vom 16. April 2002 durch das Land Berlin weitestgehend abgeschirmt. Die Abschirmung bezieht sich unter anderem auf bestimmte Patronate sowie auf die von den Konzernbanken herausgelegten Kredite an bestimmte Unternehmen des Immobiliendienstleistungsgeschäfts (IDL). Aufgrund der Regelungen der DetV können gegebenenfalls Abwicklungsrisiken entstehen, denen die Bank jedoch durch die einvernehmliche Abstimmung von Handlungsweisen mit der vom Land Berlin installierten Berliner Gesellschaft zum Controlling der Immobilien Altrisiken mbH (BCIA) sowie durch ein geeignetes Risikomanagement weitestgehend zu begegnen versucht.

Sonstige Risiken

Die LBB ist auch Preis-, Mengen- und Kostenrisiken, die durch negative Abweichung von Erwartungswerten aufgrund der Veränderung des Geschäftsvolumens, der Margen, der Provisionserträge und/oder Kosten verursacht werden (allgemeinen Geschäftsrisiken) sowie den Risiken einer Verfehlung der langfristigen Unternehmensziele in Folge von fehlerhaften, unvorbereiteten oder auf falschen Annahmen beruhenden strategischen Entscheidungen (strategische Risiken) ausgesetzt.

Risikofaktoren

Die nachstehenden Erläuterungen beschreiben alle wesentlichen Risikofaktoren, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind. Vor einer Anlage in die Wertpapiere sollten potentielle Anleger den gesamten Prospekt, die durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaige Nachträge und die jeweiligen Endgültigen Bedingungen lesen.

Potentielle Anleger sollten alle Informationen, die in diesem Prospekt bzw. den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sind, beachten und, sofern sie es als notwendig erachten, ihre eigenen fachlichen Berater konsultieren. Zusätzlich sollten potentielle Investoren beachten, dass auch eine Kombination aus mehreren der beschriebenen Risiken eintreten kann und diese sich dadurch gegenseitig verstärken können.

Jeder potentielle Anleger muss anhand seiner eigenen unabhängigen Überprüfung und dem von ihm unter den gegebenen Umständen als erforderlich erachteten und eingeholten professionellen Rat feststellen, ob der Erwerb der Wertpapiere mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und seiner Situation (bzw. den der wirtschaftlich begünstigten Person, wenn er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt) voll vereinbar ist sowie sämtlichen Anlagerichtlinien, -grundsätzen und -beschränkungen, die für den potentiellen Anleger gelten (unabhängig davon, ob er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt oder nicht), entspricht und trotz der nicht unerheblichen Risiken, die mit der Anlage in oder dem Halten der Wertpapiere verbunden sind, die richtige, geeignete und angemessene Anlage für den potentiellen Anleger ist (bzw. die wirtschaftlich begünstigte Person, wenn er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt).

Eine Anlage in die Wertpapiere beinhaltet verschiedene Risiken.

Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere

Die folgenden Ausführungen weisen auf die wesentlichen Risikofaktoren, die mit dem Erwerb der Wertpapiere verbunden sind, hin. Um die mit den Wertpapieren verbundenen Risiken abschätzen zu können, sollten potentielle Investoren diese Risikofaktoren beachten, bevor sie sich für einen Kauf der Wertpapiere entscheiden.

Ungewisse Wertentwicklung der Wertpapiere [und] [ungewisse Höhe des Rückzahlungsbetrages]

Die Wertentwicklung der Wertpapiere während der Laufzeit [und die Höhe des Rückzahlungsbetrages stehen] [steht] zum Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere nicht fest.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit kann unterhalb des Ausgabepreises liegen.

[Die [Rückzahlung] [und]/[oder] [Verzinsung] der Wertpapiere ist [an einen Basiswert gekoppelt] [daran gekoppelt, ob ein bestimmtes Ereignis in Bezug auf den Basiswert eingetreten ist]. [Entwickelt sich der Kurs des Basiswertes in eine für den Wertpapierinhaber ungünstige Richtung, sollte der Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswertes und damit der Wert der Wertpapiere rechtzeitig vor dem für die Ermittlung der [Rückzahlung] [und]/[oder] [Verzinsung] relevanten Tag wieder erholen wird. In Extremsituationen kann der Kurs des Basiswertes erheblichen Schwankungen ausgesetzt [und der Rückzahlungsbetrag damit wesentlich geringer als der eingesetzte Kapitalbetrag] sein.] [Tritt das Ereignis nicht ein, kann die [Rückzahlung] [und]/[oder] [Verzinsung] der Wertpapiere erheblich geringer sein als ursprünglich prognostiziert.] **[Es besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.]** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird, oder dass keine Rendite erzielt wird [oder dass keine [Zinsen] [Ausschüttungen] [Kupons] gezahlt werden]. [Dieser mögliche Verlust kann nicht durch andere Erträge aus den Wertpapieren kompensiert werden, da diese selbst keinerlei Anspruch auf periodische Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen verbrieften.]

[Die Wertpapiere verbriefen eine [Mindestrückzahlung[, soweit eine Rückzahlung am Laufzeitende erfolgt, d.h. die Wertpapiere nicht vorher gekündigt werden]] [feste Rückzahlung[, soweit eine Rückzahlung am Laufzeitende erfolgt, d.h. die Wertpapiere nicht vorher gekündigt werden]] [und] [Verzinsung]. Während der Laufzeit der Wertpapiere kann aufgrund der allgemeinen Zinsentwicklung und der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung der Wert der Wertpapiere Schwankungen unterworfen sein. Dies kann dazu führen, dass der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit unter dem Ausgabepreis liegt. Sollten die Wertpapiere vor Laufzeitende verkauft werden, kann der Verkaufspreis wesentlich niedriger liegen als das eingesetzte Kapital [bzw. der Mindestbetrag] [bzw. der Betrag der festen Rückzahlung]. Sofern die Wertpapiere nach dem Ausgabebetrag gekauft werden, kann das eingesetzte Kapital aufgrund möglicher (auch erheblicher) Schwankungen, höher (auch erheblich höher) sein als der [Rückzahlungsbetrag] [Mindestbetrag].]

Bei einer vorzeitigen Veräußerung bestimmt sich die Rendite oder der Verlust allein aus der Differenz zwischen Kauf- und Verkaufspreis [und den in der Zwischenzeit erhaltenen Zinszahlungen].

[Risiken in Bezug auf den Basiswert

Eine Anlage in die Wertpapiere ist mit Risiken in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswertes verbunden. Der Wert des Basiswertes kann im Zeitablauf Schwankungen unterworfen sein. Diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z. B. volkswirtschaftlichen und marktwirtschaftlichen Faktoren, politischen Entwicklungen, aufsichtsrechtlichen Ereignissen und allgemeinen Spekulationen des Kapitalmarkts. Die historische Wertentwicklung des Basiswertes [und seiner Bestandteile] stellt keine Garantie für deren zukünftige Entwicklung dar.]

[Basiswert ist ein Basket

[Der Wert des Baskets ergibt sich aus dem Wert seiner Basketbestandteile. Veränderungen in der Zusammensetzung des Baskets und Faktoren, die den Wert der Basketbestandteile beeinflussen und beeinflussen können, beeinflussen den Wert des Baskets. Dies wiederum kann Auswirkungen auf die Rendite einer Anlage in die Wertpapiere haben.] [Schwankungen im Wert eines Basketbestandteils können durch Schwankungen im Wert eines anderen Basketbestandteils verstärkt werden.] Wird der Wert von Basketbestandteilen in einer anderen Währung bestimmt als der Wert des Baskets, kann der Anleger einem Währungsrisiko ausgesetzt sein.] [Die einzelnen Basketbestandteile werden für die Ermittlung der [Rückzahlung] [und] [/] [oder] [Verzinsung] einzeln betrachtet.]

Die Risiken der einzelnen Bestandteile des [Basiswerts] [Baskets] werden im Folgenden beschrieben.]

[[Basiswert] [Basketbestandteil[e]] [Indexbestandteil[e]] [ist eine Aktie] [sind Aktien]

Der Wert der Aktie kann Schwankungen unterworfen sein. Diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z. B. Tätigkeiten und Ertragslage der Aktiengesellschaft, Entwicklung der Märkte in denen das Unternehmen tätig ist, Veröffentlichung von Ergebniszahlen, politischen Entwicklungen und Spekulationen am Kapitalmarkt.

[Bei einigen [im Index enthaltenen] Aktien kann der prozentuale Anteil der frei handelbaren Aktien an der Gesamtkapitalisierung geringer sein als bei anderen. Dies führt zu einer geringeren Liquidität. Eine Aktie, die nicht sehr liquide ist, d.h. die nicht häufig gehandelt wird bzw. werden kann, ist grundsätzlich schwerer zu bewerten und erzielt auch nicht immer den besten Preis bzw. kann nicht immer in dem erforderlichen Zeitrahmen veräußert werden. Dies kann sich wiederum auf die Wertentwicklung des Index und damit des Wertpapieres negativ auswirken.]

[Der [jeweilige] Emittent der Aktie (die „Aktiengesellschaft“) tätigt keine Verkäufe und führt keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für die Wertpapiere durch. Sie erteilt keine Anlageempfehlungen für die Wertpapiere. Insbesondere gibt die Aktiengesellschaft keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnt jegliche Gewährleistung hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Aktie ab. Des Weiteren unterliegt die Aktiengesellschaft keinerlei Verpflichtung, die Interessen der Emittentin oder der Wertpapierinhaber in ihre Betrachtungen

einzu beziehen. Die Aktiengesellschaft erhält keine Erlöse aus dem Angebot der Wertpapiere und trifft keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis der Wertpapiere. Aus der Anlage in die Wertpapiere ergeben sich keinerlei Ansprüche gegen die Aktiengesellschaft hinsichtlich des Erhalts von Informationen, der Ausübung von Stimmrechten oder dem Erhalt von Ausschüttungen.]]

[[Basiswert] [Basketbestandteil[e]] [Indexbestandteil[e]] [ist eine Anleihe] [sind Anleihen]
Der Wert der Anleihe kann Schwankungen unterworfen sein. Diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z. B. Bonität der Anleiheemittentin, Verzinsung der Anleihe, allgemeines Zinsniveau, politischen Entwicklungen und Spekulationen am Kapitalmarkt. Der Kurs der Anleihe wird sich auch am aktuellen Marktzins orientieren. Steigende Marktzinsen können zu einem Kursverlust der Anleihe führen.

Die Anleiheemittentin kann zahlungsunfähig werden. Die Zahlung von noch ausstehenden Zinszahlungen bzw. die Rückzahlung der Anleihe können sich verzögern, können nur in Teilbeträgen erfolgen oder auch ganz ausfallen. Die Anleihen werden dadurch wirtschaftlich wertlos.

[Die [jeweilige] Emittentin der Anleihe (die „Anleiheemittentin“) tätigt keine Verkäufe und führt keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für die Wertpapiere durch. Sie erteilt keine Anlageempfehlungen für die Wertpapiere. Insbesondere gibt die Anleiheemittentin keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnt jegliche Gewährleistung hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Anleihe ab. Des Weiteren unterliegt die Anleiheemittentin keinerlei Verpflichtung, die Interessen der Emittentin oder der Wertpapierinhaber in ihre Betrachtungen einzubeziehen. Die Anleiheemittentin erhält keine Erlöse aus dem Angebot der Wertpapiere und trifft keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis der Wertpapiere. Aus der Anlage in die Wertpapiere ergeben sich keinerlei Ansprüche gegen die Anleiheemittentin hinsichtlich des Erhalts von Informationen oder dem Erhalt von Zinsen.]]

[[Basiswert] [Basketbestandteil[e]] [Indexbestandteil[e]] [ist ein] [sind] Fonds
Der Wert eines Fonds, einschließlich Dachfonds, (im weiteren „Fonds“) kann Schwankungen unterworfen sein. Diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z. B. der Anlagepolitik des Fonds, der Zusammensetzung des Fonds oder dem Management des Fonds. Die personelle Zusammensetzung des Managements kann Veränderungen unterliegen. Ein verändertes Management kann möglicherweise weniger erfolgreich agieren als das bisherige Management. Die Zusammensetzung des Fonds und das Management des Fonds unterliegen der jeweiligen Fondsgesellschaft. Das Management des Fonds kann falsche Anlageentscheidungen treffen, die Anlagepolitik des Fonds nicht umsetzen und grundsätzlich aufgrund fehlender Erfahrung den Fonds schlecht verwalten. Die Emittentin kann keine Aussage zum Fondsmanagement machen und kann das Management auch nicht überwachen. Weder die Wertpapierinhaber noch die Emittentin haben Einfluss auf die Verteilung des Fondsvermögens auf zulässige Anlagen oder andere Entscheidungen der Fondsgesellschaft oder des Managements.

Es besteht die Gefahr, dass sich das Fondsvermögen bzw. das einem Fondsbestandteil zugeordnete Vermögen aufgrund ungünstiger Wertentwicklungen verringert. Den gleichen Effekt könnte die übermäßige Rückgabe von Fondsanteilen oder eine übermäßige Ausschüttung an die Fondsinhaber haben. Durch das Abschmelzen des Fondsvermögens oder des einem Fondsbestandteil zugeordneten Vermögens könnte die Verwaltung des Fonds oder des Fondsbestandteils unwirtschaftlich werden, was letztlich zur Auflösung des Fonds oder des Fondsbestandteils und zu Verlusten im Fonds führen kann.

Fonds können möglicherweise die vorgesehenen Termine zur Veröffentlichung des Nettoinventarwertes (Net Asset Value, „NAV“) nicht einhalten oder über einen längeren Zeitraum keinen NAV veröffentlichen. Damit besteht das Risiko, dass für die Wertpapiere oder einen Basiswert ein erforderlicher Marktwert bzw. Kurs für den Fonds nicht ermittelt werden kann. [Außerdem können sich im Falle von Dachfonds Bewertungsfehler bei der Berechnung des NAV von den im Dachfonds enthaltenen Teilfonds auf die Berechnung des NAV des Dachfonds durchschlagen.]

[Der Fonds kann zu Investitions- und zu Absicherungszwecken in Finanzmarktinstrumente investieren. Wird in Finanzmarktinstrumente zu Investitionszwecken investiert, kann sich dadurch das Verlustrisiko der Fonds zeitweise erhöhen.]

[[Die Anzahl der umlaufenden Anteile von börsengehandelten Fonds kann gering sein und somit auch die Liquidität der Fondsanteile an der Börse. Dies kann dazu führen, dass die Anteile dieses Fonds an der Börse zu einem Preis gehandelt werden, der erheblich unter oder über dem NAV dieses Fonds liegt.] [Die Anteile von börsengehandelten Fonds können unter oder über ihrem NAV gehandelt werden.] Sollte für einen Fonds ein NAV berechnet und veröffentlicht werden, ist nicht sichergestellt, dass dieser NAV den tatsächlichen Wert des Fonds richtig darstellt.]

[Der Fonds wurde in Form einer Aktiengesellschaft oder in einem vergleichbaren Rechtsmantel aufgelegt. Sollten die Inhaber der Fondsanteile über eine mögliche Liquidation des Fonds entscheiden, so ist es wahrscheinlich, dass bis zu einer finalen Entscheidung keine [Börsenkurse und/oder] Rücknahmepreise für den Fonds gestellt werden. Eine Bewertung der Wertpapiere durch die Emittentin ist in diesem Fall nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass auch in diesem Zeitraum keine bzw. nur Kurse mit einem großen Abschlag auf den theoretischen Wert der Wertpapiere gestellt werden. Im Falle einer Liquidation des Fonds ist davon auszugehen, dass die Emittentin die Wertpapiere, sofern sie keinen vergleichbaren Ersatzfonds findet, nach erfolgter Liquidation kündigen wird. Für den Anleger besteht das Risiko, dass seine Anlage eine geringere Rendite als die bis zum Ende der Laufzeit erwartete aufweist. Im Falle der Kündigung kann der Wertpapierinhaber dann nicht mehr mit einer positiven Wertentwicklung der Wertpapiere rechnen, sondern nur noch mit Rückzahlung des in den Produktbedingungen festgelegten Betrages. Im Extremfall kann die Rückzahlung auch Null betragen. Des Weiteren kann es sein, dass infolge einer solchen vorzeitigen Rückzahlung eine Reinvestition des vorzeitigen Rückzahlungsbetrages durch den Wertpapierinhaber in ein vergleichbares Wertpapier mit einer ähnlichen Ausstattung nicht möglich ist.]

[Die [jeweilige] Fondsgesellschaft tätigt keine Verkäufe und führt keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für die Wertpapiere durch. Sie erteilt keine Anlageempfehlungen für die Wertpapiere. Insbesondere gibt die Fondsgesellschaft keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnt jegliche Gewährleistung hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des Fonds ab. Des Weiteren unterliegt die Fondsgesellschaft keinerlei Verpflichtung, die Interessen der Emittentin oder der Wertpapierinhaber in ihre Betrachtungen einzubeziehen. Die Fondsgesellschaft [erhält keine Erlöse aus dem Angebot der Wertpapiere und] trifft keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis der Wertpapiere. Aus der Anlage in die Wertpapiere ergeben sich keinerlei Ansprüche gegen die Fondsgesellschaft hinsichtlich des Erhalts von Informationen oder dem Erhalt von Ausschüttungen.]]

[[Basiswert] [Basketbestandteil[e]] [Indexbestandteil[e]] [ist ein Future] [sind Futures]

Futures sind standardisierte unbedingte Termingeschäfte. Zu einem festgelegten Verfalltermin wird ein Future durch die Lieferung des zugrunde liegenden Basisinstrumentes oder durch Barausgleich erfüllt. Futures werden an Terminbörsen gehandelt. Diese legen Standards bezüglich Kontraktgröße, Vertragsgegenstand und Fälligkeitstermin fest. Die Preisentwicklung eines Futures hängt eng vom zugrunde liegenden Basisinstrument ab. Generell kommt es dabei jedoch zu Ab- oder Aufschlägen gegenüber dem Kurs des Basisinstrumentes, da bei der Preisfindung eines Futures die unterschiedlichen Kosten in Bezug auf Abwicklung und Verwahrung sowie eine fehlende Ausschüttung von Zinsen und Dividenden berücksichtigt werden. Auch kann die Liquidität am Future- und am Kassamarkt voneinander abweichen, was zu unterschiedlichen Preisentwicklungen führen kann.

Da sich Futures immer auf ein Basisinstrument beziehen, kann ein Engagement in einen Future nicht ohne Beurteilung des zugrunde liegenden Basisinstrumentes erfolgen.

[Das Basisinstrument für den zugrunde liegenden Future ist eine idealtypische Anleihe der [Bundesrepublik Deutschland] [**andere Emittentin einfügen**] mit einem angenommenen Zinssatz von [6%] [**anderen Zinssatz einfügen**] und einer [Laufzeit] [Restlaufzeit] von [1,75 bis 2,25 Jahren] [4,5 bis 5,5 Jahren] [8,5 bis 10,5 Jahren] [**andere Laufzeit bzw. Restlaufzeit**]

einfügen]. Entscheidend für die Kursentwicklung des Futures ist somit die Kursentwicklung der zugrunde liegenden idealtypischen Anleihe, deren Entwicklung sich wiederum orientiert an den Kursentwicklungen vergleichbarer realer Anleihen des gleichen Emittenten. Weiterhin ist der für die Restlaufzeit des Futures gültige Zinssatz eine preisbeeinflussende Komponente. Zum Verfalltermin des Futures wird eine vergleichbare reale Anleihe des gleichen Emittenten geliefert. Die Kursentwicklung von Anleihen ist abhängig von der Laufzeit, dem Nominalzins und der Bonität des entsprechenden Emittenten. Der Future wird zusätzlich beeinflusst von Erwartungen in Hinblick auf die künftige Zinsentwicklung. Diese hängt unter anderem von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Zinspolitik von Zentralbanken ab. Steigende Zinsen führen zu Kursverlusten von Anleihen.]

[Das Basisinstrument für den zugrunde liegenden Future ist der [DAX[®]] [EURO STOXX 50[®]] [**anderen Index einfügen**]. Ausführliche Informationen zum Basisinstrument können der Internetseite [www.deutsche-boerse.com] [www.stoxx.com] [**andere Internetseite einfügen**]⁸ entnommen werden. Die Erfüllung von Futures auf Indizes erfolgt durch Barausgleich. Die Entwicklung des Index ist abhängig von der Entwicklung der im Index enthaltenen Aktien. Der Wert dieser Aktien kann Schwankungen unterworfen sein. Diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z. B. Tätigkeiten und Ertragslage der Aktiengesellschaften, Entwicklung der Märkte in denen das Unternehmen tätig ist, Veröffentlichung von Ergebniszahlen und Spekulationen.]

[**anderes Basisinstrument einfügen.**]

Futures haben festgesetzte Verfalltermine. Liegt ein solcher Verfalltermin innerhalb der Laufzeit der Wertpapiere, wird die Emittentin je nach Produktbedingungen diesen Future durch einen anderen Future mit gleichen Vertragsbedingungen, aber einem späteren Verfalltermin zu einem in den Produktbedingungen festgelegten Verfahren kurz vor dem Verfalltermin ersetzen (das „Rollen“). [Das Rollen wird an einem Handelstag innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens kurz vor dem Verfalltermin des aktuellen Futures durchgeführt. Dazu werden am entsprechenden Tag die eingegangenen Positionen im bisherigen Futures aufgelöst und entsprechende Positionen in einem Futures mit identischen Ausstattungsmerkmalen, aber längerer Laufzeit aufgebaut [**andere kurze Beschreibung des Verfahrens einfügen**]. Durch das Rollen kann es zu Rollverlusten oder –gewinnen kommen. Um einen kontinuierlichen Kursverlauf der Wertpapiere während der Laufzeit zu gewährleisten, kann es aufgrund der Verluste bzw. Gewinne zu Anpassungen bei den Wertpapieren kommen. [**kurze Beschreibung der Anpassungen und deren Auswirkungen einfügen**]

[**[Basiswert] [Basketbestandteil[e]] [Indexbestandteil[e]] [ist ein Index] [sind Indizes]**

Der Wert des Index ergibt sich aus dem Wert seiner Bestandteile. Veränderungen in der Zusammensetzung des Index und Faktoren, die den Wert der Bestandteile beeinflussen und beeinflussen können, haben Auswirkungen auf den Wert des Index und können darum die Rendite einer Anlage in die Wertpapiere beeinträchtigen. Schwankungen im Wert eines Bestandteils können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils verstärkt werden. Wird der Wert der Bestandteile in einer anderen Währung bestimmt als der Wert des Index, kann der Anleger einem Währungsrisiko ausgesetzt sein. [Auf die Zusammensetzung, die Berechnung und die Regeln des Index hat die Emittentin keinen Einfluss.] Unter bestimmten Umständen kann für einen Index kein Referenzstand berechnet werden. Dies ist voraussichtlich der Fall, wenn eine Störung in Bezug auf den Index vorliegt. Der Index-Sponsor wird den Indexstand erst dann wieder berechnen können, wenn die Störung beendet ist oder, soweit dies die Produktbedingungen vorsehen, nach einer festgelegten Anzahl von Tagen. Wenn kein Indexstand berechnet werden kann, wirkt sich dies negativ auf die Liquidität des Wertpapiers aus. Sollte der Index-Sponsor nach einer festgelegten Anzahl von Tagen den Indexstand berechnen, kann er hierzu möglicherweise nicht auf die üblichen Marktbewertungen zurückgreifen, was zu Verwerfungen hinsichtlich der Höhe des Indexstandes führen kann.

[Fehleinschätzungen bei der Auswahl der Indexbestandteile können die Kursentwicklung des Index und damit auch der Wertpapiere negativ beeinflussen.]

⁸ Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

[Es gibt keine Einschränkung bei der Auswahl der in Betracht kommenden Indexbestandteile [hinsichtlich **[Kriterien einfügen]**]. Eine deshalb mögliche Häufung von bestimmten [Anlageklassen][.] [Emittenten][.] [Anlageregionen][.] [Branchen] [oder ähnlichem] kann dazu führen, dass im Falle einer ungünstigen Entwicklung der Index im Vergleich zur allgemeinen Marktentwicklung überproportional an Wert verliert bzw. unterproportional an Wert gewinnt. [Der Index-Sponsor unterliegt auch keinen Beschränkungen hinsichtlich der Gewichtung der einzelnen Indexbestandteile. Dadurch können einzelne Indexbestandteile überproportional im Index enthalten sein.] Im Falle einer ungünstigen Entwicklung dieser Indexbestandteile kann der Index überproportional an Wert verlieren bzw. unterproportional an Wert gewinnen.]

[Im Index können Bestandteile in Fremdwährungen enthalten sein. Währungen können derart schwanken, dass sich deren Wert sich kurzfristig verschlechtert, so dass bei Verkäufen Verluste entstehen auch wenn die Bestandteile in der betreffenden Währung an Wert gewonnen haben.]

[Der jeweilige Indexsponsor oder Lizenzgeber tätigt keine Verkäufe und führt keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für die Wertpapiere durch. Er erteilt keine Anlageempfehlungen für die Wertpapiere. Insbesondere geben weder der Indexsponsor noch der Lizenzgeber keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnen jegliche Gewährleistung hinsichtlich der in Verbindung mit der Nutzung des Index und den im Index enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichten Ergebnisse ab. Der Index wird bestimmt, zusammengesetzt und berechnet durch den jeweiligen Indexsponsor oder Lizenzgeber ohne Beachtung der Emittentin oder der Wertpapiere. Weder der Indexsponsor noch der Lizenzgeber übernehmen die Verantwortung oder treffen Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis der Wertpapiere. Weder der Indexsponsor noch der Lizenzgeber übernehmen die Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung bzw. den Handel der Wertpapiere. Der Indexsponsor oder Lizenzgeber trägt keine Verantwortung für irgendwelche Anpassungen der Berechnungsstelle.]

[[Basiswert] [Basketbestandteil[e]] [Indexbestandteil[e]] [ist ein Wechselkurs] [sind Wechselkurse]

Ein Wechselkurs ist der Preis einer Währung abgebildet in einer anderen Währung. Verschiedene Einflussfaktoren wirken auf dieses Verhältnis ein. Dazu gehören u.a. die Inflationsrate des jeweiligen Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunkturentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung. Aber auch Faktoren psychologischer Natur, wie z. B. Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes, haben einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung und somit auch auf den Wert der Wertpapiere. Es ist möglich, dass die Regierungen der jeweiligen Länder die Devisenmärkte für die jeweilige Währung beeinflussen und Kapital- und Geldwechselkontrollen einführen. Es ist nicht sichergestellt, dass diese Regierungen nicht für die Zukunft strengere Umtauschbeschränkungen erlassen. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass staatliche Maßnahmen insbesondere zum Schutz von nationalen Währungen bestehen oder in Zukunft ergriffen werden. Solche staatlichen Maßnahmen, wie beispielsweise Beschränkungen des Transfers, der Handelbarkeit oder der Konvertierbarkeit von nationalen Währungen, können nachteilige Auswirkungen auf jeweiligen Wechselkurs haben und damit auch auf die Wertpapiere. Veränderungen des jeweiligen Wechselkurses können den Wert der Wertpapiere und die zu zahlenden Beträge mindern. Es kann nicht zugesichert werden, dass **[erste Wechselkurswährung einfügen]** zukünftig im Verhältnis zu **[zweite Wechselkurswährung einfügen]** an Wert verlieren oder gewinnen wird.]

[[Basiswert] [Basketbestandteil[e]] [Indexbestandteil[e]] [ist ein Zinssatz] [sind Zinssätze]

Der Zinssatz, der den Basiswert darstellt, schwankt unter anderem aufgrund von Veränderungen des aktuellen Zinsniveaus, der allgemeinen Konjunkturlage, Spekulationen am Kapitalmarkt und des allgemeinen Finanzmarktumfelds sowie aufgrund von europäischen und internationalen politischen Ereignissen.

Die Wertentwicklung der Wertpapiere während der Laufzeit wird durch Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus sowie der Entwicklung des Basiswertes beeinflusst. [Der Wert der Wertpapiere wird wahrscheinlich sinken, wenn erwartet wird, dass die während der Restlaufzeit der Wertpapiere zahlbaren Zinsen sinken.] Der Wert der Wertpapiere wird des Weiteren durch

Veränderungen des Zinsniveaus für Anlagen mit vergleichbarer Restlaufzeit beeinflusst. Bei ansonsten unveränderten Bedingungen kann ein allgemeiner Zinsanstieg eine Wertminderung der Wertpapiere und ein allgemeiner Zinsrückgang eine Wertsteigerung der Wertpapiere zur Folge haben.

[Trigger-Ereignis

Der [Index] [Basiswert] ist mit einem Trigger-Ereignis ausgestattet. Das Trigger-Ereignis tritt ein, wenn [**Bestimmungen einfügen**].

[Bei Eintritt des Trigger-Ereignisses, wird die Zusammensetzung des Index verändert. Nach einem Trigger-Ereignis besteht ein Index grundsätzlich nur noch aus [einer bzw. mehreren Nullkuponanleihen] [**andere Bestandteile einfügen**]. Der Wertpapierinhaber kann dann nicht mehr mit einer positiven Wertentwicklung des Index rechnen, sondern nur noch mit Rückzahlung des in den Produktbedingungen festgelegten [Mindestbetrages] [festen Rückzahlungsbetrages][**anderen Betrag einfügen**]. [Im Extremfall kann die Rückzahlung auch Null betragen. **In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko eines Totalverlustes seines eingesetzten Kapitals.**]

[Bei Eintritt des Trigger-Ereignisses, werden die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB innerhalb von [drei] [**andere Anzahl von Stunden einfügen**] Handelsstunden (diese können handelstagübergreifend sein) nach Eintritt des Trigger-Ereignisses festgestellt, und zwar unter Berücksichtigung der Indexstände während dieser [drei] [**andere Anzahl von Stunden einfügen**] Handelsstunden. Der so festgestellte Referenzpreis kann jedoch niemals höher sein, als der höchste Indexstand während dieser Periode. Der Wertpapierinhaber kann dann nicht mehr mit einer positiven Wertentwicklung der Wertpapiere rechnen, sondern nur noch mit Rückzahlung des in den Produktbedingungen festgelegten Betrages. Im Extremfall kann die Rückzahlung auch Null betragen. **In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko eines Totalverlustes seines eingesetzten Kapitals.**]

Ein potentieller Anleger wird von einer später möglichen Wertsteigerung des Index bzw. eines Vergleichsindex nicht mehr profitieren.]

[[Basiswert]][Index][Basket]-Berater

Der Index-Sponsor kann sich bei der Zusammensetzung des [Basiswertes] [Index][Basket] von einem Berater beraten lassen. Es besteht das Risiko, dass der Berater dem Index-Sponsor falsche oder schlechte Empfehlungen gibt, was zu Wertverlusten des [Basiswertes] [Index][Basket] und damit zu Verlusten für das Wertpapier führen kann. Sollte der Berater den Index-Sponsor nicht weiter beraten und der Index-Sponsor ist nicht selber in der Lage sein, über die Zusammensetzung des [Basiswertes] [Index][Basket] zu entscheiden oder diesen zu berechnen [oder der Index-Sponsor findet keinen neuen Berater, der fähig und gewillt ist über die Zusammensetzung des [Basiswertes] [Index] [Basket] zu entscheiden oder diesen zu berechnen], kann dies dazu führen, dass der [Basiswert] [Index] [Basket] nicht weitergeführt wird bzw. die Berechnung eingestellt wird und die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt werden.] [Es besteht die Möglichkeit, dass der Berater während der Laufzeit der Wertpapiere ausgetauscht wird und der neue Berater falsche oder schlechte Empfehlungen gibt.]

[Investition in Schwellenländer

[Der Basiswert] [Ein Bestandteil des Basiswertes] ist [auch] in Schwellenländern (oder auch Emerging Markets) investiert (z. B. [ein [Fonds, der] [Unternehmen, das] in Schwellenländer investiert] [oder] [und] [Aktien, die in Schwellenländern gelistet sind] [oder] [und] [Anleihen, deren Emittenten in Schwellenländern ihren Sitz haben] [kann der Basiswert oder ein Bestandteil Positionen in Währungen aus Schwellenländern eingehen]). Daher muss ein Investor mit zusätzlichen Risiken rechnen.

Investoren in Schwellenländer müssen mit erheblichen politischen und wirtschaftlichen Unsicherheiten leben. Daraus resultiert zum einen, eine hohe Volatilität des Wertes eines Investments in diese Märkte, als auch die höhere Gefahr eines Totalverlustes dieses Investments. Die politische, soziale und wirtschaftliche Lage eines Schwellenlandes ist mit der in Westeuropa nicht vergleichbar. So können schon kleinere Rückschläge zu einer größeren

Schwächung der wirtschaftlichen Lage führen. Bei einer Investition in die Wertpapiere sollte immer berücksichtigt werden, dass diese auch erheblich von der politischen und wirtschaftlichen Instabilität des betreffenden Schwellenlandes abhängig sind. Hierzu zählt u.a. das Risiko einer höheren Marktvolatilität am Aktien- und Devisenmarkt, als auch größere staatliche Beschränkungen. Es besteht das Risiko der Einführung von Beschränkungen für Investoren (z. B. Devisenbeschränkungen), Zwangsentziehung, Strafbesteuerung, Verstaatlichung oder nachteilige soziale oder politische Maßnahmen oder Ereignisse (z. B. politischer Umsturz). Gesetzesänderungen sind nicht ungewöhnlich und oftmals im Ergebnis nicht vorhersehbar. Selbst bestehende Gesetze und Ansprüche sind wegen des unzureichenden Rechtssystems schwer oder überhaupt nicht durchsetzbar. Zusätzlich bestehen bei Investitionen mit Bezug zu einem Schwellenland Gefahren, dass die Märkte wenig kapitalisiert sind. Bei einer geringen Marktkapitalisierung besteht die Gefahr, dass ein Investment nicht zu einem fairen Marktpreis veräußert werden kann bzw. nicht in dem erforderlichen Zeitrahmen. Märkte in Schwellenländern sind nicht bzw. schlecht regulierte Märkte (z. B. Wertpapierbörsen). Es besteht daher eine hohe Gefahr durch Korruption, Betrug oder organisierte Kriminalität Verluste zu erleiden. Alle diese Faktoren haben einen erheblichen Einfluss auf die Wertentwicklung der Wertpapiere.]

[Zinsänderungsrisiko]

Die Wertpapiere sind mit einer [festen Verzinsung] [Mindestverzinsung] [Maximalverzinsung] für [eine Zinsperiode] [mehrere Zinsperioden] [alle Zinsperioden] ausgestattet. Der Kurs der Wertpapiere wird sich, zumindest für die jeweiligen Zinsperioden auch am aktuellen Marktzins orientieren. Steigende Marktzinsen können zu einem Kursverlust der Wertpapiere führen.]

[Risiko durch Wandelung eines festen Zinssatzes in einen variablen Zinssatz]

Ob die Emittentin ihr Recht auf Wandelung eines festen Zinssatzes in einen variablen Zinssatz ausübt, ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Dazu gehören u.a. das Zinsniveau, die Steilheit der Zinskurve sowie die Volatilitäten der Zinssätze. Die Emittentin wird ihr Recht auf Wandelung tendenziell dann vornehmen, wenn der erwartete variable Zinssatz für die Restlaufzeit niedriger als der Festzinssatz ist. Im Falle der Wandelung erhält der Anleger nicht mehr die ursprünglich erwarteten Zinserträge. Die Höhe der zukünftigen Verzinsung nach Ausübung des Wandlungsrechts durch die Emittentin ist unbekannt. Potentielle Investoren sollten beachten, dass der nach Wandelung von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag [nur die Mindestverzinsung betragen kann.] [auch einen Wert von Null annehmen kann und somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Wertpapiere gezahlt werden.]

[Risiko durch unbekanntes Höhe der [Verzinsung] [Ausschüttung]

Die für [[die] [eine] [jeweilige] Zinsperiode] [[den] [einen] [jeweiligen] Bewertungszeitraum] zu zahlenden [Zinsbeträge] [Ausschüttungen] [Kupons] [werden auf Grundlage eines oder mehrerer Basiswerte berechnet, deren Wert die Emittentin gemäß den Bestimmungen in den Produktbedingungen feststellt und auf deren Grundlage sie den für [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen Bewertungszeitraum] maßgeblichen [Zinsbetrag] [Ausschüttungsbetrag] [Kupon] berechnet.] [werden aufgrund des Eintritts eines Ereignisses in Bezug auf den Basiswert gezahlt.] Die Höhe [der] [des] zu erwartenden [Verzinsung] [Ausschüttung] [Kupons] ist bei Erwerb der Wertpapiere unbekannt. Potentielle Investoren sollten beachten, dass der von der Emittentin zu zahlende [Zinsbetrag] [Ausschüttungsbetrag] [Kupon] [nur die Mindestverzinsung betragen kann.] [nur die Mindestausschüttung betragen kann.] [nur den Mindestkupon betragen kann.] [auch einen Wert von Null annehmen kann und somit für die [betroffene Zinsperiode] [betroffenen Bewertungszeitraum] [keine Zinsen] [keine Ausschüttung] [kein Kupon] auf die Wertpapiere gezahlt [werden] [wird].]

[Risiko durch unbekanntes Rückzahlungsprofil]

Die Rückzahlung der Wertpapiere kann durch Zahlung eines Geldbetrages [und]/[oder] durch Lieferung [des Basiswertes] [des Ersatz-Basiswertes] erfolgen. Die Rückzahlungsvariante steht bei Erwerb der Wertpapiere noch nicht fest, sondern richtet sich nach der Wertentwicklung des Basiswertes.]

[Risiko bezüglich der Lieferung von Basiswerten

Die Wertentwicklung der gegebenenfalls zu liefernden Basiswerte steht zum Zeitpunkt der Lieferung nicht fest. Bei fallenden Kursen des Basiswertes trägt der Investor ein Verlustrisiko, das bei Lieferung wirtschaftlich wertloser Basiswerte bis zum Totalverlust führen kann. Der Investor kann nicht auf die Werthaltigkeit der gelieferten Basiswerte im Zeitpunkt der Rückzahlung vertrauen.]

[Risiko bezüglich der Lieferung von Ersatz-Basiswerten

[Bei den gegebenenfalls zu liefernden Ersatz-Basiswerten handelt es sich um Index-Zertifikate [mit unbestimmter Laufzeit] (die „Index-Zertifikate“). Die Wertentwicklung der Index-Zertifikate steht zum Zeitpunkt der Lieferung nicht fest. Da diese selbst keinerlei Anspruch auf periodische Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen verbriefen, kann ein möglicher Verlust nicht durch andere Erträge aus diesen Index-Zertifikaten kompensiert werden. Die einzige Ertragschance besteht somit in einer Steigerung des Kurswertes der Index-Zertifikate. Die Index-Zertifikate haben grundsätzlich keinen Fälligkeitstermin. Aufgrund der Kündigungsmöglichkeit der Emittentin der Index-Zertifikate kann die ursprünglich unbegrenzte Laufzeit der Index-Zertifikate begrenzt werden. In diesem Fall kann der Investor nicht auf die Werthaltigkeit der gelieferten Index-Zertifikate im Zeitpunkt der Rückzahlung vertrauen.]

[Bei den gegebenenfalls zu liefernden Ersatz-Basiswerten handelt es sich um Anteile von Exchange Traded Funds (ETF). Exchange Traded Funds sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die allerdings wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gekauft und verkauft werden können. Beim Erwerb der Fondsanteile über die Börse fallen keine Ausgabeaufschläge an. Der Anleger trägt lediglich die üblichen Transaktionskosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren. Darüber hinaus werden von den Verwaltungsgesellschaften in der Regel allerdings Verwaltungsgebühren für das passive Management der ETF erhoben. Ziel eines Exchange Traded Funds ist die möglichst exakte Nachbildung des dem ETF zugrunde liegenden Index. Der Wert eines ETF steht zum Zeitpunkt der Lieferung nicht fest. Der Wert ist insbesondere abhängig von der Kursentwicklung der einzelnen Bestandteile, die in dem Index enthalten sind. Dabei ist es möglich, dass die positive Kursentwicklung einzelner Bestandteile durch negative Entwicklungen anderer Bestandteile kompensiert wird oder die negative Entwicklung einzelner Bestandteile durch die negative Entwicklung anderer Bestandteile verstärkt wird. Möglicherweise kann der Index und damit der ETF auch einen Stand von annähernd Null besitzen, wenn die im Index enthaltenen Bestandteile wertlos geworden sind. Nicht auszuschließen ist auch das Auftreten von Divergenzen zwischen der Kursentwicklung des ETF und derjenigen des Index (so genannter „Tracking Error“). Im Gegensatz zu anderen Investmentfonds findet bei Exchange Traded Funds grundsätzlich kein aktives Management der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft statt. Das heißt, dass die Entscheidungen über den Erwerb von Vermögensgegenständen durch den Index vorgegeben werden. Bei einer Abwärtsbewegung des zugrunde liegenden Index unterliegt der Anteilsinhaber daher uneingeschränkt einem Kursverlustrisiko seines Anteilswerts.]

[Können andere Ersatz-Basiswerte geliefert werden, werden an dieser Stelle die Risiken bezüglich der Lieferung dieser Ersatz-Basiswerte eingefügt.]

Marktpreisrisiken und Liquidität

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt, zu welchem Preis die Wertpapiere an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. Die Emittentin beabsichtigt [nicht], [unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig] An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere zu stellen. Die Emittentin übernimmt [jedoch] [auch] keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. [Für die Wertpapiere [werden] [wurden] Anträge auf Einbeziehung in den Freiverkehr [oder Zulassung zum Handel] gestellt. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Einbeziehung [oder Zulassung zum Handel] erreicht bzw. beibehalten werden wird. Aus der Tatsache, dass die Wertpapiere in der genannten Art einbezogen oder zum Handel zugelassen sind, folgt nicht zwangsläufig, dass höhere Liquidität vorliegt, als wenn dies nicht der Fall wäre.]

Sinkt der Wert des Basiswertes oder beim Auftreten anderer negativer Faktoren, kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Wertpapiere weiter abnehmen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet einen liquiden Markt aufrecht zu erhalten.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Der Käufer kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere Geschäfte abschließen kann, durch die er seine Risiken ausschließen oder einschränken kann; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Käufer ein entsprechender Verlust entsteht.

Inanspruchnahme von Kredit

Finanziert der Käufer den Erwerb der Wertpapiere mit Kredit, muss er nicht nur diesen Kredit nebst Zinsen zurückzahlen, sondern im Falle des Nichteintritts seiner Erwartungen, zusätzlich auch den angefallenen Verlust ausgleichen. Dadurch erhöht sich sein Risiko. Der Käufer sollte nie darauf vertrauen, Zins und Tilgung eines Kredites aus den Gewinnen eines Geschäfts leisten zu können. Vielmehr muss er unbedingt vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Zinszahlung und gegebenenfalls auch kurzfristigen Tilgung des Kredites auch dann in der Lage ist, wenn Verluste statt der erwarteten Gewinne eintreten.

[Währungsrisiko

Verschiedene Einflussfaktoren wirken auf den Wechselkurs zwischen zwei Währungen ein. Dazu gehören u.a. die Inflationsrate des jeweiligen Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunktorentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung. Aber auch Faktoren psychologischer Natur, wie z. B. Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes, haben einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung und somit auch auf den Wert der Wertpapiere. Es ist möglich, dass die Regierungen der jeweiligen Länder die Devisenmärkte für die jeweilige Währung beeinflussen und Kapital- und Geldwechselkontrollen einführen. Es ist nicht sichergestellt, dass diese Regierungen nicht für die Zukunft strengere Umtauschbeschränkungen erlassen. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass staatliche Maßnahmen insbesondere zum Schutz von nationalen Währungen bestehen oder in Zukunft ergriffen werden. Solche staatlichen Maßnahmen, wie beispielsweise Beschränkungen des Transfers, der Handelbarkeit oder der Konvertierbarkeit von nationalen Währungen, können nachteilige Auswirkungen auf jeweiligen Wechselkurs haben und damit auch auf die Wertpapiere. Veränderungen des jeweiligen Wechselkurses können den Wert der Wertpapiere und die zu zahlenden Beträge mindern. [Es kann nicht zugesichert werden, dass **[erste Wechselkurswährung einfügen]** zukünftig im Verhältnis zu **[zweite Wechselkurswährung einfügen]** an Wert verlieren oder gewinnen wird.] Je exotischer die Währung desto größer ist die Schwankung der Wechselkurse und das damit verbundene Währungsrisiko.

[Der Wert, der Verkaufserlös[,] [und] die Rückzahlung [und die Verzinsung] der Wertpapiere werden aus einer anderen Währung in die Währung der Wertpapiere (die „Wertpapierwährung“) umgerechnet. Damit unterliegt der Erwerb der Wertpapiere zusätzlichen Währungsrisiken, die den Wert, den Verkaufserlös[,] [und] die Rückzahlung [oder die Verzinsung] vermindern können. Aufgrund von Wechselkursschwankungen kann beispielsweise der in der Wertpapierwährung ausgedrückte Kurs des Basiswertes gefallen sein, obwohl der in der betreffenden Landeswährung ausgedrückte Kurs des Basiswertes gestiegen ist.]

[Der Wert, der Verkaufserlös und die Rückzahlung der Wertpapiere werden in der Wertpapierwährung ermittelt. [Die Kurse der im [Basket] [Basiswert] enthaltenen Bestandteile werden ebenfalls in der Wertpapierwährung ermittelt.] Im **[Basketbestandteil bzw. Basiswert einfügen]** sind jedoch u.a. Werte enthalten, die an den für die Berechnung des **[Basketbestandteil bzw. Basiswert einfügen]** maßgeblichen Börsen z. B. in **[Währung einfügen]** notieren. Aufgrund der Wechselkursschwankungen kann beispielsweise der in der Wertpapierwährung ausgedrückte Wert des [Basketbestandteils] **[anderen Bestandteil einfügen]** gefallen sein, obwohl der Kurs des [Basketbestandteils] **[anderen Bestandteil einfügen]** in der Notierungswährung an der für die Berechnung des [Basketbestandteils] **[anderen Bestandteil einfügen]** maßgeblichen Börsen gestiegen ist.]

[Verlängerungsoption

Die Wertpapiere sind mit einer Verlängerungsoption ausgestattet. Dadurch hat die Emittentin das Recht, die Laufzeit und damit die Endfälligkeit der Wertpapiere einmal oder mehrfach zu verlängern. Macht die Emittentin von dieser Möglichkeit Gebrauch, so verschiebt sich der Fälligkeitstag für die Zahlung der Emittentin an die Wertpapierinhaber entsprechend. Nach Bekanntmachung der Laufzeitverlängerung durch die Emittentin hat jeder Wertpapierinhaber das Recht, bis zu dem in den Produktbedingungen genannten Termin, von der Emittentin die Rückzahlung der Wertpapiere zu verlangen.]

[Begrenzung der Laufzeit bei Wertpapieren mit unbestimmter Laufzeit

Die Wertpapiere haben grundsätzlich keinen Fälligkeitstermin. Aufgrund der Kündigungsmöglichkeit der Emittentin kann die ursprünglich unbegrenzte Laufzeit der Wertpapiere begrenzt werden. In diesem Fall kann der Investor nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis eines zuvor gefallen Wertpapiers rechtzeitig vor dem entsprechenden Einlösungstermin wieder erholen wird. Er kann dadurch gezwungen sein, etwaige Verluste zu realisieren. Im Extremfall kann der Betrag, den der Wertpapierinhaber erhält, wesentlich geringer als der eingesetzte Kapitalbetrag sein. **Es besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dieser mögliche Verlust kann nicht durch andere Erträge aus den Wertpapieren kompensiert werden, da diese selbst keinerlei Anspruch auf periodische Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen verbriefen.]

[Risiko durch Rückzahlung in Teilbeträgen]

Die Rückzahlung der Wertpapieren [erfolgt] [kann] in Teilbeträgen [erfolgen]. [Die Höhe der Teilbeträge ist zum Ausgabezeitpunkt noch nicht festgelegt. Daher besteht für den Anleger das Risiko, dass die Teilbeträge niedriger sind als erwartet oder sogar Null betragen.] [Es ist [auch] nicht sichergestellt, dass die Summe aller Teilbeträge mindestens das eingesetzte Kapital beträgt.] [Auch bei Rückzahlung in Teilbeträgen besteht für den Anleger das Risiko des Kapitalverlustes [bis hin zum Totalverlust.]] [Einmal gezahlte Teilbeträge profitieren nicht mehr von einer eventuellen positiven Wertentwicklung des Basiswertes oder Baskets. Für die Teilrückzahlungen erzielt der Anleger keine Rendite mehr.]

Die Wertpapiere können vorzeitig zurückgezahlt werden

[Falls die Emittentin verpflichtet wäre, die im Hinblick auf die Wertpapiere zu zahlenden Beträge aufgrund von Einbehaltungen oder Abzügen für oder im Hinblick auf gegenwärtige oder zukünftige Steuern, Abgaben, Umlagen oder staatliche Abgaben zu erhöhen, ist sie berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere zu kündigen und diese vorzeitig zurückzuzahlen. Zusätzlich kann sie die Wertpapiere kündigen und vorzeitig zurückzahlen, wenn für die Emittentin die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise, gleich aus welchem Grund, rechtswidrig oder undurchführbar wird oder die Beibehaltung ihrer Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertpapiere gleich aus welchem Grund rechtswidrig, unzulässig, unmöglich oder unzumutbar ist bzw. wird, insbesondere wenn diejenigen Finanzinstrumente, derer sie sich zur Absicherung bedient, auslaufen, gekündigt werden oder aus anderen Gründen entfallen. Darüber hinaus ist eine Kündigung und vorzeitige Rückzahlung immer zulässig, wenn und soweit dies in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Emittentin ein allgemeines Kündigungsrecht eingeräumt wird oder weil ein bestimmtes Ereignis in Bezug auf einen Basiswert oder Basket eingetreten ist. Durch die Wertpapierinhaber kann eine vorzeitige Rückzahlung nur bewirkt werden, wenn die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Kündigungsgründe eingetreten sind. Ein Inhaber von Wertpapieren kann durch Mitteilung an die Zahlstelle kündigen.] [Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere kann nur durch den Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Zahlstelle bewirkt werden.] Für den Anleger besteht das Risiko, dass der vorzeitige Rückzahlungsbetrag wesentlich niedriger ist als der Ausgabepreis bzw. der vom Wertpapierinhaber gezahlte Kaufpreis [oder der Mindestrückzahlungsbetrag] oder gar Null beträgt und der Wertpapierinhaber einen Totalverlust erleidet und seine Anlage eine geringere Rendite als die bis zum Ende der Laufzeit erwartete aufweist. Des Weiteren kann es sein, dass infolge einer solchen vorzeitigen Rückzahlung eine Reinvestition des vorzeitigen Rückzahlungsbetrages durch den Wertpapierinhaber in ein vergleichbares Wertpapier mit einer ähnlichen Ausstattung nicht

möglich ist. [Wenn die Emittentin die Wertpapiere kündigt, zahlt sie den Wertpapierinhabern für jedes Wertpapier einen von der Berechnungsstelle bestimmten Betrag in Höhe des feststellbaren Marktpreises abzüglich Kosten der Emittentin für die Auflösung etwaiger zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen oder einen anderen Betrag, wenn dies so in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist.]

[Die Koppelung der Wertpapiere an einen Basiswert kann aufgehoben werden

Falls die Emittentin verpflichtet wäre, die im Hinblick auf die Wertpapiere zu zahlenden Beträge aufgrund von Einbehaltungen oder Abzügen für oder im Hinblick auf gegenwärtige oder zukünftige Steuern, Abgaben, Umlagen oder staatliche Abgaben zu erhöhen, ist sie berechtigt, die Koppelung [der Rückzahlung] [und] [der Verzinsung] [der Ausschüttung] der Wertpapiere an einen Basiswert aufzuheben und die Wertpapiere am Fälligkeitstag zu ihrem [Abrechnungsbetrag] [**anderen Betrag einfügen**] zurückzuzahlen. Zusätzlich kann sie die Koppelung [der Rückzahlung] [und] [der Verzinsung] [der Ausschüttung] der Wertpapiere aufheben und die Wertpapiere am Fälligkeitstag zu ihrem [Abrechnungsbetrag] [**anderen Betrag einfügen**] zurückzahlen, wenn für die Emittentin die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise, gleich aus welchem Grund, rechtswidrig oder undurchführbar wird oder die Beibehaltung ihrer Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertpapiere gleich aus welchem Grund rechtswidrig, unzulässig, unmöglich oder unzumutbar ist bzw. wird, insbesondere wenn diejenigen Finanzinstrumente, derer sie sich zur Absicherung bedient, auslaufen, gekündigt werden oder aus anderen Gründen entfallen. Darüber hinaus ist diese Maßnahme immer zulässig, wenn und soweit dies in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist. Dies ist z. B. der Fall, wenn ein bestimmtes Ereignis in Bezug auf einen Basiswert oder Basket eingetreten ist.]

[Zusätzliche Risiken]

[Wenn es andere Risiken gibt, die zum Zeitpunkt dieses Basisprospektes noch nicht bekannt sind und es sich dabei um Risiken handelt, die nur spezifisch für eine bestimmte Emission oder einen Basiswert, Index, Basket oder ein Bestandteil hiervon gelten, werden diese Risiken unter der Überschrift „Zusätzliche Risiken“ in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgeführt.]

Steuerliche Behandlung

Potentielle Käufer und Verkäufer der Wertpapiere sollten sich bewusst sein, dass sie verpflichtet sein könnten, bei der Übertragung der Wertpapiere in andere Länder, Abgaben gemäß den Gesetzen und Usancen des jeweiligen Landes zu zahlen. In einigen Ländern sind möglicherweise keine offiziellen Verlautbarungen der zuständigen Behörden für diese Art von Wertpapieren erhältlich.

Transaktionskosten

Provisionen, insbesondere Mindest- oder feste Provisionen pro Kauf oder Verkauf kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert, können - wie auch ein Ausgabeaufschlag - zu Kostenbelastungen führen, die die erwartete Rendite erheblich verringern. Hierbei gilt: je höher die Kosten, desto später wird eine positive Rendite beim Eintreten der erwarteten Kursentwicklung erreicht. Tritt eine erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die genannten Kosten einen möglicherweise entstehenden Verlust.

Erfolgt ein öffentliches Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, z.B. in Österreich und Luxemburg, kann die Emittentin eine weitere Zahlstelle auch in diesem jeweiligen Land benennen oder nicht. Ist dies nicht der Fall, könnte dies nachteilige Auswirkungen für den Anleger aus diesen Ländern haben.

Rechtmäßigkeit des Erwerbs

Weder die Emittentin noch eine ihrer Tochtergesellschaften hat oder übernimmt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Erwerbs der Wertpapiere durch einen potentiellen Investor, weder nach den Gesetzen und der Rechtsprechung, der der potentiellen Investor unterliegt, noch nach den Gesetzen und der Rechtsprechung in der der potentielle Investor seinen normalen Geschäftsbetrieb hat. Ebenso wenig übernimmt die Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften die Verantwortung dafür, dass ein Investor oder potentieller Investor mit allen ihn betreffenden Gesetzen, Vorschriften und Auflagen in Übereinstimmung handelt.

Unabhängige Bewertung und Beratung

Jeder potentielle Investor muss vor einem Erwerb der Wertpapiere eine eigene Bewertung eines Investments tätigen und unabhängig entscheiden, ob ein solches Investment in die Wertpapiere für ihn geeignet ist. Hierbei sollte er seine persönlichen, geschäftlichen und gesellschaftlichen Umstände berücksichtigen und professionelle Berater (z. B. Steuerberater und Finanzberater) hinzuziehen.

Bonität der Emittentin

Der Wert der Wertpapiere wird durch die allgemeine Beurteilung der Bonität der Emittentin durch die Anleger und Teilnehmer am Kapitalmarkt beeinflusst. Diese Beurteilung wird auch durch die Bonitätseinstufung von Rating-Agenturen beeinflusst. Sollte sich die Bonität verschlechtern, z.B. im Fall einer Herabstufung des Ratings der Emittentin durch eine Rating-Agentur, kann dies zu einer Verringerung des Wertes der Wertpapiere führen.

Interessenskonflikt

Die Emittentin kann ihrerseits an Geschäften über den Basiswert oder den Basket oder Bestandteilen davon beteiligt sein, sowohl für eigene Rechnung als auch für Rechnung durch sie verwalteten Vermögens. Diese Geschäfte können sich auch negativ auf den Basiswert, Basket oder Bestandteile davon auswirken.

Die Emittentin kann in Bezug auf die Wertpapiere auch andere Funktionen ausüben, z.B. als Berechnungsstelle oder Index-Sponsor. In einer solchen Funktion kann die Emittentin in der Lage sein, über die Zusammensetzung des Basiswerts oder Baskets zu entscheiden oder deren Werte oder den Wert ihrer Bestandteile zu bestimmen. Hieraus können sich Interessenskonflikte ergeben.

Im Ausgabepreis kann ggf. zusätzlich zu den Ausgabeaufschlägen und anderen Provisionen und Gebühren ein Aufschlag oder Marge auf den mathematischen (fairen) Wert enthalten sein, der für den Anleger nicht erkennbar ist.

Soweit die Emittentin im Sekundärmarkt Kauf- und Verkaufskurse stellt, wobei sie hierzu nicht verpflichtet ist, werden diese Kurse von der Emittentin festgelegt unter Berücksichtigung von Ertrags Erwartungen der Emittentin, möglicherweise einer Marge, von gewissen mit der Emission selber und auch danach anfallenden Kosten. Bestimmte Kosten z.B. erhobene Verwaltungsgebühren werden vielfach nicht gleichmäßig über die Laufzeit verteilt, sondern bereits an einem im Ermessen der Emittentin liegenden früheren Zeitpunkt vollständig oder zum Teil preismindernd vom „fairen Wert“ in Abzug gebracht.

Die von der Emittentin gestellten Kurse können daher erheblich von dem fairen bzw. wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere abweichen.

Risikofaktoren im Hinblick auf die Emittentin

Der Abschnitt „Risikofaktoren im Hinblick auf die Emittentin“, der Bestandteil des Nachtrags Nr. 2 vom 21. April 2011 zum Basisprospekt der Landesbank Berlin AG vom 7. Juni 2010 für Anleihen und strukturierte Wertpapiere ist, wird an dieser Stelle durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

Allgemeiner Hinweis

Dieser Basisprospekt enthält Informationen über die zu emittierenden Wertpapiere mit einer Vielzahl von Produkttypen. Die jeweiligen Wertpapiere können mit unterschiedlichen Bedingungen ausgestattet sein.

Dieser Basisprospekt enthält grundsätzlich noch nicht alle Informationen, die für eine Anlageentscheidung notwendig sind, da die Ausgestaltung der Wertpapiere unmittelbar vor Beginn des Angebots und nicht bereits bei der Erstellung des Basisprospektes erfolgt. Somit stellt dieser Basisprospekt eine Zusammenstellung der Ausgestaltungsmöglichkeiten dar.

Potentielle Anleger, die sich an Hand dieses Basisprospektes über bestimmte Wertpapiere informieren wollen, finden die dafür maßgeblichen Angaben in diesem Basisprospekt, wenn sie zum einen diejenigen Teile des Dokuments studieren, die nicht zwischen bestimmten Wertpapierarten und wirtschaftlichen Bedingungen unterscheiden, und zum anderen in den Abschnitten, die Informationen speziell zu einzelnen Wertpapierarten und wirtschaftlichen Bedingungen enthalten, nur die Teile lesen, die gerade für den bestimmten Wertpapierart gelten. Angaben in eckigen Klammern können, je nach Ausgestaltung der Wertpapiere, entfallen oder vervollständigt werden.

Bei jeder Emission von Wertpapieren werden die Endgültigen Bedingungen in Form eines gesonderten Dokuments veröffentlicht, in welchen Informationsbestandteile, die zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospektes noch nicht bekannt sind und die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission bestimmt werden können, enthalten sind. Dies erfolgt durch Auswahl der auf die jeweilige Emission zutreffenden Angaben, die im Basisprospekt in eckigen Klammern als mögliche Fallalternative dargestellt werden beziehungsweise durch Ausfüllen von in diesem Prospekt in eckigen Klammern vorgesehenen Platzhaltern.

Die Endgültigen Bedingungen setzen sich aus den Allgemeinen Angaben zu den Wertpapieren, den Angaben zum Angebot, den Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere sowie den Produktbedingungen zusammen.

Soweit sich nicht aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt, bezeichnen die Begriffe "Emittentin", "Landesbank Berlin" und "LBB" die Landesbank Berlin AG und der Begriff "LBB Konzern" oder „Konzern“ die Landesbank Berlin AG einschließlich ihrer konsolidierten Beteiligungen (dabei handelt es sich um diejenigen Tochtergesellschaften, Kapitalbeteiligungen und verbundenen Unternehmen, die im Konzernabschluss der LBB aufgeführt sind).

Die im Rahmen des Basisprospektes zu begebenden Wertpapiere können gemäß den Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen an einem regulierten Markt einer deutschen oder einer anderen europäischen Börse notiert oder in den Freiverkehr einer deutschen Börse bzw. einem vergleichbaren Marktsegment einer anderen europäischen Börse eingeführt werden oder es kann gänzlich von einer Börsennotierung bzw. einem Börsenhandel abgesehen werden.

Dieser Basisprospekt ist in Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen. Die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen veröffentlichten endgültigen Bedingungen einer Wertpapieremission sind in Zusammenhang mit diesem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen zu lesen.

Im Zusammenhang mit jeder Emission von Wertpapieren kann eine in den betreffenden Endgültigen Bedingungen benannte Person als kursstabilisierende Stelle tätig werden oder Transaktionen tätigen, um den Kurs der Wertpapiere über demjenigen Kurs zu stützen, der andernfalls im Markt vorherrschen würde. Allerdings wird keine Gewähr dafür übernommen, dass die Kursstabilisierende Stelle tatsächlich derartige Stabilisierungsmaßnahmen vornehmen wird. Stabilisierungsmaßnahmen können an oder nach dem Tag beginnen, an dem die Bedingungen für das Angebot der betreffenden Wertpapiere in angemessener Weise öffentlich bekannt gemacht werden; etwaige Stabilisierungsmaßnahmen dürfen jederzeit beendet werden, müssen jedoch spätestens 30 Kalendertage nach dem Begebungstag der betreffenden Wertpapiere oder, sollte dieser Zeitpunkt vor dem vorgenannten Zeitpunkt

eintreten, 60 Kalendertage nach der Zuteilung der betreffenden Wertpapiere, oder spätestens zu demjenigen Zeitpunkt beendet sein, der stattdessen für die Rechtsordnung, in der die betreffenden Stabilisierungsmaßnahmen ergriffen werden, maßgeblich ist. Stabilisierungsmaßnahmen müssen von der/den jeweilige(n) Kursstabilisierenden Stelle(n) (bzw. die für diese tätige(n) Person(en)) in sämtlichen maßgeblichen Rechtsordnungen stets in Übereinstimmung mit sämtlichen maßgeblichen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Regelungen durchgeführt werden.

Dieser Basisprospekt soll nur zu den Zwecken verwendet werden zu denen er veröffentlicht wurde, insbesondere zum Zwecke einer Anlageentscheidung über die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere.

Die LBB hat niemanden zur Abgabe von Gewährleistungen oder zur Weiterleitung von Informationen betreffend die LBB oder die Wertpapiere ermächtigt, die über den Inhalt dieses Basisprospektes, seiner etwaigen Nachträge und der betreffenden Endgültigen Bedingungen hinausgehen. Dementsprechend gelten etwa abgegebene Gewährleistungen oder Informationen nicht als von der LBB ermächtigt. Es ist nicht gewährleistet, dass sämtliche in diesem Basisprospekt, seinen etwaigen Nachträgen oder in den betreffenden Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen nach ihrer jeweiligen Veröffentlichung noch zutreffend sind. Die Emittentin wird jedoch gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die in diesem Basisprospekt und seinen etwaigen Nachträgen enthaltenen Informationen, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen können, jeweils in einem Nachtrag zum Basisprospekt bekannt geben.

Dieser Basisprospekt beinhaltet weder ein Verkaufsangebot noch eine Aufforderung zum Erwerb der Wertpapiere in Ländern, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung zum Erwerb unzulässig wäre. Die Veröffentlichung oder der Vertrieb dieses Basisprospektes sowie Verkaufsangebote oder der Verkauf von Wertpapieren kann in bestimmten Ländern rechtlich unzulässig sein. Die LBB gewährleistet nicht, dass dieser Basisprospekt gemäß den jeweils anwendbaren Registrierungs- oder Billigungserfordernissen oder sonstigen Anforderungen in dem betreffenden Land oder unter einer in diesem Land anwendbaren Ausnahmebestimmung vertrieben werden darf oder dass die Wertpapiere nach diesen Bestimmungen angeboten werden dürfen. Die LBB übernimmt auch keine Verantwortung für einen solchen Vertrieb oder ein solches Angebot. Die Landesbank Berlin hat keine Maßnahmen gestattet oder veranlasst, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder einen Vertrieb dieses Basisprospektes in Ländern ermöglichen würden, in denen hierfür besondere Maßnahmen erforderlich sind. Daher dürfen die Wertpapiere weder direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden, noch darf dieser Basisprospekt oder Werbe- oder Angebotsmaterialien vertrieben oder veröffentlicht werden, es sei denn, dies geschieht in Übereinstimmung mit den in den betreffenden Ländern anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Sollten Personen in den Besitz dieses Basisprospektes, von Wertpapieren gelangen, müssen sie sich selbst über etwa anwendbare Beschränkungen betreffend den Vertrieb des Basisprospektes bzw. das Angebot oder den Verkauf der Wertpapiere informieren und diese Beschränkungen beachten.

Die Landesbank Berlin sichert weder zu noch gewährleistet, dass eine Anlage in unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere nach den jeweils anwendbaren Gesetzen eines Landes zulässig ist. Jeder Anleger muss sich selbst vergewissern, ob er das mit dem Erwerb von Wertpapieren verbundene wirtschaftliche Risiko tragen kann.

Weder dieser Basisprospekt noch etwaige Nachträge hierzu noch die betreffenden Endgültigen Bedingungen oder sonstige in Zusammenhang mit diesem Basisprospekt oder den Wertpapieren zur Verfügung gestellten Informationen bezwecken es (i) als Basis für ein Bonitätsurteil oder (ii) als Empfehlung, Angebot oder Aufforderung der LBB zu dienen, unter dem Basisprospekt begebene Wertpapiere zu erwerben oder zu zeichnen. Anleger müssen für ihre Anlageentscheidungen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Bonität der LBB und die Bedingungen der angebotenen Wertpapiere einschließlich der Chancen und

der Risiken, die damit verbunden sind, selbständig beurteilen und einschätzen und ihre Anlageentscheidungen auf diese eigenen Beurteilungen und Einschätzungen stützen.

Weder die Landesbank Berlin noch ein Dritter hat eine Verpflichtung zum Erwerb der Wertpapiere oder zur Herstellung oder Aufrechterhaltung einer Marktliquidität übernommen. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich in Bezug auf unter dem Basisprospekt begebene Wertpapiere ein liquider Markt entwickelt.

Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren

Beschreibung des Typs

[Bär Index-Zertifikate]

[Durch den Kauf der [Inhaberschuldverschreibung] **[Name des Wertpapiers einfügen]** (die „Wertpapiere“) partizipieren Anleger an einer negativen Entwicklung des Basiswertes. Der Kurs der Wertpapiere orientiert sich an der Differenz zwischen der Bär-Basis und dem aktuellen Stand des Basiswertes multipliziert mit Bezugsverhältnis [unter Berücksichtigung eines Umrechnungskurses]. Fällt der Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes, erhöht sich die Differenz zur Bär-Basis und daher der Wert des Wertpapiers. Mit jeder Steigerung des Basiswertes verringert sich die Differenz zur Bär-Basis und der Wert der Wertpapiere wird daher sinken. [Der Index wird in **[Währung einfügen]** ermittelt und für die Ermittlung des Wertpapierkurses in **[Währung der Wertpapiere einfügen]** umgerechnet. Aufgrund von Wechselkursschwankungen kann sich, obwohl der Basiswert gefallen ist, der Wert der Wertpapiere verringern. Dabei kann der Wert der Wertpapiere jedoch niemals kleiner als 0 sein.] Die Bär-Basis beträgt **[Bär-Basis einfügen]**. Steigt der Basiswert auf oder über diesen Wert, sind die Wertpapiere wertlos, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht unter 0 sinken kann [(siehe aber Trigger-Ereignis)]. [Wenn der Basiswert auf **[Bär-Basis einfügen]** steigt und damit der Wert der Wertpapiere gegen 0 sinkt, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht.]]

[Bonus Express-Zertifikate]

[Der Zeitpunkt der Rückzahlung und die Höhe der Rückzahlung der [Inhaberschuldverschreibung] **[Name des Wertpapiers einfügen]** (die „Wertpapiere“) hängt grundsätzlich von der Wertentwicklung des Basiswertes ab. Während der Laufzeit der Wertpapiere wird [jeweils] am **[Bewertungstag(e) einfügen]**, der **[maßgeblichen Kurs einfügen]** des Basiswertes ermittelt. Sollte dieser über **[Prozentsatz bzw. andere Zahl einfügen]** des Startniveaus (der „Vorzeitige Rückzahlungslevel“) liegen, werden die Wertpapiere am [jeweiligen] vorzeitigen Rückzahlungstag gemäß der unten stehenden Tabelle vorzeitig zurückgezahlt. Soweit die Voraussetzung für eine vorzeitige Rückzahlung an keinem der [entsprechenden] vorzeitigen Rückzahlungstage erfüllt ist, gilt: Falls am **[Bewertungstag einfügen]** festgestellt wird, dass kein **[maßgeblichen Kurs einfügen]** im Bewertungszeitraum (der Zeitraum vom **[Ersten Tag des Bewertungszeitraumes einfügen]** bis zum **[Letzten Tag des Bewertungszeitraumes einfügen]** (jeweils einschließlich)) die Barriere mindestens einmal berührt oder unterschritten hat, werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag zu **[Betrag einfügen]** zurückgezahlt. Wurde die Barriere mindestens einmal berührt oder unterschritten, so richtet sich der Rückzahlungsbetrag nach der Wertentwicklung des Basiswertes. Die Barriere liegt bei **[Barriere einfügen]**. [Sie wird am Ausgabetag von der Emittentin festgelegt und gemäß §15 der Produktbedingungen bekannt gegeben.] Eine vorzeitige Rückzahlung schließt spätere Zahlungen aus.

[Tabelle über vorzeitige Rückzahlung einfügen]]

[Bonus-Zertifikate]

[Der Rückzahlungsbetrag für die [Inhaberschuldverschreibung] **[Name des Wertpapiers einfügen]** (die „Wertpapiere“) ist abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts. Die Wertpapiere sind mit einem Bonuslevel, der über dem [Schlusskurs] **[sonstigen Kurs einfügen]** des Basiswertes am Ausgabetag der Wertpapiere liegt, und einer Barriere, die unter dem [Schlusskurs] **[sonstigen Kurs einfügen]** des Basiswertes am Ausgabetag liegt, ausgestattet. Bei Fälligkeit erhalten die Wertpapierinhaber mindestens eine Zahlung in Höhe des [Schlusskurses] **[sonstigen Kurs einfügen]** des Basiswertes (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses).

Falls im Bewertungszeitraum (der Zeitraum vom **[Ersten Tag des Bewertungszeitraumes einfügen]** bis zum **[Letzten Tag des Bewertungszeitraumes einfügen]** (jeweils einschließlich)) kein [Kurs] [Schlusskurs] **[anderen Kurs einfügen]** des Basiswertes die Barriere berührt oder unterschreitet und der [Schlusskurs] **[anderen Kurs einfügen]** des Basiswertes am Bewertungstag unter dem Bonuslevel aber oberhalb der Barriere liegt, erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Rückzahlungsbetrag, der dem Bonuslevel entspricht. Liegt der Kurs des Basiswertes am Bewertungstag über dem Bonuslevel, erfolgt eine Rückzahlung in Höhe der tatsächlichen Wertentwicklung des Basiswertes.

Hat ein [Kurs] [Schlusskurs] [**anderen Kurs einfügen**] des Basiswertes die Barriere im Bewertungszeitraum auch nur einmal berührt oder unterschritten, erhalten die Wertpapierinhaber einen Rückzahlungsbetrag in Höhe des [Schlusskurses] [**sonstigen Kurs einfügen**] des Basiswertes.]

[Capped Bonus-Zertifikate]

[Der Rückzahlungsbetrag für die [Inhaberschuldverschreibung] [**Name des Wertpapiers einfügen**] (die „Wertpapiere“) ist abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts.

Die Wertpapiere sind mit einem Cap, der über dem [Schlusskurs] [**sonstigen Kurs einfügen**] des Basiswertes am Ausgabetag dieser Wertpapiere liegt, und einer Barriere, die unter dem [Schlusskurs] [**sonstigen Kurs einfügen**] des Basiswertes am Ausgabetag der Wertpapiere liegt, ausgestattet.

Falls im Bewertungszeitraum (der Zeitraum vom [**Ersten Tag des Bewertungszeitraumes einfügen**] bis zum [**Letzten Tag des Bewertungszeitraumes einfügen**] (jeweils einschließlich)) kein [Kurs] [Schlusskurs] [**anderen Kurs einfügen**] des Basiswertes die Barriere berührt oder unterschreitet, wird bei Fälligkeit in jedem Fall der Höchstbetrag gezahlt. Dieser entspricht dem Cap (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses).

Hat ein [Kurs] [Schlusskurs] [**anderen Kurs einfügen**] des Basiswertes die Barriere im Bewertungszeitraum auch nur einmal berührt oder unterschritten, erhalten die Wertpapierinhaber eine Rückzahlung am Fälligkeitstag in Höhe des [Schlusskurses] [**sonstigen Kurs einfügen**] des Basiswertes am Bewertungstag (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses). Die Rückzahlung ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.]

[Discount-Zertifikate]

[Der Ausgabepreis für die [Inhaberschuldverschreibung] [**Name des Wertpapiers einfügen**] (die „Wertpapiere“) liegt unterhalb [**Wert einfügen**] (der „Cap“) [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]. Liegt der Schlusskurs des Basiswertes am Bewertungstag (der „Referenzpreis“) auf oder über dem Cap, erhalten die Wertpapierinhaber den Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis als Höchstbetrag ausgezahlt. Liegt der Kurs des Basiswertes allerdings unterhalb des Cap, erhalten die Wertpapierinhaber pro Wertpapier [einen Geldbetrag, der dem Referenzpreis des Basiswertes multipliziert mit des Bezugsverhältnis entspricht] [oder] [den [Basiswert] [Ersatz-Basiswert] zum [Referenzpreis] [**anderen Kurs einfügen**] [aktuellen Kurs]]. [Das Wahlrecht über die Art der Rückzahlung hat die Emittentin.] Der maximale Gewinn pro Wertpapier für den Wertpapierinhaber, der die Wertpapiere bei Emission erwirbt und bis Ende der Laufzeit hält, berechnet sich aus der Differenz zwischen Ausgabepreis und Höchstbetrag (ohne Berücksichtigung von Kosten, Gebühren etc.). Sollte der Referenzpreis unterhalb des Caps liegen, wird der Anleger Verluste bis hin zum möglichen Totalverlust erleiden.]

[Festzinsanleihe mit Inflationsschutz]

[Die Inhaber der [Inhaberschuldverschreibung] [**Name des Wertpapiers einfügen**] (die „Wertpapiere“) erhalten für jedes Laufzeitjahr eine feste Verzinsung von [**Zinssatz einfügen**].

Die Höhe der Rückzahlung der Wertpapiere ist abhängig von der Inflation während der gesamten Laufzeit des Wertpapiers. Die Wertpapiere werden zu 100% zuzüglich eines Inflationsausgleichs zurückgezahlt. Anhand der Inflationsrate wird festgestellt, wie hoch der Inflationsausgleich ausfällt.

Zunächst wird die Inflationsrate für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere ermittelt (siehe weiter unten). Von der so ermittelten Inflationsrate werden [**abzuziehenden Wert einfügen**] abgezogen. Die so errechnete Zahl ist der Inflationsausgleich und wird zum Nennbetrag addiert, um den Rückzahlungswert damit zu errechnen. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt aber mindestens zu 100%.

Beispiele für eine mögliche Rückzahlung: [**Beispiele einfügen**]

Für die Ermittlung der Inflationsrate wird der für die Euro-Zone geltende harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI ex Tobacco), der von der Eurostat auf monatlicher Basis veröffentlicht wird, herangezogen. Dazu wird der Stand des Verbraucherpreisindex vom [**relevanten Zeitraum einfügen**] ins Verhältnis gesetzt. Der ermittelte Wert ergibt die Inflationsrate, die für die Berechnung der Rückzahlung herangezogen wird.

Die Eurozone umfasst die folgenden Länder: [**Länder einfügen**].]

[**Index-Zertifikate**]

[Durch den Kauf der [Inhaberschuldverschreibung] [**Name des Wertpapiers einfügen**] (die „Wertpapiere“) partizipieren Anleger an der Entwicklung des Basiswertes. Der Kurs der Wertpapiere orientiert sich am aktuellen Indexstand multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [unter Berücksichtigung eines Umrechnungskurses]. Steigt der zugrunde liegende Index, steigt der Wert der Wertpapiere, mit jedem Fallen des Index sinkt der Wert der Wertpapiere entsprechend. [Der Index wird in [**Währung einfügen**] ermittelt und für die Ermittlung des Wertpapierkurses in [**Währung der Wertpapiere einfügen**] umgerechnet. Aufgrund von Wechselkursschwankungen kann sich, obwohl der Index gestiegen ist, der Wert des Wertpapiers verringern. Ein Fallen des Index kann durch Wechselkursschwankungen verstärkt werden.]

[**Inflation-Korridor**]

[Die Inhaber der [Inhaberschuldverschreibung] [**Name des Wertpapiers einfügen**] (die „Wertpapiere“) erhalten für [das erste Laufzeitjahr] [**andere Periode einfügen**] eine feste Verzinsung von [**Zinssatz einfügen**] Ab [dem 2. Laufzeitjahr] [**andere Periode einfügen**] ist die Verzinsung prinzipiell abhängig von den Inflationsraten der Eurozone. Allerdings richtet sich die Verzinsung nicht direkt nach einer bestimmten Inflationsrate, sondern die Verzinsung hängt von den Inflationsraten über einen Zeitraum von 12 Monaten ab. Der für eine Zinszahlung jeweils relevante Zeitraum sind die 12 Monate vom [**relevanten Zeitraum einfügen**], es werden also immer rückschauend die Inflationszahlen ermittelt. Für jeden Monat wird eine Inflationszahl ermittelt, so dass zur Berechnung der Zinshöhe auf 12 Inflationszahlen zurückgegriffen wird.

Beispiel: [**Beispiel einfügen**]

Die Höhe der Zinsen ist des Weiteren davon abhängig, ob sich die zurückliegenden Inflationszahlen in einem Korridor (der „Korridor“) von [**Korridor einfügen**] bewegt haben. Für die Berechnung der Zinsen werden nämlich nur die Inflationszahlen berücksichtigt, die innerhalb des Korridors (wobei die Grenzen [**Korridor einfügen**] immer zum Korridor gehören) liegen. Für die Berechnung der Zinshöhe wird festgestellt, in wie vielen Monaten des oben beschriebenen Zeitraums die Inflationsrate zwischen [**Korridor einfügen**] lag. Die Anzahl der ermittelten Monate, die eine Inflationszahl im Korridor aufweisen, wird durch zwölf dividiert und die so errechnete Zahl wird mit [**Faktor einfügen**] multipliziert und ergibt so den zu zahlenden Zinssatz.

Der Zinssatz wird für jeden Zinstermin neu ermittelt und kann sich daher ändern. Für ein beliebiges Jahr kann der Zinssatz nicht mehr als [**Höchstzinssatz einfügen**] p.a. betragen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass für ein oder mehrere Jahre überhaupt kein oder nur ein sehr geringer Zins gezahlt wird. Kein Zins wird z.B. gezahlt, wenn in dem relevanten Zeitraum alle 12 Inflationszahlen unter [**untere Korridorgrenze einfügen**] oder über [**obere Korridorgrenze einfügen**] lagen.

Für die Ermittlung der Inflationsrate wird der für die Euro-Zone geltende harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI ex Tobacco), der von der Eurostat auf monatlicher Basis veröffentlicht wird, herangezogen. Dazu wird der Stand des Verbraucherpreisindex eines Monats zum Stand des Verbraucherpreisindex des gleichen Monats des jeweiligen Vorjahres ins Verhältnis gesetzt. Der ermittelte Wert ergibt die jährliche Inflationsrate.

Beispiele: [**Beispiel einfügen**]

Bei Fälligkeit werden die Wertpapiere zu 100% zurückgezahlt.

Die Eurozone umfasst die folgenden Länder: [**Länder einfügen**].]

[Mini-Bonds]

[Durch den Kauf der [Inhaberschuldverschreibung] **[Name des Wertpapierses einfügen]** (die „Wertpapiere“) partizipieren Anleger an der Entwicklung der zugrunde liegenden Anleihe.

Die Höhe der zu zahlenden Verzinsung entspricht der Verzinsung der Anleihe [abzüglich eines Abschlags in Höhe von **[Höhe des Abschlags einfügen]**]. D.h. entfällt die Verzinsung der Anleihe bzw. erfolgt nur zu einem reduzierten Betrag, erhält der Wertpapierinhaber keine bzw. nur eine geringere Zahlung als ursprünglich erwartet. Eine Verzinsung von 0% kann nicht unterschritten werden.

Die Höhe der Rückzahlung entspricht 100% sofern die zugrunde liegende Anleihe zu 100% zurückgezahlt wurde. Entfällt die Rückzahlung der Anleihe bzw. erfolgt nur zu einem reduzierten Betrag, erhält der Wertpapierinhaber keine bzw. nur eine geringere Zahlung als 100%. Verändert sich der Fälligkeitstermin der Anleihe, wird die Emittentin von ihrer Verlängerungsoption Gebrauch machen und den Fälligkeitstermin der Wertpapiere entsprechend verschieben.

Im Falle der Insolvenz des Anleiheemittenten ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen.]

[Outperformance-Zertifikate]

[Mit der [Inhaberschuldverschreibung] **[Name des Wertpapierses einfügen]** (die „Wertpapiere“) können Wertpapierinhaber überproportional an einem Anstieg des zugrunde liegenden [Basiswertes][Basket][**andere zugrunde liegende Werte einfügen**] partizipieren. Gegen Verluste sind die Wertpapierinhaber unter bestimmten Voraussetzungen geschützt, da die Wertpapierinhaber am Laufzeitende einen Mindestbetrag erhalten, wenn der Basiswert die festgelegte Barriere weder berührt noch unterschritten hat. Hierfür gilt, dass falls keiner der täglichen [Kurse] [Schlusskurse] **[andere Kurse einfügen]** des zugrunde liegenden Basiswertes die Barriere im Bewertungszeitraum (der Zeitraum vom **[Ersten Tag des Bewertungszeitraumes einfügen]** bis zum **[Letzten Tag des Bewertungszeitraumes einfügen]** (jeweils einschließlich)) berührt oder unterschreitet, bekommen die Wertpapierinhaber bei Fälligkeit einen Betrag, der dem Ausgabepreis der Wertpapiere entspricht, zurückgezahlt. Wurde die Barriere verletzt, greift diese Schutzfunktion nicht mehr und die Rückzahlung richtet sich nach der Wertentwicklung des [Basiswertes][Basket][**andere zugrunde liegende Werte einfügen**] und der Wertpapierinhaber wird damit an den Verlusten des [Basiswertes][Basket][**andere zugrunde liegende Werte einfügen**] beteiligt. Wenn der Kurs des Basiswertes am Bewertungstag höher ist als der Basispreis (Schlusskurs des Basiswertes am Emissionstag) ist es unerheblich, ob die Barriere zwischenzeitlich verletzt wurde. Der Wertpapierinhaber profitiert dann mit dem festgelegten Partizipationsfaktor von der positiven Entwicklung des Basiswertes.]

[Stufenzinsanleihe]

[Bei der [Inhaberschuldverschreibung] **[Name des Wertpapierses einfügen]** (die „Wertpapiere“) erhält der Anleger für jedes Laufzeitjahr einen festen Zinssatz, der [jährlich] [halbjährlich] **[anderen Zeitraum einfügen]** steigt. Für **[Aufzählung der Zinssätze für die einzelnen Zinsperioden einfügen]**. Bei Fälligkeit erfolgt die Rückzahlung zu 100%.]

[Zinsfloater]

[Die [Inhaberschuldverschreibung] **[Name des Wertpapierses einfügen]** (die „Wertpapiere“) wird mit dem [3-Monats-Euribor] [12-Monats-Euribor] **[anderen Referenzzinssatz einfügen]** verzinst. Der Zinssatz wird jeweils zwei Tage vor Beginn einer Zinsperiode für die unmittelbar folgende Zinsperiode von der Emittentin festgestellt. [Für jede Zinsperiode gilt jedoch ein [Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz einfügen]**] [und] [ein Höchstzinssatz von **[Höchstzinssatz einfügen]**]]. Der Zinssatz wird jeweils [vierteljährlich] [jährlich] **[anderen Zeitrahmen einfügen]** festgelegt und nachträglich, d.h. am Ende einer jeweiligen Zinsperiode gezahlt.

Da der Zinssatz [vierteljährlich] [jährlich] **[anderen Zeitrahmen einfügen]** neu berechnet wird, kann der Anleger von steigenden Zinsen [zumindest bis zum Höchstzinssatz profitieren], aber wird entsprechend bei fallenden Zinsen auch weniger erhalten[, allerdings nach unten begrenzt durch den Mindestzinssatz].

Die Kursentwicklung während der Laufzeit ist wesentlich abhängig von der allgemeinen Zinsentwicklung. [Dabei sind jedenfalls dann Kursverluste des Wertpapiers zu erwarten, wenn der allgemeine Zinssatz den Höchstzinssatz von **[Höchstzinssatz einfügen]** übersteigt.]

Einzelheiten zum [3-Monats-Euribor] [12-Monats-Euribor] **[anderen Referenzzinssatz einfügen]** unten unter „Beschreibung des Basiswertes“.

Am Ende der Laufzeit werden die Wertpapiere zu 100% des Nennbetrages zurückgezahlt, unabhängig von der Zinsentwicklung. Bei einem vorzeitigem Verkauf der Wertpapiere kann der Kurs unterhalb von 100% des Nennbetrages liegen.

Der [3-Monats-Euribor] [12-Monats-Euribor] **[anderen Referenzzinssatz einfügen]** betrug am **[Datum einfügen]** **[Stand einfügen]**.

[Express-Zertifikate]

[Der Zeitpunkt der Rückzahlung und die Höhe der Rückzahlung der [Inhaberschuldverschreibung] **[Name des Wertpapiers einfügen]** (die „Wertpapiere“) hängt grundsätzlich von der Wertentwicklung des Basiswertes ab. Während der Laufzeit der Wertpapiere wird [jeweils] am **[Bewertungstag(e) einfügen]**, der **[maßgeblichen Kurs einfügen]** des Basiswertes ermittelt. Sollte dieser über **[Wert einfügen]** liegen, dann werden die Wertpapiere am [jeweiligen] vorzeitigen Rückzahlungstag gemäß der unten stehenden Tabelle vorzeitig zurückgezahlt.

[Tabelle über vorzeitige Rückzahlung einfügen]

Soweit die Voraussetzung für eine vorzeitige Rückzahlung [am] [an den entsprechenden] vorzeitigen Rückzahlungstag[en] nicht eingetreten ist, gilt: Sollte der **[maßgeblichen Kurs einfügen]** des Basiswertes am **[Bewertungstag einfügen]** über **[Grenze einfügen]** liegen, werden die Wertpapiere zu **[Betrag einfügen]** zurückgezahlt. Liegt der Schlusskurs des Basiswertes auf oder unter **[Grenze einfügen]** jedoch auf oder über der Kursgrenze von **[Kursgrenze einfügen]**, werden die Wertpapiere zu 100% zurückgezahlt. Andernfalls richtet sich der Rückzahlungsbetrag nach der Wertentwicklung des Basiswertes. [Die Kursgrenze wird am Ausgabetag von der Emittentin festgelegt und gemäß § 15 der Produktbedingungen bekannt gegeben.] Eine vorzeitige Rückzahlung schließt spätere Zahlungen aus.]

[Trigger-Ereignis:

Berührt oder übersteigt der Basiswert allerdings einen Wert[, der unterhalb der Bär-Basis festgelegt ist] [von **[Wert einfügen]**] (die „Trigger-Schwelle“), wird ein Trigger-Ereignis ausgelöst[.], was zur vorzeitigen Rückzahlung führt. Im Falle eines Trigger-Ereignisses wird die Berechnungsstelle innerhalb von [drei Stunden] **[anderen Zeitraum einfügen]** nach Eintritt des Trigger-Ereignisses (diese [drei Stunden] **[anderen Zeitraum einfügen]** können auch über [zwei Handelstage] **[anderen Zeitraum einfügen]** gehen) den für die Rückzahlung relevanten Referenzpreis gemäß den Produktbedingungen bestimmen. Je nach Referenzpreis kann der Rückzahlungskurs nahe oder bei 0 liegen. Der Anleger kann nicht mehr damit rechnen, dass sich der Wert des Wertpapiers wieder erholt, auch wenn der Basiswert im weiteren Verlauf wieder unter die Trigger-Schwelle fällt. **Der Anleger trägt das Risiko eines Kapitalverlustes bis hin zum Totalverlust.** [Nach einem Trigger-Ereignis besteht der Basiswert grundsätzlich nur noch aus [einer bzw. mehreren Nullkuponanleihen] **[andere Bestandteile einfügen]**. Der Wertpapierinhaber kann dann nicht mehr mit einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes rechnen, sondern nur noch mit Rückzahlung des in den Produktbedingungen festgelegten [Mindestbetrages] [festen Rückzahlungsbetrages]. Ein potentieller Anleger wird von einer später möglichen Wertsteigerung des Basiswertes bzw. eines Vergleichsbasiswertes nicht mehr profitieren.] **[Andere Auswirkungen eines Trigger-Ereignisses einfügen].**

[Die Wertpapiere können zusätzlich von der Emittentin gemäß den Ausgestaltungen in den Produktbedingungen gekündigt werden.]]

[In allen anderen Fällen. d.h. solange kein Trigger-Ereignis eingetreten ist, ist der Referenzkurs der offizielle Schlusskurs des Index wie er vom Index-Sponsor veröffentlicht wird.]

[In den Endgültigen Bedingungen können weitere Beschreibungen ergänzt werden.]

[Rückzahlung in Teilbeträgen]

[Falls bei Wertpapieren eine Rückzahlung in Teilbeträgen vorgesehen ist, werden an dieser Stelle Einzelheiten eingefügt.]

[Recht auf Wandelung des festen Zinssatzes in einen variablen Zinssatz]

[Die Wertpapiere werden vorbehaltlich einer Wandlung mit **[Zinssatz einfügen]** verzinst. Die Emittentin hat einmalig zum **[Datum einfügen]** (der "Wandlungstermin") das Recht, die feste Verzinsung in eine variable Verzinsung in Höhe **[variable Verzinsung einfügen]** bis zum Fälligkeitstag zu wandeln. *[Andere Regelungen zum Wandlungsrecht einfügen.]*

[Beschreibung des [Basiswertes] [Baskets]

[[Handelt es sich bei dem Basiswert um ein Wertpapier, werden die folgenden Informationen eingefügt:]

[Art des Basiswertes einfügen] der [Emittenten des Basiswertes einfügen] ([ISIN des Basiswertes einfügen])	Informationen über den Basiswert und über die vergangene und aktuelle Wertentwicklung des Basiswertes und seiner Volatilität können der Internetseite [Internetseite einfügen] entnommen werden.
---	---

Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr. *[Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Fonds, wird an dieser Stelle zusätzlich eine kurze Beschreibung des Fonds eingefügt.]*

[[Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Index, der nicht von der Emittentin berechnet wird, werden die folgenden Informationen eingefügt:]

[Name des Index einfügen] ([ISIN oder sonstigen Sicherheitscode des Index einfügen])	Informationen über den Basiswert und über die vergangene und aktuelle Wertentwicklung des Basiswertes und seiner Volatilität können der Internetseite [Internetseite einfügen] entnommen werden.
---	---

Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

[[Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Index, der von der Emittentin berechnet wird, werden die folgenden Informationen eingefügt:]

[Bezeichnung und Beschreibung des Index einfügen.]]

[[Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Zinssatz, werden die folgenden Informationen eingefügt:]

[Beschreibung des Zinssatzes einfügen.]]

[Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Future oder eine Währung, wird an dieser Stelle eine vergleichbare Beschreibung eingefügt.]

[[Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Basket, werden an dieser Stelle die entsprechenden Gewichtungen jedes einzelnen Basiswertes im Basket angegeben.]

[[Basiswert][Index][Basket]-Berater

[In den Endgültigen Bedingungen werden an dieser Stelle Einzelheiten zum Berater eingefügt sowie ggf. Angaben, wo weitere Informationen eingeholt werden können.]

Der Index-Sponsor kann den Berater während der Laufzeit wechseln oder auf einen Berater auch ganz verzichten.]

Typ und Kategorie der Wertpapiere

Bei den unter diesem Basisprospekt anbietenden bzw. zum Handel an einem organisierten Markt zuzulassenden Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen. Diese sind Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 2 Abs. 1c) der Richtlinie 2003/71EG („Prospektrichtlinie“).

Rechtsordnung

Die Wertpapiere unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Art der Wertpapiere und Verbriefung

Die Wertpapiere sind Inhaberpapiere und in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61 in D-65760 Eschborn] [**anderes Clearingsystem einfügen**] (nachfolgend „Clearing-System“) hinterlegt werden.

Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des jeweiligen Clearing-Systems übertragen werden können.

Währung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden in [Euro] [**andere Währung einfügen**] emittiert.

[[**nur bei festverzinslichen Wertpapieren einfügen**]

Rendite

[*In den Endgültigen Bedingungen wird an dieser Stelle die Rendite eingefügt.*] [Die Berechnungsmethode für die Rendite entspricht der Methode des „Internen Zinsfußes“. Die Berechnung wird mittels der Funktion „XIRR“ in Microsoft Excel 2003 durchgeführt.][**andere Berechnungsmethode einfügen**.]

[[**nur bei variabel verzinslichen Wertpapieren und einer Stückelung unter EUR 50.000,-- einfügen**]

Zinssätze der Vergangenheit

Einzelheiten über die Entwicklung der Zinssätze in der Vergangenheit können unter [www.euribor.org] [www.libor.org] [**andere Quellen einfügen**] abgerufen werden.]

Börsenzulassung

[Es ist beabsichtigt, die Wertpapiere [zum Handel am Regulierten Markt der [**Börse(n) einfügen**] zuzulassen] [sowie] [in den Freiverkehr der [**Börse(n) einfügen**] einzuführen.].] [Die erste Notierung ist für den [**Datum einfügen**] geplant.

Die geschätzten Gesamtausgaben bezogen auf die [Zulassung] [und] [Einführung] betragen [**Betrag einfügen**.]

[Die Wertpapiere werden seit dem [**Datum einfügen**] im Freiverkehr der [**Börse(n) einfügen**] notiert.]

[Eine Börsennotierung ist nicht vorgesehen.]

[*In den Endgültigen Bedingungen werden an dieser Stelle Informationen eingefügt zu sämtlichen regulierten oder gleichwertigen Märkten, an denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind.*]

Marktpflege

Die Landesbank Berlin AG mit Sitz Alexanderplatz 2, 10178 Berlin (die „Emittentin“) [und/oder [**Namen und Anschrift weiterer Berechtigter einfügen**] können] [kann] jederzeit Wertpapiere am freien Markt erwerben. [Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Kauf- und Verkaufskurse für die Wertpapiere zu stellen. Die Handelsspanne berücksichtigt u.a. Angebot und Nachfrage der Wertpapiere und die verschiedenen Kosten (z.B. Gebühren und Provisionen, die auch an Dritte gezahlt werden können) sowie bestimmte Ertragsgesichtspunkte der Emittentin. Sie ergibt sich [nach Ablauf der Zeichnungsfrist] [nach dem Ausgabebetrag] aus der Differenz zwischen dem Kauf- und dem Verkaufskurs. Die Handelsspanne wird von der Emittentin festgelegt und kann sich während der Laufzeit ändern. Soweit die Emittentin Kauf- oder Verkaufskurse stellt, müssen diese nicht dem rechnerischen „fairen Wert“ der Wertpapiere entsprechen, sondern können von diesem

abweichen. Darüber hinaus kann die Emittentin die Methodik, nach der sie Kurse festsetzt, jederzeit ändern und z.B. die Handelsspanne zwischen Kauf- und Verkaufskurs vergrößern oder verringern.] [Die Emittentin stellt keine An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere.]

[Die Emittentin übernimmt keinerlei Verpflichtung zur Stellung von regelmäßigen Kauf- und Verkaufskursen oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.]

Gebühren und Provisionen

[Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten berücksichtigen, dass für die Strukturierung und Begebung der Wertpapiere eine Emissionsgebühr erhoben wird, die den Einlösungsbetrag reduziert. Zur Deckung der Anlauf- und Transaktionskosten wird dem Index die Emissionsgebühr in Höhe von insgesamt **[Gebühr einfügen]** [je Wertpapier] [je Nennbetrag] auf die **[Verteilungszeitraum einfügen]** verteilt entnommen. Aus dieser wird u.a. die Vergütung für die Vermittlung der Zertifikate, die Strukturierung und Begebung und die Kosten des Managements des Produktes während der Laufzeit bestritten. [Dem Index wird eine jährliche Verwaltungsvergütung von **[Verwaltungsvergütung einfügen]** entnommen.] **[Ggf. weitere Gebühren und Provisionen einfügen.]**

[Die Wertpapiere der Landesbank Berlin AG („LBB“) werden i.d.R. unter Einschaltung Dritter, („Vermittler“) z. B. Banken, Finanzdienstleistern und Vermögensverwaltern von den Anlegern erworben. Die Vermittler erhalten grundsätzlich von der LBB eine Vergütung für die erfolgreiche Vermittlung des jeweiligen Wertpapiers. Diese Vergütung kann sich aus verschiedenen Komponenten zusammensetzen und ist in der Höhe je nach Wertpapier unterschiedlich.

[[Die Vergütung für die **[Wertpapiere einfügen]** während [der Zeichnungsfrist] [des öffentlichen Angebots] beträgt **[Vergütung einfügen]** [pro Wertpapier] [je Nennbetrag] und wird einmalig gezahlt. [Als [zusätzliche] Vergütung erhält der Vermittler während der Zeichnungsfrist den Ausgabeaufschlag (Agio) von **[Agio einfügen]** [pro Wertpapier] [je Nennbetrag], der vom Anleger beim Erwerb zu zahlen ist.] [Im Fall des Agios handelt es sich um den Nennbetrag der von dem Anleger erworbenen Wertpapiere und im Fall der von der LBB zu zahlenden Vergütung um den Nennbetrag der von dem Vermittler vermittelten Wertpapiere.] [Auch [nach Ablauf der Zeichnungsfrist] [Ende des öffentlichen Angebots] zahlt die Emittentin den Vermittlern eine Vergütung. Diese [setzt sich aus **[Komponenten einfügen]**] [kann sich aus mehreren Komponenten] zusammensetzen und beträgt für die Emission dieser Wertpapiere [bis zu] **[Höhe einfügen].]**

[Der Vermittler erhält für die gehaltenen Wertpapiere eine Vergütung von **[Höhe der Bestandsprovision einfügen]** auf den Kurswert (Börsenschlusskurs, der für die Ermittlung des Niedrigsten Volumens herangezogen wird). Voraussetzung für die Vergütung ist, dass der Vermittler die Wertpapiere während der zurückliegenden **[Anzahl der Monate einfügen]** Monate ununterbrochen in Kundendepots gehalten hat. Die Vergütung wird auf das **Niedrigste Volumen** der Wertpapiere während der zurückliegenden **[Anzahl der Monate einfügen]** Monate gezahlt. Das Niedrigste Volumen wird am jeweils letzten Börsenhandelstag eines Monats ermittelt, indem der Börsen-Schlusskurs (am jeweils letzten Börsenhandelstag des Monats) mit der dann gehaltenen Stückzahl multipliziert wird. Als Niedrigstes Volumen wird der kleinste dieser **[Anzahl einfügen]** ermittelten Werte herangezogen. Die Vergütung wird, soweit die Voraussetzungen erfüllt wurden, nach Ablauf von jeweils **[Anzahl der Monate einfügen]** Monaten gezahlt.]

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Vergütungen erhalten die Vermittler im Zusammenhang mit dem Vertrieb dieser Wertpapiere Sachleistungen als geldwerte Vorteile. Dabei handelt es sich vor allem um die Bereitstellung von technischer Unterstützung in Form von elektronischen, außerbörslichen Handelsanbindungen, die Bereitstellung von Informationsmaterialien zu diesen Wertpapieren und die Durchführung von Schulungsmaßnahmen. Außerdem unterstützt die Emittentin vertriebliche Maßnahmen der Vertriebspartner sowohl finanziell als auch mit Sachmitteln. Weitergehende Informationen zu den beschriebenen Sachleistungen und geldwerten Vorteilen kann ein Anleger oder potentieller Anleger bei seiner Bank oder seinem Kundenberater erfragen.

[Sonstige Angaben zu Gebühren, Provisionen usw. einfügen.]

[Die Vertriebsvergütung kann sich wertmindernd auf die Kurse, die die Landesbank Berlin AG während der Laufzeit stellt, auswirken (Die Landesbank Berlin AG ist nicht verpflichtet während der Laufzeit Kurse zu stellen). Die Vertriebsvergütung hat keinen Einfluss auf die Höhe des vorzeitigen Rückzahlungsbetrages oder Rückzahlungsbetrages am Fälligkeitstag.]

Die Angaben zur Höhe der gezahlten Vergütungen für die Vermittlung der Wertpapiere beziehen sich auf den Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen bis zum Ende [der Zeichnungsfrist] [des öffentlichen Angebots]. Nach Ende [der Zeichnungsfrist] [des öffentlichen Angebots] kann sich die Höhe der gezahlten Vergütungen ändern. Änderungen werden von der Emittentin auf www.zertifikate.lbb.de veröffentlicht.]

[Interessen und/oder Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind]

[Soweit bei einer Emission Interessen und/oder Interessenkonflikte von Seiten natürlicher oder juristischer Personen bestehen, welche an dieser Emission bzw. dem diesbezüglichen Angebot beteiligt sind, werden diese Interessen und/oder Interessenkonflikte an dieser Stelle in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.]

Begebung

Die Begebung der Wertpapiere erfolgt aufgrund des vom Vorstand der Landesbank Berlin AG genehmigten Produktkataloges. (Stand: [**Datum einfügen**])

[Soweit vorhanden, werden an dieser Stelle Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und die Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen, eingefügt und Hauptbedingungen der Zusatzvereinbarungen beschrieben.]

Verantwortung

Die Landesbank Berlin AG mit Sitz am Alexanderplatz 2, 10178 Berlin übernimmt für den Inhalt dieses Prospektes die Verantwortung und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind. Sie erklärt weiter, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen werden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern.

Angaben zum Angebot

[Das Angebot zum Kauf der Wertpapiere wird von [der Emittentin] [und] [**Anbieter einfügen**] durchgeführt.] [Die Wertpapiere werden nicht öffentlich angeboten.]

[Die Wertpapiere können grundsätzlich jedermann zum Erwerb angeboten bzw. von diesem erworben werden.] [Sie sind grundsätzlich frei übertragbar.][**Etwaige Beschränkungen einfügen**] Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Wertpapiere müssen [aber] die jeweiligen Gesetze der Länder beachtet werden, in denen die Wertpapiere angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden. Jeder, der in den Besitz [dieses Prospektes] [dieser Endgültigen Bedingungen] oder der Wertpapiere gelangt oder diese anbietet, ist verpflichtet, sich selbst über mögliche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

[Das Angebot erfolgt in den Märkten von mehreren Ländern und die Tranche [**Tranche einfügen**] wird ausschließlich in dem Markt in [**Länder einfügen**] angeboten.]

[Angebotsfrist]

[Das öffentliche Angebot der Wertpapiere [findet am [**Datum einfügen**] statt.][beginnt am [**Datum einfügen**] und endet am [**Datum und ggf. Uhrzeit einfügen**]].] [Die Zeichnungsfrist beginnt am [**Datum einfügen**] und endet am [**Datum und ggf. Uhrzeit einfügen**].

[Die Emittentin ist berechtigt, das Angebot zum Kauf der Wertpapiere vorzeitig zu beenden bzw. die Zeichnung zu kürzen, soweit es zu einer Kürzung kommt. Im Falle der Kürzung von Zeichnungen wird der zuviel gezahlte Anlagebetrag zzgl. der eventuell zuviel gezahlten Stückzinsen unverzüglich durch Überweisung auf das von dem Anleger im Kaufantrag benannte Konto erstattet. Die Meldung der Anzahl der zugeteilten Wertpapiere erfolgt unverzüglich durch Mitteilung an den Anleger.]

[Die Emittentin behält sich vor, bis zum letzten Tag der Zeichnungsfrist (einschließlich) von der Begebung der Emission ohne Angabe von Gründen Abstand zu nehmen.]

Ausgabepreis

Der Ausgabepreis [je Wertpapier] [je Nennbetrag] beträgt [**Ausgabepreis einfügen**]. [Zusätzlich muss der Wertpapierinhaber [je Wertpapier] [je Nennbetrag] ein Agio i.H.v. [**Agio einfügen**] zahlen.]

[[Mindestbetrag] [Höchstbetrag] der Zeichnung

Die [Mindestzeichnung] [Höchstzeichnung] beträgt [Stück] [EUR] [**andere Währung einfügen**] [**Stückzahl bzw. Nennbetrag einfügen**].]

Emissionsvolumen

Die Gesamtsumme der Emission beträgt [bis zu] [Stück] [EUR] [**andere Währung einfügen**] [**Gesamtsumme einfügen**], abhängig von dem Betrag der bis zum Ende der Zeichnungsfrist tatsächlich gezeichnet wurde. Die tatsächliche Gesamtsumme wird unverzüglich nach dem letzten Tag der Zeichnungsfrist gemäß § 15 der Produktbedingungen bekanntgegeben].

[Zeichnung der Wertpapiere

Der Kauf der Wertpapiere kommt durch die Annahme des Zeichnungsantrages durch die Emittentin zustande. Nach der Annahme des Zeichnungsantrags und Zahlungseingang des Kaufpreises wird die Emittentin die jeweilige Zahlstelle zur Lieferung der Wertpapiere zugunsten des im Zeichnungsantrag angegebenen Depots veranlassen. Die Depoteinbuchung erfolgt unverzüglich nach Eingang des Kaufpreises. Nimmt die Emittentin die Zeichnung nicht an (z. B. bei Überzeichnung oder nicht Durchführung des Angebotes), wird keine Einbuchung auf dem angegebenen Depot erfolgen. Ein etwaig eingegangener Kaufpreis wird unverzüglich an den Anleger zurücküberwiesen.

Im Falle der Überzeichnung werden die Wertpapiere [nach der Reihenfolge des Einganges der Kaufanträge bei der Emittentin] [**andere Methode einfügen**] zugeteilt.

[[nur einfügen, sofern die Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse über die Finanzierung der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie die Absicherung bestimmter mit der Emission verbundener Risiken (Hedgegeschäfte) hinausgehen.]

Gründe für das Angebot

[Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse einfügen.]

[[nur einfügen, soweit Angaben zu Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse gemacht wurden]

Geschätzte Gesamtkosten

[Die Gesamtkosten der Emission wurden nach den herrschenden Marktusancen berechnet.]

*[Die geschätzten Gesamtkosten der Emission betragen [**Betrag einfügen**].]*

Produktbedingungen

[Die Produktbedingungen für Anleihen und strukturierte Wertpapiere, die Bestandteil des Basisprospekts vom 9. August 2007 sind, werden an dieser Stelle durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (näheres siehe Abschnitt "Einbeziehung per Verweis").]

[Die Produktbedingungen für Anleihen und strukturierte Wertpapiere, die Bestandteil des Basisprospekts vom 22. Juli 2008 (unter Einschluss des diesbezüglichen Nachtrags Nr. 2 vom 24. November 2008) sind, werden an dieser Stelle durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (näheres siehe Abschnitt "Einbeziehung per Verweis").]

[Die Produktbedingungen für Anleihen und strukturierte Wertpapiere, die Bestandteil des Basisprospekts vom 2. Juli 2009 sind, werden an dieser Stelle durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (näheres siehe Abschnitt "Einbeziehung per Verweis").]

[Die Produktbedingungen für Anleihen und strukturierte Wertpapiere, die Bestandteil des Basisprospekts vom 7. Juni 2010 sind, werden an dieser Stelle durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (näheres siehe Abschnitt "Einbeziehung per Verweis").]

[Im Fall von mehreren Emissionen einfügen: Die Endgültigen Bedingungen enthalten **[Anzahl der Emissionen einfügen]** Emissionen mit jeweils einer ISIN (jeweils die „Emission“ oder die „Serie. Die wesentlichen Ausstattungsmerkmale sind in der unten aufgeführten Tabelle „Wesentliche Ausstattungsmerkmale“ zusammengefasst. Die in den Produktbedingungen mit (*) gekennzeichneten Stellen werden durch Angaben in der Tabelle „Wesentliche Ausstattungsmerkmale“ vervollständigt.

ISIN	WKN	Bezeichnung der Wertpapiere	[Währung der Wertpapiere]	[Fälligkeits-tag]	[Zinssatz]	[weitere Ausstattungsmerkmale einfügen] [Diese Spalte kann beliebig oft wiederholt werden.]

[§ 1 Nennbetrag und Form

- (1) Die Landesbank Berlin AG[, London Branch,] (die „**Emittentin**“) begibt im Gesamt[nenn]betrag von [bis zu] [Währung und Gesamtnennbetrag]¹] (das „**Emissionsvolumen**“) am **[Ausgabebetrag einfügen]** (der „**Ausgabebetrag**“) **[Bezeichnung der Wertpapiere]** (ISIN: **[ISIN einfügen]**/WKN: **[WKN einfügen]**) (die „**Wertpapiere**“). Die Emission ist aufgeteilt in [bis zu] **[Anzahl der Wertpapiere]**^[1] [im Nennbetrag von je **[Währung und Nennbetrag]** (der „**Nennbetrag**“) [ohne Nennbetrag]. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Wertpapiere (die „**Wertpapierinhaber**“), das Volumen der begebenen Wertpapiere über das in Satz 1 genannte Volumen durch Begebung weiterer Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu erhöhen. Die Emittentin ist jederzeit dazu berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit am Markt anzukaufen oder angekaufte Wertpapiere einzuziehen. Der Begriff „Wertpapiere“ umfasst im Falle einer solchen weiteren Begebung auch die zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Die Wertpapiere lauten auf den Inhaber und sind untereinander gleichberechtigt.
- (3) Die Wertpapiere werden durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**“). Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevoll-

¹ Die tatsächliche Gesamtsumme ist abhängig von dem Betrag, der bis Ende der Zeichnungsfrist gezeichnet wurde. Die Gesamtsumme wird unverzüglich nach dem letzten Tag der Zeichnungsfrist gemäß § 15 bekannt gegeben.

mächtiger Vertreter der Emittentin. Es werden keine effektiven Wertpapiere ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearingsystems übertragen werden können.

- (4) Die Globalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren erfüllt sind. „**Clearingsystem**“ bedeutet folgendes: [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn] [**anderes Clearingsystem einfügen**] sowie jeder Funktionsnachfolger.

§ 2 Status

Die Wertpapiere begründen direkte, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) jederzeit mindestens gleichrangig sind im Verhältnis zu allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten, nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, mit Ausnahme solcher Verbindlichkeiten, die kraft zwingender gesetzlicher Bestimmungen vorrangig sind.

§ 3 Begriffsbestimmungen

[Soweit erforderlich können in den Endgültigen Bedingungen an dieser Stelle weitere Begriffe definiert werden.]

[„**Abrechnungsbetrag**“ [ist ein dem Marktpreis der Wertpapiere entsprechender Wert, der von der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmt wird, angepasst um etwaige angemessene Aufwendungen und Kosten bei der Auflösung von zugrunde liegenden Werten und/oder damit in Zusammenhang stehender Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen.] [**anderen Betrag bzw. Definiton einfügen**]]

[„**Bär-Basis**“ bedeutet [**Bär-Basis einfügen**] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

[„**Barriere**“ bedeutet [**Barriere einfügen**] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

[„**Basispreis**“ bedeutet [**Basispreis einfügen**] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

[„**Basket**“ ist ein Korb von Vermögenswerten. [Der Basket setzt sich wie folgt zusammen:

Art des Basketbestandteils	Bezeichnung des Basketbestandteils	[Aktiengesellschaft] [Anleiheemittent] [Index-Sponsor] [Fondsgesellschaft]	[Börse] [Verbundene Börse]	ISIN des Basketbestandteils
z. B. Index	z. B. DAX [®]	z. B. Deutsche Börse AG	z. B. Xetra [®] z. B. EUREX [®]	z. B. DE0008469008
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

Bezeichnung des Basketbestandteils	[Prozentuale Gewichtung]	Referenzstand	[Währung des Basketbestandteils]
z. B. DAX [®]	z. B. 33%	z. B. Schlusskurs	z. B. EUR
[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]

]

[„**Basketwert**“ an einem Tag entspricht [**Ermittlungsmethode einfügen**].]

[„**Basiswert**“ bedeutet [**Wert einfügen, auf welchen die Wertpapiere bezogen sind, z. B. Aktie, Index oder Basket**].]

„**Bewertungstag(e)**“ bedeutet [**Bewertungstag(e) einfügen**], wobei [**Datum einfügen**] der „**Finale Bewertungstag**“ ist]. Wenn [einer] dieser Tag[e] kein [Börsengeschäftstag] [Index-Geschäftstag] [Geschäftstag] ist, ist der maßgebliche Bewertungstag der nächst folgende [Börsengeschäftstag] [Index-Geschäftstag] [Geschäftstag].

[„**Bewertungszeitraum**“ bedeutet [**Bewertungszeitraum einfügen**].]

[„**Bezugsverhältnis**“ bedeutet [**Bezugsverhältnis einfügen**] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

[„**Bonusbetrag**“ bedeutet [**Bonusbetrag einfügen**] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

[„**Bonuslevel**“ bedeutet [**Bonuslevel einfügen**] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

[„**Cap**“ bedeutet [**Cap einfügen**] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

[„**Ersatz-Basiswert**“ bedeutet [**Werte, die anstelle der Basiswerte geliefert werden können, einfügen**].]

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (a) die Banken in [Frankfurt am Main] [und] [**anderes Finanzzentrum einfügen**] für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind, [und] (b) das Clearing-System betriebsbereit ist [.] [und] (c) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des *Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems* („**TARGET2**“) in Betrieb sind].

[„**Höchstbetrag**“ bedeutet [**Höchstbetrag einfügen**] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

[„**Kursgrenze**“ bedeutet [**Kursgrenze einfügen**] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

[„**Lieferungsstörung**“ bezeichnet ein Ereignis, welches außerhalb der Kontrolle der Parteien liegt und welches dazu führt, dass das maßgebliche Clearing-System die Übertragung der [Basiswerte] [Ersatz-Basiswerte] nicht abwickeln kann.]

[„**Lieferungsstelle**“ bedeutet [Landesbank Berlin AG, Alexanderplatz 2, D-10178 Berlin] [**Name und Anschrift einer anderen Lieferungsstelle einfügen**].]

[„**Lieferungstag**“ bedeutet im Fall der Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung der [Basiswerte] [Ersatz-Basiswerte] denjenigen von der Berechnungsstelle genehmigten Geschäftstag, der auf den [vorzeitigen Rückzahlungstag] [Fälligkeitstag] [**anderen Lieferungstag einfügen**] fällt oder jeweils frühestmöglich nach diesem folgt, soweit diese Bedingungen keine ergänzende Regelung dazu enthalten.]

[„**Partizipationsfaktor**“ bedeutet [**Partizipationsfaktor einfügen**] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

[„**reduzierter Nennbetrag**“ bedeutet [**reduzierten Nennbetrag einfügen**].]

[„**Referenzpreis**“ bedeutet [**Referenzpreis einfügen**] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

[„**Schutzgrenze**“ bedeutet [**Schutzgrenze einfügen**] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

[„**Startkurs**“ bedeutet [**Startkurs einfügen**] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

[„**Startniveau**“ bedeutet [**Startniveau einfügen**] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

„**Stoppkurs**“ bedeutet [**Stoppkurs einfügen**] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

[[Umfasst der „Basiswert“ oder der „Basket“ gemäß den Endgültigen Bedingungen eine oder mehrere Aktien, dann werden die folgenden Begriffsbestimmungen eingefügt. Soweit erforderlich können in den Endgültigen Bedingungen an dieser Stelle weitere Begriffe definiert werden.]

[[Bestandteil des] [Basiswert] [Basket] [anderes] [ist eine] Aktie

[[Ist mehr als eine Art von Basiswerten, Basiswertbestandteilen oder Basketbestandteilen in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ist folgender Text einzufügen.]

Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen gelten nur in Bezug auf eine oder mehrere Aktien. Für alle [Basiswerte] [Basketbestandteile] [Basiswertbestandteile], bei denen es sich nicht um eine oder mehrere Aktien handelt, gelten die jeweils anwendbaren Begriffsbestimmungen in diesem § 3.]

„**Aktiengesellschaft**“ bezeichnet den Emittenten der Aktie.

„**Anpassungsereignis**“ ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Aufteilung, Konsolidierung oder Neueinstufung der Aktien (Fusionen ausgenommen) oder eine Ausschüttung oder Dividende der Aktien an bestehende Aktionäre in Form einer Sonderdividende, von Gratisaktien oder ein ähnliches Ereignis;
- (b) eine Ausschüttung oder Dividende an bestehende Inhaber der Aktien bestehend aus (A) neuen Aktien oder (B) sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Erhalt von Dividenden und/oder Liquidationserlösen vom Emittenten des betreffenden Aktienkapitals bzw. der sonstigen Wertpapiere zu gleichen Teilen oder anteilig im Verhältnis zu den betreffenden Zahlungen an Inhaber der entsprechenden Aktien gewähren, (C) Aktienkapital oder anderen Wertpapieren, die der Emittent der Aktien aus einer Abspaltung oder einer ähnlichen Transaktion erhalten hat oder hält (unmittelbar oder mittelbar) oder (D) einer anderen Art von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Berechtigungsscheinen oder anderen Vermögensgegenständen, gegen Zahlung (bar oder auf andere Weise) von weniger als dem maßgeblichen Kurswert wie von der Berechnungsstelle festgestellt;
- (c) eine Außerordentliche Dividende;
- (d) eine Einzahlungsaufforderung der Aktiengesellschaft im Hinblick auf die Aktien, die noch nicht voll eingezahlt sind;
- (e) ein Rückkauf durch die Aktiengesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen, sei es aus dem Gewinn oder dem Kapital, und gleich, ob die Gegenleistung im Rahmen eines solchen Rückkaufs in bar, in Form von sonstigen Wertpapieren oder anderweitig gezahlt wird;
- (f) jedes Ereignis, das im Hinblick auf die Aktiengesellschaft eine Ausschüttung oder Trennung von Aktionärsrechten vom gezeichneten Kapital oder anderen Anteilen am Kapital der Aktiengesellschaft bedeutet, und das einem gezielt gegen feindliche Übernahmen ausgearbeiteten Plan oder Arrangement folgt, der bei Eintritt bestimmter Ereignisse die Ausschüttung von Vorzugskapital, Optionsscheinen, Schuldverschreibungen oder Vermögensrechten zu einem unterhalb des Marktniveaus liegenden Preis vorsieht, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, vorausgesetzt, dass jede wegen eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassung nach Tilgung dieser Rechte wieder zurückzunehmen ist; oder
- (g) jedes sonstige ähnliche Ereignis, das sich mindernd oder konzentrierend auf den theoretischen Wert der Aktien auswirken kann.

„**Außerordentliche Dividende**“ bezeichnet [außergewöhnlich hohe Dividenden, Bonifikationen oder sonstige Barausschüttungen] [*sonstige Details einfügen*].

„**Außerordentliches Ereignis**“ ist eine Fusion, ein Übernahmeangebot, eine Verstaatlichung, eine Insolvenz, ein Delisting oder jedes andere zusätzliche Kündigungsrecht.

„**Bewertungszeitpunkt**“ ist im Hinblick auf eine Aktie der Zeitpunkt an dem üblicherweise der [Schlusskurs] [*sonstigen Kurs einfügen*] der Aktie festgestellt wird.

„**Börse**“ bedeutet im Hinblick auf eine Aktie [*Börse einfügen*] oder jede Börse, Verbundene Börse oder jedes Handelssystem, welches als solche für diese Aktie bestimmt worden ist, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche der Handel in dieser Aktie vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in diesen Aktien vorhanden ist).

„**Börsengeschäftstag**“ bedeutet jeder Planmäßige Handelstag, an dem die Börse [und die Verbundene Börse] für den Handel während ihrer üblichen Börsensitzungszeit geöffnet [sind] [ist], auch wenn diese Börse [oder Verbundene Börse] vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss schließt.

„**Börsenstörung**“ bedeutet im Hinblick auf eine Aktie ein Ereignis (außer der Frühzeitigen Schließung), welches die Fähigkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), an der Börse in den Aktien Geschäfte auszuführen oder den Marktwert dieser Aktien zu erhalten.

„**Delisting**“ bedeutet im Hinblick auf eine Aktie eine Ankündigung der Börse, dass gemäß den Regeln dieser Börse die Aktien aus irgendeinem Grund (außer einer Fusion oder einem Übernahmeangebot) aufhören (oder aufhören werden), an dieser Börse zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert zu werden und nicht unverzüglich an einer Börse oder einem Handelssystem im selben Land dieser Börse (oder, sollte sich diese Börse innerhalb der Europäischen Union befinden, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union) wieder zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert werden.

„**Frühzeitige Schließung**“ bedeutet an einem Börsengeschäftstag die Schließung der betreffenden Börse [oder der Verbundenen Börse] vor dem Planmäßigen Börsenschluss, es sei denn, diese Schließung ist von dieser Börse [oder Verbundene Börse] eine Stunde vor (i) der tatsächlichen Schlusszeit der planmäßigen Börsensitzung an dieser Börse [oder Verbundene Börse] an diesem Börsengeschäftstag, oder, falls dieser Zeitpunkt früher liegt, (ii) dem Annahmeschluss zur Übermittlung von Aufträgen in die Handelssysteme der Börse [oder Verbundene Börse] zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag angekündigt worden.

„**Fusion**“ ist im Hinblick auf die Aktien jede (i) Umklassifizierung oder Änderung dieser Aktien, die in einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Übertragungsverpflichtung aller dieser im Umlauf befindlichen Aktien zur Folge hat, (ii) die Konsolidierung, der Zusammenschluss, die Fusion oder der verbindliche Aktientausch der Aktiengesellschaft mit einem anderen Unternehmen oder in ein anderes Unternehmen (es sei denn die Aktiengesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Fusion hat die Umklassifizierung oder den Austausch von keiner der im Umlauf befindlichen Aktien zur Folge) oder (iii) ein anderes Übernahmeangebot, ein Tauschangebot, die Bewerbung, der Vorschlag oder ein anderes Ereignis einer Einheit oder Person, das darauf abzielt, 100% der im Umlauf befindlichen Aktien der Aktiengesellschaft zu erhalten und das für diese Aktien die Übertragung oder eine unwiderrufliche Übertragungsverpflichtung zur Folge hat (es sei denn, die Aktien gehören dieser Einheit oder Person oder werden von dieser kontrolliert), oder (iv) die Konsolidierung, der Zusammenschluss, die Fusion oder der verbindliche Aktientausch der Aktiengesellschaft mit einem anderen Unternehmen oder in ein anderes Unternehmen, wobei die Aktiengesellschaft das fortbestehende Unternehmen bleibt und die Fusion weder die Umklassifizierung noch den Austausch der im Umlauf befindlichen Aktien zur Folge hat, wobei aber als Folge dieses

Ereignisses die unmittelbar davor im Umlauf befindlichen Aktien unmittelbar danach insgesamt weniger als 50% der im Umlauf befindlichen Aktien darstellen; dabei muss in jedem der genannten Fälle der Fusionstag am oder vor dem Bewertungstag liegen.

„**Fusionstag**“ ist der Abschlusstag einer Fusion oder, sollte ein Abschlusstag unter dem auf die Fusion anwendbaren örtlichen Recht nicht feststellbar sein, der durch die Berechnungsstelle bestimmte Tag.

„**Handelsaussetzung**“ bedeutet, in Bezug auf eine Aktie, jede von der maßgeblichen Börse [oder Verbundenen Börse] verhängte oder anderweitig verfügte Aussetzung oder Begrenzung des Handels, sei es wegen der Begrenzungen der maßgeblichen Börse [oder Verbundenen Börse] überschreitender Kursausschläge oder wegen sonstiger Gründe, [(i)] in den Aktien an der Börse [oder (ii) in auf die Aktie bezogenen Futures- oder Optionskontrakten an jeder maßgeblichen Verbundenen Börse].

„**Insolvenz**“ bedeutet, dass aufgrund freiwilliger oder unfreiwilliger Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Auflösung oder Abwicklung oder eines entsprechenden Verfahrens, das die Aktiengesellschaft betrifft, (i) sämtliche Aktien dieser Gesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator oder eine vergleichbare Person zu übertragen sind, oder (ii) den Inhabern der Aktien dieser Gesellschaft die Übertragung von Gesetzes wegen verboten wird.

„**Marktstörung**“ bedeutet im Hinblick auf eine Aktie das Entstehen oder Bestehen (i) einer Handelsaussetzung, (ii) einer Börsenstörung, soweit diese in beiden Fällen von der Berechnungsstelle als erheblich eingestuft werden, innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt, oder (iii) eine Frühzeitige Schließung.

„**Planmäßiger Börsenschluss**“ bedeutet bezüglich einer Börse [oder einer Verbundenen Börse] und bezüglich jedem Tag, an dem diese Börse [oder Verbundene Börse] planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist, die planmäßige Schlusszeit dieser Börse [oder Verbundenen Börse] an Wochentagen an solch einem Börsenhandelstag, ohne Berücksichtigung von Überstunden oder einem Handel außerhalb der regulären Börsensitzungszeiten.

„**Planmäßiger Handelstag**“ bedeutet im Hinblick auf eine Aktie jeder Tag, an dem die Börse [oder Verbundene Börse] planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung für diesen Wert geöffnet [sind] [ist].

„**Störungstag**“ bedeutet in Bezug auf eine Aktie ein Planmäßiger Handelstag, an dem eine betreffende Börse [oder eine Verbundene Börse] während ihrer üblichen Geschäftszeiten nicht geöffnet hat oder eine Marktstörung eingetreten ist.

„**Übernahmeangebot**“ bezeichnet ein Übernahmeangebot, ein Tauschangebot, die Bewerbung, der Vorschlag oder ein anderes Ereignis einer Einheit oder Person, das zur Folge hat, dass diese Einheit oder Person durch Umwandlung oder auf sonstige Weise mehr als 10% und weniger als 100% der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Aktien des Emittenten der Aktien, wie jeweils durch die Berechnungsstelle anhand von Einreichungen bei staatlichen oder selbstregulierten Stellen oder sonstiger von der Berechnungsstelle für maßgeblich eingestuften Informationen bestimmt, kauft oder auf andere Weise erhält oder das Recht auf deren Übertragung erhält.

[„**Verbundene Börse**“ bedeutet im Hinblick auf eine Aktie [[**Verbundene Börse einfügen**] oder] jede Börse oder jedes Handelssystem, welches als solche für diese Aktie bestimmt worden ist, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche der Handel in Futures- oder Optionskontrakten bezogen auf diese Aktie vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in den auf diese Aktie bezogenen Futures- oder Optionskontrakten vorhanden ist); falls „alle Börsen“ als Verbundene Börse angegeben sind, bedeutet „Verbundene Börse“ jede Börse oder jedes Handelssystem (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), an der oder dem der

Handel eine erhebliche Auswirkung auf den Gesamtmarkt in auf diese Aktie bezogenen Futures- oder Optionskontrakte hat (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) oder, in jedem dieser Fälle, ein Übernehmer oder Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems].]

„**Verstaatlichung**“ bedeutet, dass sämtliche Aktien oder sämtliche Vermögenswerte oder im Wesentlichen sämtliche Vermögenswerte einer Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine staatliche Stelle, Behörde oder Körperschaft zu übertragen sind.]

[[Umfasst der „Basiswert“ oder der „Basket“ gemäß den Endgültigen Bedingungen eine oder mehrere Anleihen, dann werden die folgenden Begriffsbestimmungen eingefügt. Soweit erforderlich können in den Endgültigen Bedingungen an dieser Stelle weitere Begriffe definiert werden.]

[[Bestandteil des] [Basiswert] [Basket] [anderes] [ist eine] Anleihe

[[Ist mehr als eine Art von Basiswerten, Basiswertbestandteilen oder Basketbestandteilen in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ist folgender Text einzufügen.]

Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen gelten nur in Bezug auf eine oder mehrere Anleihen. Für alle [Basiswerte] [Basketbestandteile] [Basiswertbestandteile], bei denen es sich nicht um eine oder mehrere Anleihen handelt, gelten die jeweils anwendbaren Begriffsbestimmungen in diesem § 3.]

„**Anleiheemittenten**“ bezeichnet den Emittenten der Anleihe.

„**Anpassungsereignis**“ ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Änderung der Bedingungen der Anleihe durch den Anleiheemittenten;
- (b) eine nicht anfechtbare Umwandlung in andere Papiere; oder
- (c) eine Änderung der im Zusammenhang mit den Anleihen fälligen Gesamtbeträge (sofern diese Änderung nicht aufgrund einer planmäßigen Tilgung oder vorzeitigen Zahlung erfolgt).
- (d) jedes sonstige ähnliche Ereignis, das sich mindernd oder konzentrierend auf den theoretischen Wert der Anleihe auswirken kann.

„**Außerordentliches Ereignis**“ ist eine Beendigung, eine Insolvenz, ein Delisting oder jedes andere zusätzliche Kündigungsrecht.

„**Beendigung**“ im Hinblick auf eine Anleihe liegt vor, wenn die Laufzeit der Anleihe beendet wurde oder die Anleihe gekündigt wurde oder sich aus anderen Gründen nicht mehr im Umlauf befindet.

„**Bewertungszeitpunkt**“ ist im Hinblick auf eine Anleihe der Zeitpunkt an dem üblicherweise der [Schlusskurs] [Kassakurs] [**sonstigen Kurs einfügen**] der Anleihe festgestellt wird.

„**Börse**“ bedeutet im Hinblick auf eine Anleihe [**Börse einfügen**] oder jede Börse[, Verbundene Börse] oder jedes Handelssystem, welches als solche für diese Anleihe bestimmt worden ist, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche der Handel in dieser Anleihe vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in diesen Anleihen vorhanden ist).

„**Börsengeschäftstag**“ bedeutet jeder Planmäßige Handelstag, an dem die Börse [und die Verbundene Börse] für den Handel während ihrer üblichen Börsensitzungszeit geöffnet [ist]

[sind], auch wenn diese Börse [oder Verbundene Börse] vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss schließt.

„**Börsenstörung**“ bedeutet im Hinblick auf eine Anleihe ein Ereignis (außer der Frühzeitigen Schließung), welches die Fähigkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), an der Börse in den Anleihen Geschäfte auszuführen oder den Marktwert dieser Anleihen zu erhalten.

„**Delisting**“ bedeutet eine Ankündigung der Börse, dass gemäß den Regeln dieser Börse die Anleihen aus irgendeinem Grund aufhören (oder aufhören werden), an dieser Börse zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert zu werden und nicht unverzüglich an einer Börse oder einem Handelssystem im selben Land dieser Börse (oder, sollte sich diese Börse innerhalb der Europäischen Union befinden, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union) wieder zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert werden.

„**Frühzeitige Schließung**“ bedeutet an einem Börsengeschäftstag die Schließung der betreffenden Börse [oder der Verbundenen Börse] vor dem Planmäßigen Börsenschluss, es sei denn, diese Schließung ist von dieser Börse [oder Verbundenen Börse] eine Stunde vor (i) der tatsächlichen Schlusszeit der planmäßigen Börsensitzung an dieser Börse [oder Verbundenen Börse] an diesem Börsengeschäftstag, oder, falls dieser Zeitpunkt früher liegt, (ii) dem Annahmeschluss zur Übermittlung von Aufträgen in die Handelssysteme der Börse [oder Verbundenen Börse] zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag angekündigt worden.

„**Handelsaussetzung**“ bedeutet, in Bezug auf eine Anleihe, jede von der maßgeblichen Börse [oder Verbundenen Börse] verhängte oder anderweitig verfügte Aussetzung oder Begrenzung des Handels, sei es wegen der Begrenzungen der maßgeblichen Börse [oder Verbundenen Börse] überschreitender Kursausschläge oder wegen sonstiger Gründe, [(i)] in den Anleihen an der Börse [oder (ii) in auf die Anleihe bezogenen Futures- oder Optionskontrakten an jeder maßgeblichen Verbundenen Börse].

„**Insolvenz**“ bedeutet, dass aufgrund freiwilliger oder unfreiwilliger Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Auflösung oder Abwicklung oder eines entsprechenden Verfahrens, das den Anleiheemittenten betrifft, (i) sämtliche Anleihen dieser Gesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator oder eine vergleichbare Person zu übertragen sind, oder (ii) den Inhabern dieser Anleihen die Übertragung von Gesetzen wegen verboten wird.

„**Marktstörung**“ bedeutet im Hinblick auf eine Anleihe das Entstehen oder Bestehen (i) einer Handelsaussetzung, (ii) einer Börsenstörung, soweit diese in beiden Fällen von der Berechnungsstelle als erheblich eingestuft werden, innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt, oder (iii) eine frühzeitige Schließung.

„**Planmäßiger Börsenschluss**“ bedeutet bezüglich einer Börse [oder einer Verbundenen Börse] und bezüglich jedem Tag, an dem diese Börse [oder Verbundene Börse] planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist, die planmäßige Schlusszeit dieser Börse [oder Verbundenen Börse] an Wochentagen an solch einem Börsenhandelstag, ohne Berücksichtigung von Überstunden oder einem Handel außerhalb der regulären Börsensitzungszeiten.

„**Planmäßiger Handelstag**“ bedeutet im Hinblick auf eine Anleihe jeden Tag, an dem die Börse [oder Verbundene Börse] planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung für diesen Wert geöffnet [sind] [ist].

„**Störungstag**“ bedeutet in Bezug auf eine Anleihe einen Planmäßigen Handelstag, an dem eine betreffende Börse [oder eine Verbundene Börse] während ihrer üblichen Geschäftszeiten nicht geöffnet hat oder eine Marktstörung eingetreten ist.

„**Verbundene Börse**“ bedeutet, im Hinblick auf eine Anleihe [**Verbundene Börse einfügen**] oder jede Börse oder jedes Handelssystem, welches als solche für diese Anleihe bestimmt worden ist, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems

und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche der Handel in Futures- oder Optionskontrakten bezogen auf diese Anleihe vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in den auf diese Anleihe bezogenen Futures- oder Optionskontrakten vorhanden ist)]; falls „alle Börsen“ als Verbundene Börse angegeben sind, bedeutet „Verbundene Börse“ jede Börse oder jedes Handelssystem (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), an der oder dem der Handel eine erhebliche Auswirkung auf den Gesamtmarkt in auf diese Anleihe bezogenen Futures- oder Optionskontrakte hat (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) oder, in jedem dieser Fälle, ein Unternehmer oder Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems].]

[[Umfasst der „Basiswert“ oder der „Basket“ gemäß den Endgültigen Bedingungen einen oder mehrere Fonds, dann werden die folgenden Begriffsbestimmungen eingefügt. Soweit erforderlich können in den Endgültigen Bedingungen an dieser Stelle weitere Begriffe definiert werden.]

[[Bestandteil des] [Basiswert] [Basket] [anderes] [ist ein] Fonds

[[Ist mehr als eine Art von Basiswerten, Basiswertbestandteilen oder Basketbestandteilen in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ist folgender Text einzufügen.]

Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen gelten nur in Bezug auf einen oder mehrere Fonds. Für alle [Basiswerte] [Basketbestandteile] [Basiswertbestandteile], bei denen es sich nicht um einen oder mehrere Fonds handelt, gelten die jeweils anwendbaren Begriffsbestimmungen in diesem § 3.]

„**Anpassungsereignis**“ ist, im Hinblick auf einen Fonds oder Master-Fonds, (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung in Bezug auf den betreffenden Fonds oder Master-Fonds (sofern keine Fondsverschmelzung vorliegt); (ii) eine Sonderausschüttung oder -dividende; oder (iii) ein sonstiges Ereignis (mit Ausnahme von Ausschüttungen oder Dividenden), das wirtschaftliche Auswirkungen oder einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Nettoinventarwertes eines solchen Fonds haben kann.

„**Außerordentliches Ereignis**“ ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) gegenüber dem Ausgabebetrag wurden Änderungen und/oder Modifikationen in Bezug auf Währung, Strategie, Zielsetzungen, Richtlinien und/oder Anlagepolitik eines Fonds vorgenommen;
- (b) wenn nach Ansicht der Emittentin die im Informationsdokument beschriebenen Anlagepolitik, Anlageziele und Investmentstrategie des Fonds oder Master-Fonds verletzt werden und diese Verletzung nach Ansicht der Emittentin wesentlich ist;
- (c) ein Fonds, dessen Fondsmanager, Fondsverwalter oder Master-Fonds ist von Insolvenz, Liquidation (freiwillig oder zwangsweise) oder einem vergleichbaren Verfahren betroffen;
- (d) die Registrierung oder Zulassung eines Fonds, dessen Managers oder Master-Fonds ist durch die zuständigen Behörden aufgehoben oder ausgesetzt worden;
- (e) der Verlust des Rechts der Fondsgesellschaft zur Verwaltung des Fonds, aus welchem Grund auch immer;
- (f) die Ersetzung des im Informationsdokument genannten Fondsmanagers, des Fondsverwalters, der Depotbank bzw. eines anderen im Informationsdokument genannten Verantwortlichen durch eine von der Emittentin als ungeeignet betrachtete natürliche oder juristische Person;
- (g) ein Fonds, dessen Fondsmanager oder Master-Fonds ist Gegenstand von Untersuchungen durch die zuständigen Verwaltungs-, Justiz- oder Aufsichtsbehörden;

- (h) ein Verstoß des Fonds, der Fondsgesellschaft oder eines Master-Fonds gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;
- (i) eine Fondsverschmelzung ist eingetreten;
- (j) ein Wechsel der Währung des Fonds;
- (k) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- (l) eine Marktstörung über **[Anzahl der Tage einfügen]** aufeinander folgende [Börsengeschäftstage] [Fonds-Geschäftstage] hält an;
- (m) der Fonds oder eine in seinem Auftrag handelnde Partei führt Beschränkungen ein oder erhebt Gebühren (mit Ausnahme der bereits am Aufnahmetag geltenden Beschränkungen und Gebühren) auf Erwerb, Zeichnung, Verkauf oder Rückgabe von Fondsanteilen;
- (n) trotz eines gemäß den für einen Fonds jeweils geltenden Verfahren abgegebenen Kauf- oder Verkaufsauftrages ist es am jeweiligen Handelstag der Emittentin oder einer ihrer Tochtergesellschaften nicht möglich, Fondsanteile zu dem an diesem Handelstag geltenden Nettoinventarwert oder einem diesem entsprechenden Wert zu kaufen oder zu verkaufen;
- (o) von einer Behörde werden Maßnahmen getroffen oder vorgeschlagen, welche die Verabschiedung oder Verkündung von Gesetzen oder Verordnungen, oder Änderungen derselben, nach dem Aufnahmetag, oder die Verabschiedung von Richtlinien, oder Änderungen in der offiziellen oder faktischen Auslegung derselben, durch Gerichte oder Aufsichtsbehörden nach dem Aufnahmetag zur Folge haben oder vernünftigerweise erwarten lassen (jede Maßnahme, vorgeschlagene Maßnahme, Verabschiedung, Verkündung oder Änderung eine „**Änderung**“), die dazu führen oder es (nach Ansicht der Berechnungsstelle) sehr wahrscheinlich machen, dass die Emittentin oder deren Tochtergesellschaften im Zusammenhang mit dem Besitz von Fondsanteilen sowie bei Erwerb oder Verkauf von Fondsanteilen (i) zu einer am Aufnahmetag nicht vorgesehenen Zahlung eines Steuerbetrags (aus welchem Grund auch immer) verpflichtet sind, oder (ii) eine Zahlung erhalten, von der ein zum Aufnahmetag nicht vorgesehener Steuerbetrag (aus welchem Grund auch immer) abgezogen wird;
- (p) eine Änderung der auf den Fonds anwendbaren aufsichtsrechtlichen, Rechnungslegungs- oder Steuergesetze;
- (q) (a) in Folge einer Änderung oder aus anderen Gründen, wäre es für die Emittentin oder deren Tochtergesellschaften rechtswidrig oder nicht mehr praktikabel, Fondsanteile zu halten, zu erwerben oder zu verkaufen, und dies am Aufnahmetag nicht der Fall war oder
 (b) [ein Ereignis ist eingetreten, das sich im Zusammenhang mit dem Besitz von Fondsanteilen sowie bei Erwerb oder Verkauf von Fondsanteilen durch die Emittentin oder deren Tochtergesellschaften folgendermaßen auswirken würde: (i) Verpflichtung der Emittentin oder deren Tochtergesellschaften zum Vorhalten von Reserven oder Sonderanlagen sowie Auferlegung ähnlicher Verpflichtungen, die am Aufnahmetag noch nicht bestanden, oder Modifizierung entsprechender am Aufnahmetag geltender Verpflichtungen; (ii) Beeinflussung der Höhe des bankaufsichtsrechtlichen Eigenkapitals, mit dem die Emittentin oder deren Tochtergesellschaften Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere unterlegen müssen [nach dem Aufnahmetag], oder Modifizierung entsprechender am Aufnahmetag geltender Verpflichtungen;][entfällt]
- (r) die Rücknahme von Fondsanteilen erfolgt gegen Ausgabe von Sachwerten;
- (s) [ein Fondsmanager oder eine dritte Partei legt der Emittentin oder deren Tochtergesellschaften Informationen zur Zusammensetzung eines Fonds vor, die Grund zu der

Annahme geben, dass ein Fonds oder Fondsmanager in illiquide Vermögenswerte investiert, und solche Anlagen nachteilige Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds haben können;]

[(s)][(t)] der Handel mit einem Fonds bzw. die Ausgabe neuer Fondsanteile wird eingestellt, und/oder ein Fondsmanager oder Fondsverwalter fungiert nicht mehr als Manager oder Verwalter eines solchen Fonds;

[(t)][(u)] ein Wechsel des Fondsmanagers oder Fondsverwalters erfolgt unter in diesen Bedingungen nicht beschriebenen Umständen;

[(u)][(v)] ein Anpassungsereignis oder ein Delisting tritt ein bzw. erfolgt;

[(v)][(w)] ein Ereignis tritt ein, das die Festlegung des Referenzstandes unmöglich macht oder in praktischer Hinsicht ausschließt, und dies voraussichtlich auf absehbare Zeit so bleiben wird;

[(w)][(x)] der Fonds bzw. der Master-Fonds verlangt, dass ein (beliebiger) Investor seine Anteile ganz oder teilweise zurückgibt oder

[(x)][(y)] jedes sonstige ähnliche Ereignis, das sich mindernd oder konzentrierend auf den theoretischen Wert der Fonds auswirken kann.

„**Bewertungszeitpunkt**“ ist im Hinblick auf einen Fonds der Zeitpunkt an dem üblicherweise der [Nettoinventarwert] [Schlusskurs] [**sonstigen Kurs einfügen**] des Fonds festgestellt wird.

[„**Börse**“ bedeutet im Hinblick auf einen Fonds [**Börse einfügen**] oder jede Börse[, Verbundene Börse] oder jedes Handelssystem, welches als solche für diesen Fonds bestimmt worden ist, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche der Handel in diesem Fonds vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in diesen Fonds vorhanden ist).]

[„**Börsengeschäftstag**“ bedeutet jeder Planmäßige Handelstag, an dem die Börse [und die Verbundene Börse] für den Handel während ihrer üblichen Börsensitzungszeit geöffnet [sind] [ist], auch wenn diese Börse [oder Verbundene Börse] vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss schließt.]

[„**Börsenstörung**“ bedeutet im Hinblick auf einen Fonds ein Ereignis (außer der Frühzeitigen Schließung), welches die Fähigkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), an der Börse in den Anteilen des Fonds (die „**Fondsanteile**“) Geschäfte auszuführen oder den Marktwert dieser Fondsanteile zu erhalten.]

[„**Delisting**“ bedeutet eine Ankündigung der Börse, dass gemäß den Regeln dieser Börse die Fondsanteile aus irgendeinem Grund (außer einer Fondsverschmelzung) aufhören (oder aufhören werden), an dieser Börse zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert zu werden und nicht unverzüglich an einer Börse oder einem Handelssystem im selben Land dieser Börse (oder, sollte sich diese Börse innerhalb der Europäischen Union befinden, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union) wieder zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert werden.]

„**Fonds-Geschäftstag**“ ist jeder Tag, [an dem der Nettoinventarwert des Fonds veröffentlicht wird] [und] [an dem Fondsanteile bei der Fondsgesellschaft erworben bzw. zurückgegeben werden können] [**andere Beschreibung einfügen**].

„**Fondsgesellschaft**“ ist die Kapitalanlagegesellschaft, die die Fondsanteile herausgibt.

„**Fondsmanager**“ ist eine Rechtsperson, die in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder Anlage-, Management-, Handels-, Arrangement- oder sonstige Dienstleistungen für den Fonds erbringt.

„**Fondsverschmelzung**“ ist im Hinblick auf einen Fonds, dessen Fondsmanager oder Master-Fonds (i) die endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher ausstehender Fondsanteile oder Anteile eines solchen Master-Fonds, (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) dieses Fonds, Fondsmanagers oder Master-Fonds mit einem anderen Fonds oder Fondsmanager, mit Ausnahme einer Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), bei welcher der Fonds, dessen Master-Fonds oder Fondsmanager der aufnehmende Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager ist, oder (iii) ein Übernahmeangebot für diesen Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager, das eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Fondsanteile oder Anteile an dem Master-Fonds oder Fondsmanager (mit Ausnahme von Fondsanteilen oder Anteilen, die vom Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Folge hat.

„**Fondsverwalter**“ ist eine Rechtsperson, die in einem entsprechenden Informationsdokument als Fondsverwalter genannt ist oder Verwaltungs-, Buchführungs- oder ähnliche Dienstleistungen für den Fonds erbringt.

[„**Frühzeitige Schließung**“ bedeutet an einem Börsengeschäftstag die Schließung der betreffenden Börse [oder der Verbundenen Börse] vor dem Planmäßigen Börsenschluss, es sei denn, diese Schließung ist von dieser Börse [oder Verbundene Börse] eine Stunde vor (i) der tatsächlichen Schlusszeit der planmäßigen Börsensitzung an dieser Börse [oder Verbundene Börse] an diesem Börsengeschäftstag, oder, falls dieser Zeitpunkt früher liegt, (ii) dem Annahmeschluss zur Übermittlung von Aufträgen in die Handelssysteme der Börse [oder Verbundene Börse] zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag angekündigt worden.]

[„**Handelsaussetzung**“ bedeutet, in Bezug auf einen Fonds, jede von der maßgeblichen Börse [oder Verbundenen Börse] verhängte oder anderweitig verfügte Aussetzung oder Begrenzung des Handels, sei es wegen der Begrenzungen der maßgeblichen Börse [oder Verbundenen Börse] überschreitender Kursausschläge oder wegen sonstiger Gründe, [(i)] in den Fondsanteilen an der Börse [oder (ii) in auf den Fonds bezogenen Futures- oder Optionskontrakten an jeder maßgeblichen Verbundenen Börse].]

„**Informationsdokument**“ ist ein Verkaufsprospekt, sonstiger Prospekt, Informationsmemorandum oder ähnliches Dokument in Bezug auf den Fonds und/oder den Fondsanteil (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente).

„**Insolvenz**“ bedeutet, dass aufgrund freiwilliger oder unfreiwilliger Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Auflösung oder Abwicklung oder eines entsprechenden Verfahrens, das den Fonds betrifft, (i) sämtliche Anteile dieses Fonds auf einen Treuhänder, Liquidator oder eine vergleichbare Person zu übertragen sind, oder (ii) den Inhabern des Fonds die Übertragung von Gesetzen wegen verboten wird.

„**Marktstörung**“ bedeutet im Hinblick auf einen Fonds,

- (a) wenn der Fonds an einer Börse notiert ist: das Entstehen oder Bestehen (i) einer Handelsaussetzung, (ii) einer Börsenstörung, soweit diese in beiden Fällen von der Berechnungsstelle als erheblich eingestuft werden, innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt, oder (iii) eine Frühzeitige Schließung; oder
- (b) wenn der Fonds nicht an einer Börse notiert ist: aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle keinen Einfluss hat, ist die Bestimmung des Preises des betreffenden Fondsanteils gemäß den Vorschriften oder üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises nicht möglich.

„**Master-Fonds**“ ist eine Rechtsperson, die in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder als MasterFonds, FeederFonds oder UmbrellaFonds oder ähnlicher Rechtsträger (unabhängig von dessen genauer Beschreibung) in Bezug auf den Fonds fungiert.

„**Nettoinventarwert**“ ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der Nettoinventarwert oder ein entsprechender Wert für diesen Fondsanteil.

[„**Planmäßiger Börsenschluss**“ bedeutet bezüglich einer Börse [oder einer Verbundenen Börse] und bezüglich jedem Tag, an dem diese Börse [oder Verbundene Börse] planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist, die planmäßige Schlusszeit dieser Börse [oder Verbundenen Börse] an Wochentagen an solch einem Börsenhandelstag, ohne Berücksichtigung von Überstunden oder einem Handel außerhalb der regulären Börsensitzungszeiten.]

[„**Planmäßiger Handelstag**“ bedeutet im Hinblick auf einen Fonds jeden Tag, an dem die Börse [oder Verbundene Börse] planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung für diesen Wert geöffnet [sind] [ist].]

[„**Störungstag**“ bedeutet in Bezug auf einen Fonds einen planmäßigen Handelstag, an dem eine betreffende Börse [oder eine Verbundene Börse] während ihrer üblichen Geschäftszeiten nicht geöffnet hat oder eine Marktstörung eingetreten ist.]

[„**Verbundene Börse**“ bedeutet, im Hinblick auf einen Fonds [**Verbundene Börse einfügen**] oder jede Börse oder jedes Handelssystem, welches als solche für diesen Fonds bestimmt worden ist, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche der Handel in Futures- oder Optionskontrakten bezogen auf diesen Fonds vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in den auf diesen Fonds bezogenen Futures- oder Optionskontrakten vorhanden ist); falls „alle Börsen“ als Verbundene Börse angegeben sind, bedeutet „Verbundene Börse“ jede Börse oder jedes Handelssystem (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), an der oder dem der Handel eine erhebliche Auswirkung auf den Gesamtmarkt in auf diesen Fonds bezogenen Futures- oder Optionskontrakte hat (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) oder, in jedem dieser Fälle, ein Übernehmer oder Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems].]

[[Umfasst der „Basiswert“ oder der „Basket“ gemäß den Endgültigen Bedingungen einen oder mehrere Futures, dann werden die folgenden Begriffsbestimmungen eingefügt. Soweit erforderlich können in den Endgültigen Bedingungen an dieser Stelle weitere Begriffe definiert werden.]

[[Bestandteil des] [Basiswert] [Basket] [anderes] [ist ein]Future

[[Ist mehr als eine Art von Basiswerten, Basiswertbestandteilen oder Basketbestandteilen in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ist folgender Text einzufügen und an die jeweiligen Gegebenheiten anzupassen.]

Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen gelten nur in Bezug auf einen oder mehrere Futures. Für alle [Basiswerte] [Basketbestandteile] [Basiswertbestandteile], bei denen es sich nicht um einen oder mehrere Futures handelt, gelten die jeweils anwendbaren Begriffsbestimmungen in diesem § 3.]

„**Anpassungsereignis**“ ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) das Rollen des Futures in den nächst fälligen Kontrakt; oder
- (b) eine nach Einschätzung der Berechnungsstelle wesentliche Abänderung der Bedingungen des Futures oder des diesem zugrunde liegenden Basiskonzepts; oder

(c) jedes sonstige ähnliche Ereignis, das sich mindernd oder konzentrierend auf den theoretischen Wert der Aktien auswirken kann.

„**Außerordentliches Ereignis**“ ist eine Beendigung, ein Delisting oder jedes andere zusätzliche Kündigungsrecht.

„**Beendigung**“ im Hinblick auf einen Future bedeutet, dass der Future beendet oder gekündigt wurde oder sich aus anderen Gründen nicht mehr im Umlauf befindet.

„**Bewertungszeitpunkt**“ im Hinblick auf einen Future ist der Zeitpunkt an dem üblicherweise der [Schlusskurs] [*sonstigen Kurs einfügen*] des Futures festgestellt wird.

„**Börsengeschäftstag**“ bedeutet jeder Planmäßige Handelstag, an dem die Verbundene Börse für den Handel während ihrer üblichen Börsensitzungszeit geöffnet ist, auch wenn diese Verbundene Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss schließt.

„**Börsenstörung**“ bedeutet im Hinblick auf einen Future ein Ereignis (außer der Frühzeitigen Schließung), welches die Fähigkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), an irgendeiner betreffenden Verbundenen Börse, an der der Future gehandelt wird, Geschäfte in dem Future auszuführen oder Marktwerte für den Future zu erhalten.

„**Delisting**“ bedeutet im Hinblick auf einen Future eine Ankündigung der Verbundenen Börse, dass gemäß den Regeln dieser Verbundenen Börse der Future aus irgendeinem Grund aufhört (oder aufhören wird), an dieser Verbundenen Börse zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert zu werden und nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem im selben Land dieser Verbundenen Börse (oder, sollte sich diese Verbundene Börse innerhalb der Europäischen Union befinden, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union) wieder zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert wird.

„**Frühzeitige Schließung**“ bedeutet an einem Börsengeschäftstag die Schließung der Verbundenen Börse vor dem Planmäßigen Börsenschluss, es sei denn, diese Schließung ist von dieser Verbundene Börse eine Stunde vor (i) der tatsächlichen Schlusszeit der planmäßigen Börsensitzung an dieser Verbundene Börse an diesem Börsengeschäftstag, oder, falls dieser Zeitpunkt früher liegt, (ii) dem Annahmeschluss zur Übermittlung von Aufträgen in die Handelssysteme der Verbundene Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag angekündigt worden.

„**Future**“ bedeutet [*Future oder Futures einfügen*].

„**Handelsaussetzung**“ bedeutet, in Bezug auf einen Future, jede von der Verbundenen Börse verhängte oder anderweitig verfügte Aussetzung oder Begrenzung des Handels, sei es wegen die Begrenzungen der Verbundenen Börse überschreitender Kursausschläge oder wegen sonstiger Gründe.

„**Future-Stand**“ ist der Stand des Futures, wie er von der Berechnungsstelle zum Bewertungszeitpunkt an jedem Bewertungstag unter Bezugnahme auf den von der Verbundenen Börse veröffentlichten Stand des Futures festgestellt wird.

„**Marktstörung**“ bedeutet im Hinblick auf einen Future das Entstehen oder Bestehen (i) einer Handelsaussetzung, (ii) einer Börsenstörung, soweit diese in beiden Fällen von der Berechnungsstelle als erheblich eingestuft werden, innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt, oder (iii) eine Frühzeitige Schließung.

„**Planmäßiger Börsenschluss**“ bedeutet bezüglich einer Verbundenen Börse und bezüglich jedem Tag, an dem diese Verbundene Börse planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist, die planmäßige Schlusszeit dieser Verbundenen Börse an Wochentagen an solch einem Börsenhandelstag, ohne Berücksichtigung von Überstunden oder einem Handel außerhalb der regulären Börsensitzungszeiten.

„**Planmäßiger Handelstag**“ bedeutet im Hinblick auf einen Future jeden Tag, an dem die Verbundene Börse planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung für diesen Wert geöffnet ist.

„**Rollen**“ bedeutet [**Beschreibung des Vorganges einfügen**].

„**Störungstag**“ bedeutet in Bezug auf einen Future einen Planmäßigen Handelstag, an dem eine betreffende Verbundene Börse während ihrer üblichen Geschäftszeiten nicht geöffnet hat oder eine Marktstörung eingetreten ist.

„**Verbundene Börse**“ bedeutet im Hinblick auf einen Future [**Verbundene Börse einfügen**] oder jede Börse oder jedes Handelssystem, welches als solche für diesen Future bestimmt worden ist, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche der Handel in diesem Future vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in diesem Future vorhanden ist); falls „alle Börsen“ als Verbundene Börse angegeben sind, bedeutet „Verbundene Börse“ jede Börse oder jedes Handelssystem (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), an der oder dem der Handel eine erhebliche Auswirkung auf den Gesamtmarkt in diesem Future (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) oder, in jedem dieser Fälle, ein Übernehmer oder Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems].

[[Umfasst der „Basiswert“ oder der „Basket“ gemäß den Endgültigen Bedingungen einen oder mehrere Indizes, dann werden die folgenden Begriffsbestimmungen eingefügt. Soweit erforderlich können in den Endgültigen Bedingungen an dieser Stelle weitere Begriffe definiert werden.]

[[Bestandteil des] [Basiswert] [Basket] [anderes] [ist ein] Index

[[Ist mehr als eine Art von Basiswerten, Basiswertbestandteilen oder Basketbestandteilen in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ist folgender Text einzufügen und an die jeweiligen Gegebenheiten anzupassen.]

Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen gelten nur in Bezug auf einen oder mehrere Indizes. Für alle [Basiswerte] [Basketbestandteile] [Basiswertbestandteile], bei denen es sich nicht um einen oder mehrere Indizes handelt, gelten die jeweils anwendbaren Begriffsbestimmungen in diesem § 3.]

„**Außerordentliches Ereignis**“ ist eine Index-Anpassung oder jedes andere zur Kündigung berechtigende Ereignis.

„**Bewertungszeitpunkt**“ im Hinblick auf einen Index ist der Zeitpunkt an dem üblicherweise der [Schlusskurs] [**sonstigen Kurs einfügen**] des Index festgestellt wird.

„**Börse**“ bedeutet im Hinblick auf einen Index [**Börse einfügen**] oder jede Börse, Verbundene Börse oder jedes Handelssystem, an der die Index-Komponenten gehandelt werden oder an der die für die Berechnung des Index maßgeblichen Kurse der Index-Komponenten ermittelt werden, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche der Handel in Index-Komponenten vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in den im Index enthaltenen Bestandteilen vorhanden ist).

„**Börsengeschäftstag**“ bedeutet jeder Planmäßige Handelstag, an dem die Börse [und die Verbundene Börse] für den Handel während ihrer üblichen Börsensitzungszeit geöffnet [sind] [ist], auch wenn diese Börse [oder Verbundene Börse] vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss schließt.

„**Börsenstörung**“ bedeutet im Hinblick auf einen Index ein Ereignis (außer der Frühzeitigen Schließung), welches die Fähigkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), [(i)] an irgendeiner betreffenden Börse, an der Index-Komponenten gehandelt werden, die mindestens [20%] [**anderen Prozentsatz einfügen**] des Indexstands dieses Index ausmachen, solche Geschäfte auszuführen oder Marktwerte zu erhalten[, oder (ii) in auf diesen Index bezogenen Futures- oder Optionskontrakten an einer betreffenden Verbundenen Börse Geschäfte auszuführen oder Marktwerte zu erhalten].

„**Delisting**“ bedeutet im Hinblick auf einen Index eine Ankündigung der Börse an der die für die Indexberechnung maßgeblichen Kurse der Index-Komponenten festgestellt werden, dass gemäß den Regeln dieser Börse die Index-Komponenten aus irgendeinem Grund (außer einer Fusion oder einem Übernahmeangebot) aufhören (oder aufhören werden), an dieser Börse zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert zu werden und nicht unverzüglich an einer Börse oder einem Handelssystem im selben Land dieser Börse (oder, sollte sich diese Börse innerhalb der Europäischen Union befinden, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union) wieder zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert werden.

„**Frühzeitige Schließung**“ bedeutet an einem Börsengeschäftstag die Schließung der betreffenden Börse [oder der Verbundenen Börse] vor dem Planmäßigen Börsenschluss, es sei denn, diese Schließung ist von dieser Börse [oder Verbundene Börse] eine Stunde vor (i) der tatsächlichen Schlusszeit der planmäßigen Börsensitzung an dieser Börse [oder Verbundene Börse] an diesem Börsengeschäftstag, oder, falls dieser Zeitpunkt früher liegt, (ii) dem Annahmeschluss zur Übermittlung von Aufträgen in die Handelssysteme der Börse [oder Verbundene Börse] zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag angekündigt worden.

„**Fusion**“ ist im Hinblick auf einen Index jede (i) Umklassifizierung oder Änderung von Index-Komponenten, die in einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Übertragungsverpflichtung aller dieser im Umlauf befindlichen Index-Komponenten zur Folge hat, (ii) die Konsolidierung, der Zusammenschluss, die Fusion oder der verbindliche Tausch der Emittentin der Index-Komponenten mit einem anderen Unternehmen oder in ein anderes Unternehmen (es sei denn die Emittentin der Index-Komponenten ist das fortbestehende Unternehmen und die Fusion hat die Umklassifizierung oder den Austausch von keiner der im Umlauf befindlichen Index-Komponenten zur Folge) oder (iii) ein anderes Übernahmeangebot, ein Tauschangebot, die Bewerbung, der Vorschlag oder ein anderes Ereignis einer Einheit oder Person, das darauf abzielt, 100% der im Umlauf befindlichen Index-Komponenten der Emittentin der Index-Komponenten zu erhalten und das für diese Index-Komponenten die Übertragung oder eine unwiderrufliche Übertragungsverpflichtung zur Folge hat (es sei denn, die Index-Komponenten gehören dieser Einheit oder Person oder werden von dieser kontrolliert), oder (iv) die Konsolidierung, der Zusammenschluss, die Fusion oder der verbindliche Tausch der Emittentin der Index-Komponenten mit einem anderen Unternehmen oder in ein anderes Unternehmen, wobei die Emittentin der Index-Komponenten das fortbestehende Unternehmen bleibt und die Fusion weder die Umklassifizierung noch den Austausch der im Umlauf befindlichen Index-Komponenten zur Folge hat, wobei aber als Folge dieses Ereignisses die unmittelbar davor im Umlauf befindlichen Index-Komponenten unmittelbar danach insgesamt weniger als 50% der im Umlauf befindlichen Index-Komponenten darstellen; dabei muss in jedem der genannten Fälle der Fusionstag am oder vor dem Bewertungstag liegen.

„**Fusionstag**“ ist der Abschlusstag einer Fusion oder, sollte ein Abschlusstag unter dem auf die Fusion anwendbaren örtlichen Recht nicht feststellbar sein, der durch die Berechnungsstelle bestimmte Tag.

„**Handelsaussetzung**“ bedeutet, in Bezug auf einen Index, jede von der maßgeblichen Börse [oder Verbundenen Börse] verhängte oder anderweitig verfügte Aussetzung oder Begrenzung des Handels, sei es wegen die Begrenzungen der maßgeblichen Börse [oder Verbundenen Börse] überschreitender Kursausschläge oder wegen sonstiger Gründe, [(i)] in Index-Komponenten, die [20%] [**andere Prozentzahl einfügen**] oder mehr zum Indexstand dieses Index an einer maßgeblichen Börse beitragen[, oder (ii) in auf den maßgeblichen Index bezogenen Futures- oder Optionskontrakten an jeder maßgeblichen Verbundenen Börse].

„**Index-Anpassung**“ bedeutet jede Veränderung des Index, Einstellung des Index oder Unterbrechung des Index, wie jeweils in § 6 definiert.

„**Index-Geschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, [der ein Handelstag an der Börse oder Verbundenen Börse ist (oder ohne den Eintritt einer Marktstörung gewesen wäre), außer einem Tag, an dem der Handelsschluss planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen liegt] [*andere Definition für Indizes, bei denen die Emittentin der Index-Sponsor ist, einfügen*].

„**Index-Komponente**“ bezeichnet diejenigen Bestandteile, aus denen der Index jeweils zusammengesetzt ist.

„**Index-Sponsor**“ ist [*Name des Sponsors einfügen*], welches die Gesellschaft oder Person ist, welche die Regelungen und Vorgehensweisen und Methoden der Berechnung des Index und, soweit vorhanden, zu Anpassungen dieses Index aufstellt und überwacht, und welche regelmäßig an jedem planmäßigen Handelstag den Stand des Index (entweder unmittelbar oder durch eine beauftragte Stelle) veröffentlicht; dabei gilt jede Bezugnahme auf den „Index-Sponsor“ auch als Bezugnahme auf den „**Index-Sponsor-Nachfolger**“ wie in § 6 definiert.

„**Index-Stand**“ ist der Stand des Index, wie er von der Berechnungsstelle zum Bewertungszeitpunkt an jedem Bewertungstag unter Bezugnahme auf den vom Index-Sponsor veröffentlichten Stand des Index festgestellt wird.

„**Insolvenz**“ bedeutet, dass aufgrund freiwilliger oder unfreiwilliger Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Auflösung oder Abwicklung oder eines entsprechenden Verfahrens, das die Emittentin von Index-Komponenten betrifft, (i) sämtliche Anteile dieser Gesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator oder eine vergleichbare Person zu übertragen sind, oder (ii) den Inhabern der Anteile dieser Gesellschaft die Übertragung von Gesetzes wegen verboten wird.

„**Marktstörung**“ bedeutet im Hinblick auf einen Index das Entstehen oder Bestehen (i) einer Handelsaussetzung, (ii) einer Börsenstörung, soweit diese in beiden Fällen von der Berechnungsstelle als erheblich eingestuft werden, innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt, oder (iii) eine Frühzeitige Schließung. Zum Zweck der Bestimmung des Bestehens einer Marktstörung im Hinblick auf einen Index ist, im Fall des Auftretens einer Marktstörung bezüglich einer im Index enthaltenen Index-Komponente, der prozentuale Beitrag dieser Index-Komponente zum Indexstand anhand eines Vergleichs zwischen (x) dem dieser Index-Komponente zurechenbare prozentuale Anteil am Indexstand und (y) dem kompletten Indexstand jeweils unmittelbar vor dem Auftreten der Marktstörung zu bestimmen.

„**Planmäßiger Börsenschluss**“ bedeutet bezüglich einer Börse [oder einer Verbundenen Börse] und bezüglich jedem Tag, an dem diese Börse [oder Verbundene Börse] planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist, die planmäßige Schlusszeit dieser Börse [oder Verbundenen Börse] an Wochentagen an solch einem Börsenhandelstag, ohne Berücksichtigung von Überstunden oder einem Handel außerhalb der regulären Börsensitzungszeiten.

„**Planmäßiger Handelstag**“ bedeutet im Hinblick auf einen Index jeden Tag, an dem die Börse [oder Verbundene Börse] planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung für diesen Wert geöffnet [sind] [ist].

„**Störungstag**“ bedeutet in Bezug auf einen Index einen Planmäßigen Handelstag, an dem eine betreffende Börse [oder eine Verbundene Börse] während ihrer üblichen Geschäftszeiten nicht geöffnet hat oder eine Marktstörung eingetreten ist.

„**Übernahmeangebot**“ bezeichnet ein Übernahmeangebot, ein Tauschangebot, die Bewerbung, der Vorschlag oder ein anderes Ereignis einer Einheit oder Person, das zur Folge hat, dass diese Einheit oder Person durch Umwandlung oder auf sonstige Weise mehr als 10% und weniger als 100% der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile der

Emittentin der Index-Komponenten, wie jeweils durch die Berechnungsstelle anhand von Einreichungen bei staatlichen oder selbstregulierten Stellen oder sonstiger von der Berechnungsstelle für maßgeblich eingestuft Informationen bestimmt, kauft oder auf andere Weise erhält oder das Recht auf deren Übertragung erhält.

[„**Verbundene Börse**“ bedeutet im Hinblick auf einen Index [**Verbundene Börse einfügen**] oder jede Börse oder jedes Handelssystem, welches als solche für diesen Index bestimmt worden ist, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche der Handel in Futures- oder Optionskontrakten bezogen auf diesen Index vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in den auf diesen Index bezogenen Futures- oder Optionskontrakten vorhanden ist); falls „alle Börsen“ als Verbundene Börse angegeben sind, bedeutet „Verbundene Börse“ jede Börse oder jedes Handelssystem (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), an der oder dem der Handel eine erhebliche Auswirkung auf den Gesamtmarkt in auf diesen Index bezogenen Futures- oder Optionskontrakten hat (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) oder, in jedem dieser Fälle, ein Übernehmer oder Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems].

„**Verstaatlichung**“ bedeutet, dass sämtliche Anteile oder sämtliche Vermögenswerte oder im Wesentlichen sämtliche Vermögenswerte einer Emittentin von Index-Komponenten verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine staatliche Stelle, Behörde oder Körperschaft zu übertragen sind.]

[[Umfasst der „Basiswert“ oder der „Basket“ gemäß den Endgültigen Bedingungen eine oder mehrere Währungen, dann werden die folgenden Begriffsbestimmungen eingefügt. Soweit erforderlich können in den Endgültigen Bedingungen an dieser Stelle weitere Begriffe definiert werden.]

[[Bestandteil des] [Basiswert] [Basket] [anderes] [ist eine] Währung

[[Ist mehr als eine Art von Basiswerten, Basiswertbestandteilen oder Basketbestandteilen in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ist folgender Text einzufügen.]

Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen gelten nur in Bezug auf eine oder mehrere Währungen. Für alle [Basiswerte] [Basketbestandteile] [Basiswertbestandteile], bei denen es sich nicht um eine oder mehrere Währungen handelt, gelten die jeweils anwendbaren Begriffsbestimmungen in diesem § 3.]

„**Anpassungsereignis**“ ist, im Hinblick auf eine Währung, die Währung wird in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder der Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhalten, die diese Währung ausgibt, durch eine andere Währung ersetzt oder mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung verschmolzen (die „Neue Währung“).

„**Außerordentliches Ereignis**“ ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Währung ist aus irgendeinem Grund nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder der Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhalten, die diese Währung ausgibt;
- (b) der Euro ist aus irgendeinem Grund nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel des Euro-Währungsgebietes;
- (c) das jeweilige Land führt Kontrollen, Gesetze oder ähnliches ein oder beabsichtigt diese einzuführen, durch die die Möglichkeit wesentlich beeinträchtigt oder unmöglich wird, den betreffenden Umrechnungskurs zu ermitteln oder die jeweiligen Währungen zu handeln; oder
- (d) ein Delisting.

„**Bewertungszeitpunkt**“ ist im Hinblick auf eine Währung [der Zeitpunkt an dem üblicherweise der [Schlusskurs] [**sonstigen Kurs einfügen**] des Umrechnungskurses festgestellt wird].

„**Börse**“ bedeutet im Hinblick auf eine Währung [**Börse einfügen**] oder jede Börse[, Verbundene Börse] oder jedes Handelssystem, welches als solche für diese Währung bestimmt worden ist, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche der Handel in dieser Währung vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in dieser Währung vorhanden ist).

„**Börsengeschäftstag**“ bedeutet jeder Planmäßige Handelstag, an dem die Börse [und die Verbundene Börse] für den Handel während ihrer üblichen Börsensitzungszeit geöffnet [sind] [ist], auch wenn diese Börse [oder Verbundene Börse] vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss schließt.

„**Börsenstörung**“ bedeutet im Hinblick auf eine Währung ein Ereignis (außer der Frühzeitigen Schließung), welches die Fähigkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), an der Börse in den Währungen Geschäfte auszuführen.

„**Delisting**“ bedeutet eine Ankündigung der Börse, dass gemäß den Regeln dieser Börse die Währungen aus irgendeinem Grund aufhören (oder aufhören werden), an dieser Börse zugelassen, gehandelt oder öffentlich festgestellt zu werden und nicht unverzüglich an einer Börse oder einem Handelssystem im selben Land dieser Börse (oder, sollte sich diese Börse innerhalb der Europäischen Union befinden, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union) wieder zugelassen, gehandelt oder öffentlich festgestellt werden.

„**Euro-Währungsgebiet**“ umfasst die Länder der Europäischen Union, die den Euro eingeführt haben.

„**Frühzeitige Schließung**“ bedeutet an einem Börsengeschäftstag die Schließung der betreffenden Börse [oder der Verbundenen Börse] vor dem Planmäßigen Börsenschluss, es sei denn, diese Schließung ist von dieser Börse [oder Verbundene Börse] eine Stunde vor (i) der tatsächlichen Schlusszeit der planmäßigen Börsensitzung an dieser Börse [oder Verbundene Börse] an diesem Börsengeschäftstag, oder, falls dieser Zeitpunkt früher liegt, (ii) dem Annahmeschluss zur Übermittlung von Aufträgen in die Handelssysteme der Börse [oder Verbundene Börse] zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag angekündigt worden.

„**Handelsaussetzung**“ bedeutet, in Bezug auf eine Währung, jede von der maßgeblichen Börse [oder Verbundenen Börse] verhängte oder anderweitig verfügte Aussetzung oder Begrenzung des Handels, sei es wegen die Begrenzungen der maßgeblichen Börse [oder Verbundenen Börse] überschreitender Kursausschläge oder wegen sonstiger Gründe, (i) in den Währungen an der Börse [oder (ii) in auf den Währungen bezogenen Futures- oder Optionskontrakten an jeder maßgeblichen Verbundenen Börse].

„**Marktstörung**“ bedeutet im Hinblick auf eine Währung,

- (a) die Suspendierung oder Einschränkung des Devisenhandels bzw. der Konvertierbarkeit in mindestens einer der Währungen
- (b) wenn der Umrechnungskurs an einer Börse festgestellt ist: das Entstehen oder Bestehen (i) einer Handelsaussetzung, (ii) einer Börsenstörung, soweit diese in beiden Fällen von der Berechnungsstelle als erheblich eingestuft werden, innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt, oder (iii) eine frühzeitige Schließung; oder

- (c) wenn der Umrechnungskurs nicht an einer Börse festgestellt ist: aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle keinen Einfluss hat, ist die Bestimmung des betreffenden Umrechnungskurses gemäß den Vorschriften oder üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Umrechnungskurses nicht möglich.

„**Planmäßiger Börsenschluss**“ bedeutet bezüglich einer Börse [oder einer Verbundenen Börse] und bezüglich jedem Tag, an dem diese Börse [oder Verbundene Börse] planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist, die planmäßige Schlusszeit dieser Börse [oder Verbundenen Börse] an Wochentagen an solch einem Börsenhandelstag, ohne Berücksichtigung von Überstunden oder einem Handel außerhalb der regulären Börsensitzungszeiten.

„**Planmäßiger Handelstag**“ bedeutet im Hinblick auf eine Währung jeden Tag, an dem die Börse [oder Verbundene Börse] planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung für diesen Wert geöffnet [sind] [ist].

„**Störungstag**“ bedeutet in Bezug auf eine Währung einen Planmäßigen Handelstag, an dem eine betreffende Börse [oder eine Verbundene Börse] während ihrer üblichen Geschäftszeiten nicht geöffnet hat oder eine Marktstörung eingetreten ist.

„**Umrechnungskurs**“ ist der oder gegebenenfalls jeder Umrechnungskurs zwischen Währungen. Dabei gilt die an erster Stelle genannte Währung als „**Erste Währung**“ und die an zweiter Stelle genannte Währung als „**Zweite Währung**“.

[„**Verbundene Börse**“ bedeutet im Hinblick auf einen Umrechnungskurs [**Verbundene Börse einfügen**] oder jede Börse oder jedes Handelssystem, welches als solche für diesen Umrechnungskurs bestimmt worden ist, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche der Handel in Futures- oder Optionskontrakten bezogen auf diesen Umrechnungskurs vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in den auf diesen Umrechnungskurs bezogenen Futures- oder Optionskontrakten vorhanden ist); falls „alle Börsen“ als Verbundene Börse angegeben sind, bedeutet „Verbundene Börse“ jede Börse oder jedes Handelssystem (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), an der oder dem der Handel eine erhebliche Auswirkung auf den Gesamtmarkt in auf diesen Umrechnungskurs bezogenen Futures- oder Optionskontrakte hat (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) oder, in jedem dieser Fälle, ein Übernehmer oder Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems].]

[[Umfasst der „Basiswert“ oder der „Basket“ gemäß den Endgültigen Bedingungen einen oder mehrere Zinssätze, dann werden die folgenden Begriffsbestimmungen eingefügt. Soweit erforderlich können in den Endgültigen Bedingungen an dieser Stelle weitere Begriffe definiert werden.]

[[Bestandteil des] [Basiswert] [Basket] [anderes] [ist ein] Zinssatz

[[Ist mehr als eine Art von Basiswerten, Basiswertbestandteilen oder Basketbestandteilen in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ist folgender Text einzufügen.]

Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen gelten nur in Bezug auf einen oder mehrere Zinssätze. Für alle [Basiswerte] [Basketbestandteile] [Basiswertbestandteile], bei denen es sich nicht um einen oder mehrere Zinssätze handelt, gelten die jeweils anwendbaren Begriffsbestimmungen in diesem § 3.]

„**Außerordentliches Ereignis**“ tritt ein, wenn der Zinssatz nicht mehr auf der Bildschirmseite veröffentlicht wird.

„**Bewertungszeitpunkt**“ ist im Hinblick auf einen Zinssatz der Zeitpunkt an dem üblicherweise der Zinssatz festgestellt wird.

„Bildschirmseite“ bedeutet im Hinblick auf einen Zinssatz ist die Seite [**Name der Seite einfügen**] des Informationsdienstes [REUTERS] [*anderer Informationsdienst*] (der „Informationsdienst“).

„Störungstag“ bedeutet in Bezug auf einen Zinssatz einen Geschäftstag, an dem der Zinssatz nicht auf der Bildschirmseite veröffentlicht wird.]

§ 4 Verzinsung

[Die folgenden Bestimmungen sehen Verzinsungsalternativen für den Fall vor, dass die Wertpapiere ohne Verzinsung, mit Festverzinsung, mit der Möglichkeit der Wandelung einer Festverzinsung in eine variable Verzinsung, mit variabler Verzinsung, mit der Abhängigkeit der Verzinsung von einer Formel, mit der Abhängigkeit der Verzinsung vom Eintritt eines Ereignisses in Bezug auf den Basiswert oder einer Kombination mehrerer Verzinsungsmethoden ausgegeben werden.]

[[Sind die zu begebenden Wertpapiere, für die gesamte Dauer ihrer Laufzeit oder für einzelne Zinsperioden mit einem festen Zinssatz ausgestattet, ist der folgende Absatz (1) anwendbar, ggf. wird die Nummerierung der einzelnen Absätze angepasst:

- (1) Die Wertpapiere werden bezogen auf den [reduzierten] Nennbetrag ab dem [**Tag des Zinsbeginns einfügen**] mit [**Festzinssatz einfügen**]% pro Jahr (der „Zinssatz“) verzinst. [Die Verzinsung endet mit [Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorausgeht] [**anderer Tag des Zinsendes einfügen**].]

[Der vorhergehende Absatz kann beliebig oft wiederholt werden.]

[[Sind die zu begebenden Wertpapiere, mit einem Recht der Emittentin auf Wandelung eines festen Zinssatzes in einen variablen Zinssatz ausgestattet, ist der folgende Absatz (1) anwendbar, ggf. wird die Nummerierung der einzelnen Absätze angepasst:]

- (1) Die Wertpapiere werden bezogen auf den [reduzierten] Nennbetrag ab dem [**Tag des Zinsbeginns einfügen**] mit [**Festzinssatz einfügen**]% pro Jahr (der „Zinssatz“) verzinst. [Die Verzinsung endet mit [Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorausgeht] [**anderer Tag des Zinsendes einfügen**].]

[Der vorhergehende Absatz kann beliebig oft wiederholt werden.]

Die Emittentin ist berechtigt, mit Wirkung zum [**Tag einfügen**] den Festzinssatz in folgenden Zinssatz zu wandeln.

[**Art der Feststellung, Basiswert und/oder Formel einfügen.**]

Die Wandlung wird von der Emittentin mindestens [fünf] [**andere Anzahl von Tagen einfügen**] gemäß § 15 bekanntgegeben.]

[[Sind die zu begebenen Wertpapiere, für die gesamte Dauer ihrer Laufzeit oder für einzelne Zinsperioden mit einem variablen Zinssatz ausgestattet, ist der folgende Absatz (1) anwendbar, ggf. wird die Nummerierung der einzelnen Absätze angepasst:]

- (1) Die Wertpapiere werden bezogen auf den [reduzierten] Nennbetrag ab dem [**Tag des Zinsbeginns einfügen**] (einschließlich) bis zum [letzten Zinszahlungstag im [Monat, Jahr]] [nächstfolgenden Zinszahlungstag im [Monat, Jahr]] [**anderer Tag**] (ausschließlich) mit einem Satz (der „Zinssatz“) verzinst, der wie folgt bestimmt wird.

[**Art der Feststellung, Basiswert und/oder Formel einfügen.**]

[[**Im Fall eines Mindestzinssatzes:**] Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als [**Mindestzinssatz einfügen**], beträgt der

Zinssatz für diese Zinsperiode [**Mindestzinssatz einfügen**].]

[[**Im Fall eines Höchstzinssatzes**:] Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als [**Höchstzinssatz einfügen**], beträgt der Zinssatz für diese Zinsperiode [**Höchstzinssatz einfügen**].]

[**Die vorhergehenden Absätze können beliebig oft wiederholt werden.**]

[[Ist die Verzinsung der zu begebenden Wertpapiere abhängig vom Eintritt eines Ereignisses in Bezug auf den Basiswert, ist der folgende Absatz (1) anwendbar, ggf. wird die Nummerierung der einzelnen Absätze angepasst:]

- (1) Die Wertpapiere werden bezogen auf den [reduzierten] Nennbetrag ab dem [**Tag des Zinsbeginns einfügen**] mit dem Zinssatz verzinst, der auf den Basiswert gezahlt wird [abzüglich eines Abschlags in Höhe von [**Höhe des Abschlags einfügen**]] (der „**Zinssatz**“) verzinst. [Die Verzinsung endet mit [Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorausgeht] [**anderer Tag des Zinsendes einfügen**].]

[**Der vorhergehende Absatz kann beliebig oft wiederholt werden.**]

Die Höhe des zu zahlenden Zinssatzes wird am [jeweiligen] Bewertungstag festgelegt.]

- (2) Zinsen werden [jeweils] [für eine Zinsperiode] [nachträglich] am [Tag und Monat eines jeden Zinszahlungstages] eines jeden Jahres;) (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“) gezahlt. Ist ein Zinszahlungstag kein Geschäftstag, so gilt die nachfolgende Regelung (die „**Geschäftstagekonvention**“).

[[**Im Fall der „Following Business Day Convention**“:]

Der maßgebliche Zinszahlungstag ist der nächstfolgende Geschäftstag.]

[[**Im Fall der „Modified Following Business Day Convention**“:]

Der maßgebliche Zinszahlungstag ist der nächstfolgende Geschäftstag, sofern dieser Tag nicht in den nächsten Monat fällt. In diesem Fall ist der maßgebliche Zinszahlungstag der letzte dem ursprünglichen Zinszahlungstag vorausgehende Geschäftstag.]

[[**Im Fall der „Preceding Business Day Convention**“:]

Der maßgebliche Zinszahlungstag ist der vorhergehende Geschäftstag.]

[[**Im Fall der „Floating-Rate Note Convention**“:]

Der maßgebliche Zinszahlungstag ist der numerisch dem Tag vor dem Zinszahlungstag im Monat entsprechende Tag, welcher auf die Anzahl von Monaten als festgelegte Zinsperiode nach dem Monat des vorhergehenden Zinszahlungstages folgt, wobei jedoch gilt:

- (i) falls kein derartiges entsprechendes Datum in dem Monat existiert, auf das der betreffende Tag fallen sollte, so ist der betreffende Tag der letzte Geschäftstag in diesem Monat;
- (ii) falls ein derartiger Tag ansonsten auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, so ist der betreffende Tag der erste darauf folgende Geschäftstag, es sei denn, dieser Tag fällt in den nächsten Monat, wobei in diesem Fall der Tag der unmittelbar vorhergehende Geschäftstag ist; und
- (iii) falls ein derartiger Tag auf den letzten Geschäftstag eines Monats fällt, so werden alle nachfolgenden Zinszahlungstage auf den letzten Geschäftstag eines Monats fallen, der der angegebenen Anzahl von Monaten auf den Monat des vorhergehenden Tages folgt.]

„**Zinsperiode**“ ist jeder Zeitraum vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) sowie jeder Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] [Fälligkeitstag] [**anderes Ende**]

der Zinsperiode einfügen][.], [*im Fall von „unadjusted“*: wobei die Geschäftstagekonvention für die Bestimmung der Zinsperiode nicht anwendbar ist.]

(3) [Zinsen [für einen Zeitraum] [,der kleiner ist als der Zeitraum vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich)],][von weniger als einem Jahr] werden auf Grundlage des Zinstagequotienten berechnet.] [Bei Käufen und Verkäufen von Wertpapieren zwischen dem Ausgabetag und den Zinszahlungstagen werden keine Stückzinsen berechnet und bezahlt.]

[(4) **„Zinstagequotient“**, im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen bestimmten Zeitraum (der **„Berechnungszeitraum“**), bedeutet:

[[Im Falle von „Actual/Actual (ICMA Regelung 251)“:]

wenn (a) der Berechnungszeitraum kürzer oder gleich der Bewertungsperiode ist, in die er fällt, die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Bewertungsperiode

und wenn (b) der Berechnungszeitraum länger ist als eine Bewertungsperiode, die Summe aus:

(A) die Anzahl der Tage des Berechnungszeitraumes, der in die Bewertungsperiode fällt, in welcher er beginnt, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Bewertungsperiode und

(B) die Anzahl der Tage des Berechnungszeitraumes, der in die nächstfolgende Bewertungsperiode fällt, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Bewertungsperiode.

„Bewertungsperiode“ bedeutet der Zeitraum von und einschließlich eines Bewertungstags in einem Jahr bis zu, aber ausschließlich, dem nächstfolgenden Bewertungstag und **„Bewertungstag“** bedeutet [**Bewertungstag(e) einfügen**].]

[[im Fall von „30/360“:]

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (wobei die Anzahl dieser Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen bestimmt wird (wobei ein Monat, in dem der Berechnungszeitraum endet, nicht als auf 30 Tage (i) verkürzt gilt, wenn der letzte Tag des Berechnungszeitraumes auf den 31. Tag des Monats fällt und der erste Tag des Berechnungszeitraumes auf einen anderen Tag als den 30. oder 31. Tag eines Monats fällt und (ii) verlängert gilt, wenn der letzte Tag des Berechnungszeitraumes auf den letzten Tag des Monats Februar fällt)).]

[[im Fall von „30E/360“ oder „Eurobond Basis“:]

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (wobei der Monat Februar als nicht auf 30 Tage verlängert gilt, wenn der auf den Rückzahlungstag fallende letzte Tag des Berechnungszeitraumes der letzte Tag des Monats Februar ist).]

[[im Fall von „Actual/365“ oder „Actual/Actual (ISDA)“:]

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 365 (oder, wenn ein Teil des Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (A) der Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 366 und (B) der Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 365).]

[[im Fall von „Actual/365 (Fixed)“:]

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 365.]

[[im Fall von „Actual/360“:]

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360.]]

[(5) Im Falle [eines Außerordentlichen Ereignisses] [oder] [einer Rechtsänderung gemäß § 8 (2)] [oder einer Absicherungsstörung gemäß § 8 (2)] oder wenn die Emittentin zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen gemäß § 10 verpflichtet ist oder sein wird, hat die Emittentin das Recht zu bestimmen, dass die Wertpapiere nicht mehr anhand der oben genannten Bestimmungen verzinst werden, sondern, dass die Wertpapiere [mit **Zinssatz einfügen**]

bis zur Fälligkeit [verzinst werden] [nicht weiter verzinst werden]. Die Emittentin wird innerhalb von [60] [**andere Anzahl von Tagen einfügen**] Tagen nach Eintritt einer Rechtsänderung [oder Absicherungsstörung] bzw. [60] [**andere Anzahl von Tagen einfügen**] Tage nachdem nach vernünftiger Meinung der Emittentin feststeht, dass zusätzliche Beträge gem. § 10 zu zahlen sind bzw. sein werden, gem. § 15 bekanntgeben, ob der Zinssatz sich ändert. Sollte die Emittentin innerhalb von [60] [**andere Anzahl von Tagen einfügen**] Tagen nicht bekanntgeben, dass sich die Verzinsung ändert, gilt die bisherige Art und Berechnung der Verzinsung unverändert fort.]

- [(6) Die Berechnungsstelle wird jeden von ihr bestimmten oder errechneten Zinssatz, Zinszahlungstag und jede weitere Information der Zahlstelle sobald wie möglich nach der Bestimmung oder Berechnung, gemäß § 15 bekannt geben.]
- (7) Die Bestimmung oder Berechnung aller Zinssätze, Zinszahlungstage, Zinsbeträge und anderer Informationen, die von der Berechnungsstelle vorzunehmen ist, ist für alle Beteiligten außer bei offensichtlichem Irrtum endgültig und bindend.]

[Ist für die zu begebenen Wertpapiere, für die gesamte Dauer ihrer Laufzeit oder für einzelne Bewertungszeiträume, eine Ausschüttung oder ein Kupon vorgesehen, die bzw. der nicht von Zinssätzen, sondern von anderen Basiswerten oder sonstigen Ereignissen abhängig ist, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar, ggf. wird die Nummerierung der einzelnen Absätze angepasst:]

- (1) Die Wertpapierinhaber erhalten [am] [an den] [**Ausschüttungstag(e) einfügen**] [je Wertpapier][je [reduziertem] Nennbetrag] [folgende Ausschüttung[en]] [folgenden Kupon[s]]:

[Art der Feststellung, Basiswert und/oder Formel einfügen.]

[Weitere Voraussetzungen und Bedingungen, unter der eine Ausschüttung bzw. ein Kupon oder mehrere Ausschüttungen bzw. Kupons erfolgen, einfügen. Der vorhergehende Absatz kann beliebig oft wiederholt werden.]

- (2) Die Höhe [der] [des] [Ausschüttung[en]] [Kupon[s]] [ist] [sind] unabhängig von der Anzahl der Tage [im] [in einem] Bewertungszeitraum. [Bei Käufen und Verkäufen zwischen dem Ausgabebetrag und den Ausschüttungstagen werden keine Stückzinsen berechnet und bezahlt.]
- [(3) Im Falle [eines Außerordentlichen Ereignisses] [oder] [einer Rechtsänderung gemäß § 8 (2)] [oder einer Absicherungsstörung gemäß § 8 (2)] oder wenn die Emittentin zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen gemäß § 10 verpflichtet ist oder sein wird, hat die Emittentin das Recht zu bestimmen, dass die Berechnung [der Ausschüttung] [des Kupons] nicht mehr anhand der oben genannten Bestimmungen vorzunehmen ist, sondern bis zur Fälligkeit [**Ausschüttungsbetrag bzw. Kupon einfügen**] auszuschütten] [ohne [Ausschüttung] [Kupon] fortzuführen]. Die Emittentin wird innerhalb von [60] [**andere Anzahl von Tagen einfügen**] Tagen nach Eintritt einer Rechtsänderung [oder Absicherungsstörung] bzw. [60] [**andere Anzahl von Tagen einfügen**] Tage nachdem nach vernünftiger Meinung der Emittentin feststeht, dass zusätzliche Beträge gem. § 10 zu zahlen sind bzw. sein werden, gem. § 15 bekanntgeben, ob der Zinssatz sich ändert. Sollte die Emittentin innerhalb von [60] [**andere Anzahl von Tagen einfügen**] Tagen nicht bekanntgeben, dass sich die Verzinsung ändert, gilt die bisherige Art und Berechnung der Verzinsung unverändert fort.]
- [(4) Die Berechnungsstelle wird jeden von ihr bestimmten oder errechneten [Ausschüttungsbetrag] [Kupon] und jede weitere Information der Zahlstelle sobald wie möglich nach der Bestimmung oder Berechnung gemäß § 15 bekannt geben.]
- [(5) Die Bestimmung oder Berechnung aller Ausschüttungstage, [Ausschüttungsbeträge] [Kupons] und anderer Informationen, die von der Berechnungsstelle vorzunehmen ist, ist für alle Beteiligten außer bei offensichtlichem Irrtum endgültig und bindend.]

[[Sind die zu begebenden Wertpapiere, für die gesamte Dauer ihrer Laufzeit nicht verzinst, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.]

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.]

§ 5 Rückzahlung und Rückkauf

[Sind die zu begebenden Wertpapiere mit einem Fälligkeitstag ausgestattet, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.]

- (1) Die Wertpapiere werden, sofern keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt ist, am **[Fälligkeitstag einfügen]** (der „Fälligkeitstag“) gemäß den folgenden Bestimmungen zurückgezahlt.

[Die Wertpapiere werden [zum [reduziertem] Nennbetrag] [zu **[Prozentangabe einfügen]**% je [reduziertem] Nennbetrag] [zu **[Währung der Wertpapiere einfügen]** **[Rückzahlungsbetrag einfügen]** je Stück] **[andere Art der Berechnung des Rückzahlungsbetrages einfügen]** zurückgezahlt.]

[Die Wertpapierinhaber erhalten [je [reduziertem] Nennbetrag] [je Stück] einen Betrag in der Wertpapierwährung [[und]/][oder] eine Anzahl an [Basiswerten] [Ersatz-Basiswerten]] gemäß:

[Bestimmungen einfügen]

[[Sind die zu begebenden Wertpapiere mit einem Kapitalschutz ausgestattet, ist der folgende Absatz einzufügen.]

Im Falle [eines Außerordentlichen Ereignisses] [oder] [einer Rechtsänderung gemäß § 8 (2)] [oder einer Absicherungsstörung gemäß § 8 (2)] oder wenn die Emittentin zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen gemäß § 10 verpflichtet ist oder sein wird, ist die Emittentin berechtigt, die Rückzahlung nicht mehr anhand der oben genannten Bestimmungen vorzunehmen sondern die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum [Abrechnungsbetrag] **[anderen Betrag einfügen]** zurückzuzahlen. Die Berechnungsstelle wird die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § 15 darüber unterrichten.]]

Der Rückzahlungsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

[Lieferung von [Basiswerten] [Ersatz-Basiswerten]

- (a) *Lieferungsmethode.* Die Lieferung von [Basiswerten] [Ersatz-Basiswerten] erfolgt an die Wertpapierinhaber oder deren Order durch Gutschrift auf ein Wertpapier-Depotkonto beim Clearing-System, welches das Wertpapier-Depotkonto der Depotbank des Wertpapierinhabers (oder eine für diese Depotbank als Zwischenverwahrer handelnde Bank) ist. Kein Wertpapierinhaber hat Anspruch auf versprochene oder gezahlte Dividenden oder sonstige Rechte, die sich aus den [Basiswerten] [Ersatz-Basiswerten] ergeben, soweit der Termin, an dem die [Basiswerte] [Ersatz-Basiswerte] ex-Dividende oder ohne das sonstige Recht notiert werden, vor dem Termin liegt, an dem die [Basiswerte] [Ersatz-Basiswerte] dem Wertpapier-Depotkonto des Wertpapierinhabers gutgeschrieben werden.
- (b) *Ausgleichsbetrag.* Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen oder Ausgleichsleistungen, falls die [Basiswerte] [Ersatz-Basiswerte] vor dem vorzeitigen Rückzahlungstermin oder dem Fälligkeitstag geliefert werden. Soweit die Anzahl der [Basiswerte] [Ersatz-Basiswerte], die nach diesen Bedingungen berechnet worden sind, eine ganze Zahl ergeben, werden sie an den Wertpapierinhaber geliefert. Der Anspruch auf die danach verbleibenden Bruchteile an [Basiswerten] [Ersatz-Basiswerten] wird durch Barauszahlung dieser Bruchteile erfüllt. Die Barauszahlung wird von der Berechnungsstelle auf der Grundlage des Schlusskurses der [Basiswerte] [Ersatz-Basiswerte] an der Börse berechnet, und ggf. in Euro konvertiert auf Basis des Umrechnungskurses der Berechnungsstelle an

diesem Tag (der „**Ausgleichsbetrag**“). Der Ausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

- (c) *Liefer-Aufwendungen.* Alle Aufwendungen, insbesondere Depotgebühren, Abgaben, Beurkundungsgebühren, Registrierungsgebühren, Transaktionskosten oder Ausführungsgebühren, Stempelsteuer, Stempelsteuer-Ersatzsteuer und/oder Steuern und Abgaben, die wegen der Lieferung der [Basiswerte] [Ersatz-Basiswerte] bezüglich eines Wertpapiers erhoben werden, gehen zu Lasten des betreffenden Wertpapierinhabers; es erfolgt keine Lieferung der [Basiswerte] [Ersatz-Basiswerte] bezüglich eines Wertpapiers, bevor der betreffende Wertpapierinhaber nicht alle Liefer-Aufwendungen zur Befriedigung der Emittentin geleistet hat.
- (d) *Keine Verpflichtung.* Weder die Emittentin noch die Lieferungsstelle oder die Zahlstelle sind verpflichtet, den betreffenden Wertpapierinhaber oder irgendeine andere Person vor oder nach einer Lieferung von [Basiswerten] [Ersatz-Basiswerten] als Aktionär in irgendeinem Aktionärsregister der Aktiengesellschaft oder in ein sonstiges Register einzutragen oder dafür Sorge zu tragen, dass er eingetragen wird.
- (e) *Lieferungsstörung.* Liegt vor und noch andauernd an dem maßgeblichen Lieferungstag nach Ansicht der Lieferungsstelle eine Lieferungsstörung vor, welche die Lieferung von [Basiswerten] [Ersatz-Basiswerten] undurchführbar macht, so wird der maßgebliche Lieferungstag in Bezug auf das betreffende Wertpapier auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem keine Lieferungsstörung vorliegt; hiervon sind die Wertpapierinhaber entsprechend § 15 zu informieren. Unter diesen Umständen haben die Wertpapierinhaber keinerlei Anspruch auf jegliche Zahlungen, seien es Zins- oder sonstige Zahlungen, in Zusammenhang mit der Verzögerung der Lieferung der entsprechenden [Basiswerte] [Ersatz-Basiswerte] gemäß diesem Abschnitt, wobei jedwede diesbezügliche Haftung der Emittentin ausgeschlossen ist. Die Emittentin gerät durch diese Verschiebung insbesondere nicht in Verzug. Solange die Lieferung der [Basiswerte] [Ersatz-Basiswerte] in Bezug auf ein Wertpapier wegen einer Lieferungsstörung nicht durchführbar ist, kann die Emittentin ihre Verpflichtungen in Bezug auf die betreffenden Wertpapiere, statt durch Lieferung der Basiswerte, durch Zahlung des Abrechnungsbetrages an den betreffenden Wertpapierinhaber erfüllen, und zwar spätestens am [dritten] **andere Anzahl an Tagen einfügen** Geschäftstag nach dem Tag, an dem sie die betreffenden Wertpapierinhaber gemäß § 15 über ihre entsprechende Entscheidung informiert hat. Die Zahlung des betreffenden Abrechnungsbetrages bei Lieferungsstörung erfolgt auf die den Wertpapierinhabern gegebenenfalls entsprechend § 15 mitgeteilte Art und Weise.]

[(2) Unabhängig von den Bestimmungen der §§ [6.] 8 und 10 werden die Wertpapiere gemäß den folgenden Bestimmungen vorzeitig zurückgezahlt.

[Bestimmungen einfügen]

[[[2][3) Unabhängig von den Bestimmungen der §§ [6.] 8 und 10 [kann] [erfolgt] die Rückzahlung in Teilbeträgen [erfolgen].

Die Wertpapiere werden, sofern keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt ist, gemäß den folgenden Bestimmungen zurückgezahlt.

[Die Wertpapierinhaber erhalten am **[Datum einfügen]** [je [reduziertem] Nennbetrag] [je Stück] [EUR] **[andere Wertpapierwährung einfügen]** **[Betrag einfügen]** [[und]/[oder] eine Anzahl an [Basiswerten] [Ersatz-Basiswerten]] gemäß:

[Bestimmungen einfügen]

[Dieser Absatz kann beliebig oft wiederholt werden.]

[Der **[letztes Teilrückzahlungsdatum einfügen]** ist der Fälligkeitstag gemäß § 5 Abs. 1.]

[Sind die zu begebenden Wertpapiere ohne einen Fälligkeitstag ausgestattet, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.]

- (1) Die Laufzeit der Wertpapiere ist unbestimmt. Jeder Wertpapierinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Wertpapiere zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 3 enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „**Einlösungstermin**“ ist [**Einlösungstermin(e) einfügen**] erstmals ab [**1. Einlösungstermin einfügen**].
- (2) Die Einlösung jedes Wertpapiers erfolgt zu einem Rückzahlungsbetrag, der gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelt wird:

[Bestimmungen einfügen]

Der Rückzahlungsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

[Unbeschadet der Regelungen in diesem Absatz 2 beträgt der Rückzahlungsbetrag in keinem Fall weniger als **[Betrag einfügen]**.]

- (3) Um die Einlösung der Wertpapiere zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Wertpapierinhaber spätestens am **[Nummer des Tages einfügen]** Geschäftstag vor dem Einlösungstermin
 - a) bei der Zahlstelle eine schriftliche Erklärung (die „**Einlösungserklärung**“) einreichen und an die Zahlstelle einen eingeschriebenen Brief senden, der einen Eigentumsnachweis enthält, in welchem die Stückzahl der fällig gestellten Wertpapiere sowie die Kontoverbindung des Wertpapierinhabers zur Gutschrift des Einlösungsbetrages angegeben ist; und
 - b) die Wertpapiere an die Zahlstelle liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Wertpapiere aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle beim Clearingsystem.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des **[Nummer des Tages einfügen]** Geschäftstages vor dem Einlösungstermin eingeht. Werden die Wertpapiere, auf die sich die Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig bis zum dem Bewertungstag vorausgehenden Geschäftstag an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Wertpapieren, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Wertpapiere ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechenden Anzahl von Wertpapieren als eingereicht. Etwaige überschüssige Wertpapiere werden auf Kosten und Gefahr des Wertpapierinhabers an diesen zurückübertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Wertpapieren zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Rückzahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Wertpapierinhaber benanntes Konto übertragen wird.

Mit der Einlösung der Wertpapiere am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte der Wertpapierinhaber aus den eingelösten Wertpapieren.

- [(4) Unabhängig von den Bestimmungen der §§ [6.] 8 und 10 werden die Wertpapiere gemäß den folgenden Bestimmungen vorzeitig zurückgezahlt.

[Bestimmungen einfügen]

§ 6 Anpassungen

[Dieser Abschnitt findet keine Anwendung.]

[[Umfasst der „Basiswert“ oder der „Basket“ gemäß den Endgültigen Bedingungen eine oder mehrere Aktien, dann werden die folgenden Ausführungen eingefügt.]

[[Bestandteil des] [Basiswert] [Basket] [anderes] [ist eine] Aktie

[[Ist mehr als eine Art von Basiswerten, Basiswertbestandteilen oder Basketbestandteilen in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ist folgender Text einzufügen.]

Die nachfolgenden Ausführungen gelten nur in Bezug auf eine oder mehrere Aktien. Für alle [Basiswerte][Basketbestandteile] [Basiswertbestandteile], bei denen es sich nicht um eine oder mehrere Aktien handelt, gelten die jeweils anwendbaren Ausführungen in diesem § 6.]

- (1) *Anpassungsereignis.* Im Fall eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle feststellen, ob dieses Anpassungsereignis eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Aktien hat. Stellt die Berechnungsstelle eine solche verwässernde oder werterhöhende Wirkung fest, wird sie
 - (a) gegebenenfalls die entsprechende Anpassung eines Rückzahlungsbetrages [und/oder der Anzahl lieferbarer [Basiswerte] [Ersatz-Basiswerte]] und/oder einer jeglichen sonstigen Berechnungsgröße vornehmen, die nach Ansicht der Berechnungsstelle geeignet ist, dieser verwässernden oder werterhöhenden Wirkung Rechnung zu tragen (wobei keine Anpassungen vorgenommen werden, die lediglich Veränderungen der Volatilität, erwarteten Dividendenausschüttungen, des Wertpapierleihsatzes oder der Liquidität in den Aktien Rechnung tragen sollen); und
 - (b) die Tage bzw. den Tag des Wirksamwerdens der entsprechenden Anpassung(en) festlegen. In einem solchen Fall gelten die entsprechenden Anpassungen als per diesem Tag/diesen Tagen vorgenommen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die entsprechenden Anpassungen unter Verweisung auf diejenigen Anpassungen bezüglich eines einschlägigen Anpassungsereignisses festlegen, die an einer Optionsbörse vorgenommen werden.

Nach Vornahme einer solchen Anpassung wird die Berechnungsstelle die Wertpapierinhaber hiervon sobald als praktikabel gemäß § 15 unter Angabe der vorgenommenen Anpassung sowie wesentlicher Details hinsichtlich des Anpassungsereignisses unterrichten.

Die Berechnungsstelle kann insbesondere bestimmen, dass zusätzlich zu oder an Stelle einer Veränderung irgendwelcher Bedingungen gemäß den oben dargestellten Bestimmungen an die Wertpapierinhaber zusätzliche Wertpapiere ausgegeben oder ein Geldbetrag ausgeschüttet werden soll.

- (2) *Korrekturen.* Sollte ein an der Börse veröffentlichter Kurs oder Stand, der für irgendeine Berechnung oder Feststellung in Bezug auf die Wertpapiere verwandt worden ist, nachträglich korrigiert werden und wird diese Korrektur durch die Börse vor dem Fälligkeitstag veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle, soweit abwicklungstechnisch noch möglich, den aufgrund dieser Korrektur zahlbaren oder lieferbaren Betrag bestimmen und, falls erforderlich, die Bedingungen der Wertpapiere zur Berücksichtigung dieser Korrektur anpassen und die Wertpapierinhaber gemäß § 15 entsprechend unterrichten.
- (3) *Störungstage.* Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Bewertungstag ein Störungstag ist, dann ist der Bewertungstag der nächstfolgende Börsengeschäftstag, an dem die Berechnungsstelle feststellt, dass kein Störungstag vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass an jedem der fünf Börsengeschäftstage, die unmittelbar auf den ursprünglichen Tag folgen, ein Störungstag vorliegt. Im letzteren Falle und zur Bestimmung des Rückzahlungsbetrages:

- (a) gilt der entsprechende fünfte Börsengeschäftstag als Bewertungstag, ungeachtet der Tatsache, dass dieser Tag ein Störungstag ist;
 - (b) bestimmt die Berechnungsstelle ihre nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB erfolgte Schätzung des Werts der Aktien zum Bewertungszeitpunkt an diesem fünften Börsengeschäftstag; und
 - (c) wird der Fälligkeitstag auf den **[Anzahl der Tage einfügen]** Geschäftstag, der diesem fünften Börsengeschäftstag folgt, verschoben.
- [(4) *Außerordentliches Ereignis.* Im Fall eines Außerordentlichen Ereignisses wird die Berechnungsstelle diejenigen Anpassungen der Tilgungs-, Lieferungs-, Zahlungs- und sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, die sie als angemessen dafür bestimmt, den wirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen Außerordentlichen Ereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle wird die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § 15 darüber unterrichten.

(a) *Delisting:* Im Fall der Einstellung der Notierung einer Aktie an der jeweiligen Börse, wird die Berechnungsstelle eine neue maßgebliche Börse (die „Ersatzbörse“) nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB festlegen, wenn die Aktie an einer anderen Börse notiert wird. Wenn die maßgebliche Börse bekannt gibt, dass sie die Notierung der Aktie endgültig einstellt oder einstellen wird und die Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gekündigt hat, eine außerordentliche Anpassung durchzuführen, z. B. durch Ersetzung der betreffenden Aktie durch eine vergleichbare Ersatzaktie. **[Anpassungsmaßnahme einfügen]**

(b) *Fusion, Verstaatlichung, Insolvenz:* Bei einer Fusion, Verstaatlichung oder Insolvenz erfolgt ein Austausch, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gekündigt hat, indem die betreffende Aktie durch eine vergleichbare Ersatzaktie ersetzt wird. **[Anpassungsmaßnahme einfügen]**

Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Aktie und deren Aktiengesellschaft gelten, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzaktie und deren Aktiengesellschaft.

Die Emittentin hat im Fall eines Außerordentlichen Ereignisses das Recht jederzeit die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen und zu ihrem [Abrechnungsbetrag] **[anderen Betrag einfügen]** [zusammen mit bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen] zurückzuzahlen. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber spätestens [fünf] **[andere Anzahl von Tagen einfügen]** Geschäftstage vor dem Rückzahlungstermin gemäß § 15 darüber unterrichten.]

[(4) *Außerordentliches Ereignis.* Im Fall eines Außerordentlichen Ereignisses wird die Berechnungsstelle diejenigen Anpassungen der Tilgungs-, Lieferungs-, Zahlungs- und sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, die sie als angemessen dafür bestimmt, den wirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen Außerordentlichen Ereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle wird die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § 15 darüber unterrichten.

(a) *Delisting:* Im Fall der Einstellung der Notierung einer Aktie an der jeweiligen Börse, wird die Berechnungsstelle eine neue maßgebliche Börse (die „Ersatzbörse“) nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB festlegen, wenn die Aktie an einer anderen Börse notiert wird. Wenn die maßgebliche Börse bekannt gibt, dass sie die Notierung der Aktie endgültig einstellt oder einstellen wird und die Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern die Emittentin die Berechnung der Wertpapiere nicht gemäß [§ 4] [und] [§ 5] umgestellt hat, eine außerordentliche Anpassung durchzuführen[, z. B. durch Ersetzung der betreffenden Aktie durch eine vergleichbare Ersatzaktie]. **[andere bzw. weitere Anpassungsmaßnahmen einfügen]**

- (b) *Fusion, Verstaatlichung, Insolvenz*: Bei einer Fusion, Verstaatlichung oder Insolvenz erfolgt ein Austausch, sofern die Emittentin die Berechnung der Wertpapiere nicht gemäß [§ 4] [und] [§ 5] umgestellt hat, indem die betreffende Aktie durch eine vergleichbare Ersatzaktie ersetzt wird. **[andere bzw. weitere Anpassungsmaßnahmen einfügen]**

Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Aktie und deren Aktiengesellschaft gelten, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzaktie und deren Aktiengesellschaft.

Die Emittentin hat im Fall eines Außerordentlichen Ereignisses das Recht innerhalb von [60] **[andere Anzahl von Tagen einfügen]** Tagen nach Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses [die Verzinsung], [die Berechnung der Ausschüttung] der Wertpapiere gemäß [§ 4] [und] [§ 5] umzustellen. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber spätestens [fünf] **[andere Anzahl von Tagen einfügen]** Geschäftstage vor dem Umstellungstermin gemäß § 15 darüber unterrichten. Sollte die Emittentin nicht innerhalb von [60] **[andere Anzahl von Tagen einfügen]** Tagen von diesem Recht Gebrauch machen, erfolgt keine Umstellung [der Verzinsung] [der Berechnung der Ausschüttungen] Die anderen Rechte der Emittentin bleiben hiervon in jedem Fall unberührt.]

[[Umfasst der „Basiswert“ oder der „Basket“ gemäß den Endgültigen Bedingungen eine oder mehrere Anleihen, dann werden die folgenden Ausführungen eingefügt.]

[[Bestandteil des] [Basiswert] [Basket] [anderes] [ist eine] Anleihe

[[Ist mehr als eine Art von Basiswerten, Basiswertbestandteilen oder Basketbestandteilen in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ist folgender Text einzufügen.]

Die nachfolgenden Ausführungen gelten nur in Bezug auf eine oder mehrere Anleihen. Für alle [Basiswerte][Basketbestandteile] [Basiswertbestandteile], bei denen es sich nicht um eine oder mehrere Anleihen handelt, gelten die jeweils anwendbaren Ausführungen in diesem § 6.]

- (1) *Anpassungsereignis*. Im Fall eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle feststellen, ob dieses Anpassungsereignis eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Anleihe hat; stellt die Berechnungsstelle eine solche verwässernde oder werterhöhende Wirkung fest, wird sie
- (a) gegebenenfalls die entsprechende Anpassung eines Rückzahlungsbetrages [und/oder der Anzahl lieferbaren [Basiswerte] [Ersatz-Basiswerte]] und/oder einer jeglichen sonstigen Berechnungsgröße vornehmen, die nach Ansicht der Berechnungsstelle geeignet ist, dieser verwässernden oder werterhöhenden Wirkung Rechnung zu tragen (wobei keine Anpassungen vorgenommen werden, die lediglich Veränderungen der Volatilität, des Wertpapierleihsatzes oder der Liquidität in den Anleihen Rechnung tragen sollen); und
 - (b) die Tage bzw. den Tag des Wirksamwerdens der entsprechenden Anpassung(en) festlegen. In einem solchen Fall gelten die entsprechenden Anpassungen als per diesem Tag/diesen Tagen vorgenommen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die entsprechenden Anpassungen unter Verweisung auf diejenigen Anpassungen bezüglich eines einschlägigen Anpassungsereignisses festlegen, die an einer Optionsbörse vorgenommen werden.

Nach Vornahme einer solchen Anpassung wird die Berechnungsstelle die Wertpapierinhaber hiervon sobald als praktikabel gemäß § 15 unter Angabe der vorgenommenen Anpassung sowie wesentlicher Details hinsichtlich des Anpassungsereignisses unterrichten.

Die Berechnungsstelle kann insbesondere bestimmen, dass zusätzlich zu oder an Stelle einer Veränderung irgendwelcher Bedingungen gemäß den oben dargestellten

Bestimmungen an die Wertpapierinhaber zusätzliche Wertpapiere ausgegeben oder einen Geldbetrag ausgeschüttet werden soll.

- (2) *Korrekturen.* Sollte ein an der Börse veröffentlichter Kurs oder Stand, der für irgendeine Berechnung oder Feststellung in Bezug auf die Wertpapiere verwandt worden ist, nachträglich korrigiert werden und wird diese Korrektur durch die Börse vor dem Fälligkeitstag veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle, soweit abwicklungstechnisch noch möglich, den aufgrund dieser Korrektur zahlbaren oder lieferbaren Betrag bestimmen und, falls erforderlich, die Bedingungen der Wertpapiere zur Berücksichtigung dieser Korrektur anpassen und die Wertpapierinhaber gemäß § 15 entsprechend unterrichten.
- (3) *Störungstage.* Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Bewertungstag ein Störungstag ist, dann ist der Bewertungstag der nächstfolgende Börsengeschäftstag, an dem die Berechnungsstelle feststellt, dass kein Störungstag vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass an jedem der fünf Börsengeschäftstage, die unmittelbar auf den ursprünglichen Tag folgen, ein Störungstag vorliegt. Im letzteren Falle und zur Bestimmung des Rückzahlungsbetrages:
- (a) gilt der entsprechende fünfte Börsengeschäftstag als Bewertungstag, ungeachtet der Tatsache, dass dieser Tag ein Störungstag ist;
 - (b) bestimmt die Berechnungsstelle ihre nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB erfolgte Schätzung des Werts der Anleihen zum Bewertungszeitpunkt an diesem fünften Börsengeschäftstag; und
 - (c) wird der Fälligkeitstag auf den **[Anzahl der Tage einfügen]** Geschäftstag, der diesem fünften Börsengeschäftstag folgt, verschoben.
- [(4) *Außerordentliches Ereignis.* Im Fall eines Außerordentlichen Ereignisses wird die Berechnungsstelle diejenigen Anpassungen der Tilgungs-, Lieferungs-, Zahlungs- und sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, die sie als angemessen dafür bestimmt, den wirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen Außerordentlichen Ereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle wird die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § 15 darüber unterrichten.
- (a) *Delisting:* Im Fall der Einstellung der Notierung einer Anleihe an der jeweiligen Börse, wird die Berechnungsstelle eine neue maßgebliche Börse (die „Ersatzbörse“) nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB festlegen, wenn die Anleihe an einer anderen Börse notiert wird. Wenn die maßgebliche Börse bekannt gibt, dass sie die Notierung der Anleihe endgültig einstellt oder einstellen wird und die Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gekündigt hat, eine außerordentliche Anpassung durchzuführen[, z. B. durch Ersetzung der betreffenden Anleihe durch eine vergleichbare Ersatzanleihe]. **[andere bzw. weitere Anpassungsmaßnahmen einfügen]**
 - (b) *Beendigung, Insolvenz:* Bei einer Beendigung oder Insolvenz erfolgt ein Austausch, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gekündigt hat, indem die betreffende Anleihe durch eine vergleichbare Ersatzanleihe ersetzt wird. **[andere bzw. weitere Anpassungsmaßnahmen einfügen]**

Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Anleihe und deren Anleiheemittenten gelten, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzanleihe und deren Anleiheemittenten.

Die Emittentin hat im Fall eines Außerordentlichen Ereignisses das Recht jederzeit die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen und zu ihrem [Abrechnungsbetrag] **[anderen Betrag einfügen]** [zusammen mit bis (ausschließlich) zum Tag der Rückzahlung aufgelaufenen Zinsen] zurückzuzahlen. Die Emittentin wird

die Wertpapierinhaber spätestens [fünf] **[andere Anzahl von Tagen einfügen]** Geschäftstage vor dem Rückzahlungstermin gemäß § 15 darüber unterrichten.]

[(4) *Außerordentliches Ereignis.* Im Fall eines Außerordentlichen Ereignisses wird die Berechnungsstelle diejenigen Anpassungen der Tilgungs-, Lieferungs-, Zahlungs- und sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, die sie als angemessen dafür bestimmt, den wirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen Außerordentlichen Ereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle wird die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § 15 darüber unterrichten.

(a) *Delisting:* Im Fall der Einstellung der Notierung einer Anleihe an der jeweiligen Börse, wird die Berechnungsstelle eine neue maßgebliche Börse (die „Ersatzbörse“) nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB festlegen, wenn die Anleihe an einer anderen Börse notiert wird. Wenn die maßgebliche Börse bekannt gibt, dass sie die Notierung der Anleihe endgültig einstellt oder einstellen wird und die Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern die Emittentin die Berechnung der Wertpapiere nicht gemäß [§ 4] [und] [§ 5] umgestellt hat, eine außerordentliche Anpassung durchzuführen[, z. B. durch Ersetzung der betreffenden Anleihe durch eine vergleichbare Ersatzanleihe]. **[andere bzw. weitere Anpassungsmaßnahmen einfügen]**

(b) *Beendigung, Insolvenz:* Bei einer Beendigung oder Insolvenz erfolgt ein Austausch, sofern die Emittentin die Berechnung der Wertpapiere nicht gemäß [§ 4] [und] [§ 5] umgestellt hat, indem die betreffende Anleihe durch eine vergleichbare Ersatzanleihe ersetzt wird. **[andere bzw. weitere Anpassungsmaßnahmen einfügen]**

Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Anleihe und deren Anleiheemittenten gelten, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzanleihe und deren Anleiheemittenten.

Die Emittentin hat im Fall eines Außerordentlichen Ereignisses das Recht innerhalb von [60] **[andere Anzahl von Tagen einfügen]** Tagen nach Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses [die Verzinsung], [die Berechnung der Ausschüttung] der Wertpapiere gemäß [§ 4] [und] [§ 5] umzustellen. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber spätestens [fünf] **[andere Anzahl von Tagen einfügen]** Geschäftstage vor dem Umstellungstermin gemäß § 15 darüber unterrichten. Sollte die Emittentin nicht innerhalb von [60] **[andere Anzahl von Tagen einfügen]** Tagen von diesem Recht Gebrauch machen, erfolgt keine Umstellung [der Verzinsung] [der Berechnung der Ausschüttungen] Die anderen Rechte der Emittentin bleiben hiervon in jedem Fall unberührt.]

[[Umfasst der „Basiswert“ oder der „Basket“ gemäß den Endgültigen Bedingungen einen oder mehrere Fonds, dann werden die folgenden Ausführungen eingefügt.]

[[Bestandteil des] [Basiswert] [Basket] [anderes] [ist ein] Fonds

[[Ist mehr als eine Art von Basiswerten, Basiswertbestandteilen oder Basketbestandteilen in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ist folgender Text einzufügen.]

Die nachfolgenden Ausführungen gelten nur in Bezug auf einen oder mehrere Fonds. Für alle [Basiswerte][Basketbestandteile] [Basiswertbestandteile], bei denen es sich nicht um einen oder mehrere Fonds handelt, gelten die jeweils anwendbaren Ausführungen in diesem § 6.]

(1) *Anpassungsereignis.* Im Fall eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle feststellen, ob dieses Anpassungsereignis eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert des Fonds hat; stellt die Berechnungsstelle eine solche verwässernde oder werterhöhende Wirkung fest, wird sie

(a) gegebenenfalls die entsprechende Anpassung eines Rückzahlungsbetrages [und/oder der Anzahl lieferbaren [Basiswerte] [Ersatz-Basiswerte]] und/oder einer jeglichen sonstigen Berechnungsgröße vornehmen, die nach Ansicht der Berechnungsstelle geeignet ist, dieser verwässernden oder werterhöhenden Wirkung Rechnung zu tragen (wobei keine Anpassungen vorgenommen werden, die lediglich

Veränderungen der Volatilität, erwarteten Dividendenausschüttungen, des Wertpapierleihsatzes oder der Liquidität in den Fonds Rechnung tragen sollen); und

- (b) die Tage bzw. den Tag des Wirksamwerdens der entsprechenden Anpassung(en) festlegen. In einem solchen Fall gelten die entsprechenden Anpassungen als per diesem Tag/diesen Tagen vorgenommen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die entsprechenden Anpassungen unter Verweisung auf diejenigen Anpassungen bezüglich eines einschlägigen Anpassungsereignisses festlegen, die an einer Optionsbörse vorgenommen werden.

Nach Vornahme einer solchen Anpassung wird die Berechnungsstelle die Wertpapierinhaber hiervon sobald als praktikabel gemäß § 15 unter Angabe der vorgenommenen Anpassung sowie wesentlicher Details hinsichtlich des Anpassungsereignisses unterrichten.

Die Berechnungsstelle kann insbesondere bestimmen, dass zusätzlich zu oder an Stelle einer Veränderung irgendwelcher Bedingungen gemäß den oben dargestellten Bestimmungen an die Wertpapierinhaber zusätzliche Wertpapiere ausgegeben oder ein Geldbetrag ausgeschüttet werden soll.

- (2) *Korrekturen.* Sollte ein [an der Börse] veröffentlichter Kurs oder Stand, der für irgendeine Berechnung oder Feststellung in Bezug auf die Wertpapiere verwandt worden ist, nachträglich korrigiert werden und wird diese Korrektur durch die [Börse] [Fondsgesellschaft] vor dem Fälligkeitstag veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle, soweit abwicklungstechnisch noch möglich, den aufgrund dieser Korrektur zahlbaren oder lieferbaren Betrag bestimmen und, falls erforderlich, die Bedingungen der Wertpapiere zur Berücksichtigung dieser Korrektur anpassen und die Wertpapierinhaber gemäß § 15 entsprechend unterrichten.
- (3) *Störungstage.* Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Bewertungstag ein Störungstag ist, dann ist der Bewertungstag der nächstfolgende [Börsengeschäftstag] [Fonds-Geschäftstag], an dem die Berechnungsstelle feststellt, dass kein Störungstag vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass an jedem der fünf [Börsengeschäftstage] [Fonds-Geschäftstage], die unmittelbar auf den ursprünglichen Tag folgen, ein Störungstag vorliegt. Im letzteren Falle und zur Bestimmung des Rückzahlungsbetrages:
 - (a) gilt der entsprechende fünfte [Börsengeschäftstag] [Fonds-Geschäftstag] als Bewertungstag, ungeachtet der Tatsache, dass dieser Tag ein Störungstag ist;
 - (b) bestimmt die Berechnungsstelle ihre nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB erfolgte Schätzung des Werts der Fonds zum Bewertungszeitpunkt an diesem fünften [Börsengeschäftstag] [Fonds-Geschäftstag]; und
 - (c) wird der Fälligkeitstag auf den [**Anzahl der Tage einfügen**] Geschäftstag, der diesem fünften [Börsengeschäftstag] [Fonds-Geschäftstag] folgt, verschoben.
- [(4) *Außerordentliches Ereignis.* Im Fall eines Außerordentlichen Ereignisses kann die Emittentin die nachfolgend genannten Maßnahmen treffen:
 - (a) die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der fraglichen Bedingungen vorzunehmen, die nach ihrer Beurteilung sachgerecht ist, um dem Außerordentlichen Ereignis Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festlegen; oder
 - (b) jederzeit die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, kündigen und zu ihrem [Abrechnungsbetrag] [**anderen Betrag einfügen**] [zusammen mit bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen] zurückzuzahlen. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber spätestens [fünf] [**andere Anzahl von Tagen einfügen**] Geschäftstage vor dem Rückzahlungstermin gemäß § 15 darüber unterrichten; oder

(c) den Austausch des betroffenen Fonds, indem der betroffene Fonds durch einen vergleichbaren Fonds (der „Ersatzfonds“) ersetzt wird. [**andere bzw. weitere Anpassungsmaßnahmen einfügen**] Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fonds und dessen Fondsgesellschaft gelten, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzfonds und dessen Fondsgesellschaft.]

[(4) *Außerordentliches Ereignis.* Im Fall eines Außerordentlichen Ereignisses kann die Emittentin die nachfolgend genannten Maßnahmen treffen:

(a) die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der fraglichen Bedingungen vorzunehmen, die nach ihrer Beurteilung sachgerecht ist, um dem Außerordentlichen Ereignis Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festlegen; oder

(b) innerhalb von [60] [**andere Anzahl von Tagen einfügen**] Tagen nach Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses [die Verzinsung], [die Berechnung der Ausschüttung] der Wertpapiere gemäß [§ 4] [und] [§ 5] umzustellen. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber spätestens [fünf] [**andere Anzahl von Tagen einfügen**] Geschäftstage vor dem Umstellungstermin gemäß § 15 darüber unterrichten. Sollte die Emittentin nicht innerhalb von [60] [**andere Anzahl von Tagen einfügen**] Tagen von diesem Recht Gebrauch machen, erfolgt keine Umstellung [der Verzinsung] [der Berechnung der Ausschüttungen] Die anderen Rechte der Emittentin bleiben hiervon in jedem Fall unberührt; oder

(c) den Austausch des betroffenen Fonds, indem der betroffene Fonds durch einen vergleichbaren Fonds (der „Ersatzfonds“) ersetzt wird. [**andere bzw. weitere Anpassungsmaßnahmen einfügen**] Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fonds und dessen Fondsgesellschaft gelten, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzfonds und dessen Fondsgesellschaft.]

[[Umfasst der „Basiswert“ oder der „Basket“ gemäß den Endgültigen Bedingungen einen oder mehrere Futures, dann werden die folgenden Ausführungen eingefügt.]

[[**Bestandteil des [Basiswert] [Basket] [anderes] [ist ein] Future**

[[Ist mehr als eine Art von Basiswerten, Basiswertbestandteilen oder Basketbestandteilen in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ist folgender Text einzufügen.]

Die nachfolgenden Ausführungen gelten nur in Bezug auf einen oder mehrere Futures. Für alle [Basiswerte][Basketbestandteile] [Basiswertbestandteile], bei denen es sich nicht um einen oder mehrere Futures handelt, gelten die jeweils anwendbaren Ausführungen in diesem § 6.]

(1) *Anpassungsereignis.* Im Fall eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle feststellen, ob dieses Anpassungsereignis eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert des Futures hat. Stellt die Berechnungsstelle eine solche verwässernde oder werterhöhende Wirkung fest, wird sie

(a) gegebenenfalls die entsprechende Anpassung eines Rückzahlungsbetrages [und/oder der Anzahl lieferbarer [Basiswerte] [Ersatz-Basiswerte]] und/oder einer jeglichen sonstigen Berechnungsgröße vornehmen, die nach Ansicht der Berechnungsstelle geeignet ist, dieser verwässernden oder werterhöhenden Wirkung Rechnung zu tragen [wobei keine Anpassungen vorgenommen werden, die lediglich Veränderungen der Volatilität, erwarteten Dividendenausschüttungen, des Wertpapierleihsatzes oder der Liquidität in den Futures Rechnung tragen sollen]; und

(b) aufgrund des Rollens des Futures in den nächst fälligen Kontrakt die folgenden Anpassungen vornehmen: [**Anpassungen die aufgrund des Rollens vorgenommen werden einfügen**]; und

- (c) die Tage bzw. den Tag des Wirksamwerdens der entsprechenden Anpassung(en) festlegen. In einem solchen Fall gelten die entsprechenden Anpassungen als per diesem Tag/diesen Tagen vorgenommen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die entsprechenden Anpassungen unter Verweisung auf diejenigen Anpassungen bezüglich eines einschlägigen Anpassungsereignisses festlegen, die an einer Optionsbörse vorgenommen werden;

Nach Vornahme einer solchen Anpassung wird die Berechnungsstelle die Wertpapierinhaber hiervon sobald als praktikabel gemäß § 15 unter Angabe der vorgenommenen Anpassung sowie wesentlicher Details hinsichtlich des Anpassungsereignisses unterrichten.

Die Berechnungsstelle kann insbesondere bestimmen, dass zusätzlich zu oder an Stelle einer Veränderung irgendwelcher Bedingungen gemäß den oben dargestellten Bestimmungen an die Wertpapierinhaber zusätzliche Wertpapiere ausgegeben oder ein Geldbetrag ausgeschüttet werden soll.

- (2) *Korrekturen.* Sollte ein an der Verbundenen Börse veröffentlichter Kurs oder Stand, der für irgendeine Berechnung oder Feststellung in Bezug auf die Wertpapiere verwandt worden ist, nachträglich korrigiert werden und wird diese Korrektur durch die Verbundene Börse vor dem Fälligkeitstag veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle, soweit abwicklungstechnisch noch möglich, den aufgrund dieser Korrektur zahlbaren oder lieferbaren Betrag bestimmen und, falls erforderlich, die Bedingungen der Wertpapiere zur Berücksichtigung dieser Korrektur anpassen und die Wertpapierinhaber gemäß § 15 entsprechend unterrichten.
- (3) *Störungstage.* Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Bewertungstag ein Störungstag ist, dann ist der Bewertungstag der nächstfolgende Börsengeschäftstag, an dem die Berechnungsstelle feststellt, dass kein Störungstag vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass an jedem der fünf Börsengeschäftstage, die unmittelbar auf den ursprünglichen Tag folgen, ein Störungstag vorliegt. Im letzteren Falle und zur Bestimmung des Rückzahlungsbetrages:
 - (a) gilt der entsprechende fünfte Börsengeschäftstag als Bewertungstag, ungeachtet der Tatsache, dass dieser Tag ein Störungstag ist;
 - (b) bestimmt die Berechnungsstelle ihre nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB erfolgte Schätzung des Werts des Futures zum Bewertungszeitpunkt an diesem fünften Börsengeschäftstag; und
 - (c) wird der Fälligkeitstag auf den [**Anzahl der Tage einfügen**] Geschäftstag, der diesem fünften Börsengeschäftstag folgt, verschoben.
- [(4) *Außerordentliches Ereignis.* Im Fall eines Außerordentlichen Ereignisses wird die Berechnungsstelle diejenigen Anpassungen der Tilgungs-, Lieferungs-, Zahlungs- und sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, die sie als angemessen dafür bestimmt, den wirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen Außerordentlichen Ereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle wird die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § 15 darüber unterrichten.
 - (a) *Delisting:* Im Fall der Einstellung der Notierung eines Futures an der jeweiligen Verbundenen Börse, wird die Berechnungsstelle eine neue maßgebliche Verbundene Börse (die „Ersatzbörse“) nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB festlegen, wenn der Future an einer anderen Verbundenen Börse notiert wird. Wenn die maßgebliche Verbundene Börse bekannt gibt, dass sie die Notierung des Futures endgültig einstellt oder einstellen wird und die Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gekündigt hat, eine außerordentliche Anpassung durchzuführen[, z. B. durch Ersetzung des

betreffenden Future durch einen vergleichbaren Ersatzfuture]. [**andere bzw. weitere Anpassungsmaßnahmen einfügen**]

- (b) *Beendigung*: Bei einer Beendigung erfolgt ein Austausch, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gekündigt hat, indem der betreffende Future durch einen vergleichbaren Ersatzfuture ersetzt wird. [**andere bzw. weitere Anpassungsmaßnahmen einfügen**]

Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Future gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzfuture.

Die Emittentin hat im Fall eines Außerordentlichen Ereignisses das Recht jederzeit die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen und zu ihrem Abrechnungsbetrag [**anderen Betrag einfügen**] [zusammen mit bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen] zurückzuzahlen. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber spätestens [fünf] [**andere Anzahl von Tagen einfügen**] Geschäftstage vor dem Rückzahlungstermin gemäß § 15 darüber unterrichten.]

- [(4) *Außerordentliches Ereignis*. Im Fall eines Außerordentlichen Ereignisses wird die Berechnungsstelle diejenigen Anpassungen der Tilgungs-, Lieferungs-, Zahlungs- und sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, die sie als angemessen dafür bestimmt, den wirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen Außerordentlichen Ereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle wird die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § 15 darüber unterrichten.

- (a) *Delisting*: Im Fall der Einstellung der Notierung eines Futures an der jeweiligen Verbundenen Börse, wird die Berechnungsstelle eine neue maßgebliche Verbundene Börse (die „Ersatzbörse“) nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB festlegen, wenn der Future an einer anderen Verbundenen Börse notiert wird. Wenn die maßgebliche Verbundene Börse bekannt gibt, dass sie die Notierung des Futures endgültig einstellt oder einstellen wird und die Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern die Emittentin die Berechnung der Wertpapiere nicht gemäß [§ 4] [und] [§ 5] umgestellt hat, eine außerordentliche Anpassung durchzuführen[, z. B. durch Ersetzung des betreffenden Future durch einen vergleichbaren Ersatzfuture]. [**andere bzw. weitere Anpassungsmaßnahmen einfügen**]

- (b) *Beendigung*: Bei einer Beendigung erfolgt ein Austausch, sofern die Emittentin die Berechnung der Wertpapiere nicht gemäß [§ 4] [und] [§ 5] umgestellt hat, indem der betreffende Future durch einen vergleichbaren Ersatzfuture ersetzt wird. [**andere bzw. weitere Anpassungsmaßnahmen einfügen**]

Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Future gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzfuture.

Die Emittentin hat im Fall eines Außerordentlichen Ereignisses das Recht innerhalb von [60] [**andere Anzahl von Tagen einfügen**] Tagen nach Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses [die Verzinsung], [die Berechnung der Ausschüttung] der Wertpapiere gemäß [§ 4] [und] [§ 5] umzustellen. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber spätestens [fünf] [**andere Anzahl von Tagen einfügen**] Geschäftstage vor dem Umstellungstermin gemäß § 15 darüber unterrichten. Sollte die Emittentin nicht innerhalb von [60] [**andere Anzahl von Tagen einfügen**] Tagen von diesem Recht Gebrauch machen, erfolgt keine Umstellung [der Verzinsung] [der Berechnung der Ausschüttungen] Die anderen Rechte der Emittentin bleiben hiervon in jedem Fall unberührt.]

[[Umfasst der „Basiswert“ oder der „Basket“ gemäß den Endgültigen Bedingungen einen oder mehrere Indizes, dann werden die folgenden Ausführungen eingefügt.]

[[Bestandteil des] [Basiswert] [Basket] [anderes] [ist ein] Index

[[Ist mehr als eine Art von Basiswerten, Basiswertbestandteilen oder Basketbestandteilen in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ist folgender Text einzufügen.]

Die nachfolgenden Ausführungen gelten nur in Bezug auf einen oder mehrere Indizes. Für alle [Basiswerte][Basketbestandteile] [Basiswertbestandteile], bei denen es sich nicht um einen oder mehrere Indizes handelt, gelten die jeweils anwendbaren Ausführungen in diesem § 6.]

- (1) *Nachfolge-Index.* Wird ein Index nicht durch den Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht, jedoch durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger des Index-Sponsors (der „**Index-Sponsor-Nachfolger**“) berechnet und veröffentlicht, oder durch einen Nachfolge-Index ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle anhand derselben oder in wesentlichen Teilen ähnlichen Berechnungsformel und -methodik wie dieser Index bestimmt wird (der „**Nachfolge-Index**“), tritt der durch den Index-Sponsor-Nachfolger ermittelte Index beziehungsweise der Nachfolge-Index an die Stelle dieses Index. [**Anpassungsmaßnahme einfügen**]

- (2) *Anpassungen durch die Berechnungsstelle. Vorzeitige Rückzahlung.* Stellt die Berechnungsstelle vor einem [Bewertungstag] [Geschäftstag] [Index-Geschäftstag] fest, dass der Index-Sponsor (oder, falls anwendbar, der Index-Sponsor-Nachfolger) eine erhebliche Veränderung in der zur Berechnung eines Index verwandten Formel oder Berechnungsmethode vornimmt oder auf andere Weise den Index erheblich verändert (außer, dass es sich dabei um eine in einer solchen Formel oder Berechnungsmethode vorgesehene Anpassung handelt, die den Index im Fall von Veränderungen der enthaltenen Index-Komponenten, der Kapitalisierung und anderen routinemäßigen Ereignissen erhalten sollen) (eine „**Veränderung des Index**“), oder die Berechnung des Index dauerhaft einstellt, ohne dass ein Nachfolge-Index existiert (eine „**Einstellung des Index**“), oder dass der Index-Sponsor an einem Bewertungstag den Index-Stand nicht berechnet hat („**Index-Unterbrechung**“), so wird die Berechnungsstelle zur Berechnung des Rückzahlungsbetrags und/oder des maßgeblichen Zinsbetrags an Stelle des veröffentlichten Standes des Index den Index-Stand zum Bewertungstag gemäß der unmittelbar vor der Veränderung oder der Einstellung gültigen Berechnungsformel und Berechnungsmethode ermitteln, wird dazu aber nur diejenigen Index-Komponenten heranziehen, aus denen sich der Index unmittelbar vor der Veränderung oder der Einstellung zusammengesetzt hat. Die Berechnungsstelle wird die Wertpapierinhaber gemäß § 15 hiervon unterrichten.

Die Emittentin hat im Fall eines Außerordentlichen Ereignisses das Recht jederzeit die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen und zu ihrem [Abrechnungsbetrag] [**anderen Betrag einfügen**] [zusammen mit bis (ausschließlich) zum Tag der Rückzahlung aufgelaufenen Zinsen] zurückzuzahlen. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber spätestens [fünf] [**andere Anzahl von Tagen einfügen**] Geschäftstage vor dem Rückzahlungstermin gemäß § 15 darüber unterrichten.]

- (2) *Anpassungen durch die Berechnungsstelle. Vorzeitige Rückzahlung.* Stellt die Berechnungsstelle vor einem [Bewertungstag] [Geschäftstag] [Index-Geschäftstag] fest, dass der Index-Sponsor (oder, falls anwendbar, der Index-Sponsor-Nachfolger) eine erhebliche Veränderung in der zur Berechnung eines Index verwandten Formel oder Berechnungsmethode vornimmt oder auf andere Weise den Index erheblich verändert (außer, dass es sich dabei um eine in einer solchen Formel oder Berechnungsmethode vorgesehene Anpassung handelt, die den Index im Fall von Veränderungen der enthaltenen Index-Komponenten, der Kapitalisierung und anderen routinemäßigen Ereignissen erhalten sollen) (eine „**Veränderung des Index**“), oder die Berechnung des Index dauerhaft einstellt, ohne dass ein Nachfolge-Index existiert (eine „**Einstellung des Index**“), oder dass der Index-Sponsor an einem Bewertungstag den Index-Stand nicht berechnet hat („**Index-Unterbrechung**“), so wird die Berechnungsstelle zur Berechnung des Rückzahlungsbetrags und/oder des maßgeblichen Zinsbetrags an Stelle des veröffentlichten Standes des Index den Index-Stand zum Bewertungstag gemäß der unmittelbar vor der Veränderung oder der Einstellung gültigen Berechnungsformel und Berechnungsmethode ermitteln, wird dazu aber nur diejenigen Index-Komponenten heranziehen, aus denen sich der Index unmittelbar vor der Veränderung oder der

Einstellung zusammengesetzt hat. Die Berechnungsstelle wird die Wertpapierinhaber gemäß § 15 hiervon unterrichten.

Die Emittentin hat im Fall eines Außerordentlichen Ereignisses das Recht innerhalb von [60] **[andere Anzahl von Tagen einfügen]** Tagen nach Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses [die Verzinsung], [die Berechnung der Ausschüttung] der Wertpapiere gemäß [§ 4] [und] [§ 5] umzustellen. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber spätestens [fünf] **[andere Anzahl von Tagen einfügen]** Geschäftstage vor dem Umstellungstermin gemäß § 15 darüber unterrichten. Sollte die Emittentin nicht innerhalb von [60] **[andere Anzahl von Tagen einfügen]** Tagen von diesem Recht Gebrauch machen, erfolgt keine Umstellung [der Verzinsung] [der Berechnung der Ausschüttungen] Die anderen Rechte der Emittentin bleiben hiervon in jedem Fall unberührt.]

- (3) *Korrektur des Index.* Sollte ein an der Börse oder Verbundenen Börse oder durch den Index-Sponsor veröffentlichter Kurs oder Stand, der für irgendeine Berechnung oder Feststellung in Bezug auf die Wertpapiere verwandt worden ist, nachträglich korrigiert werden und wird diese Korrektur durch die Börse oder den Index-Sponsor vor dem Fälligkeitstag bzw. dem Tag der Rückzahlung der Wertpapiere veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle den aufgrund dieser Korrektur zahlbaren oder lieferbaren Betrag bestimmen und, falls erforderlich, die Endgültigen Bedingungen zur Berücksichtigung dieser Korrektur anpassen und die Wertpapierinhaber gemäß § 15 entsprechend unterrichten.
- (4) *Störungstage.* Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Bewertungstag ein Störungstag ist, dann ist der Bewertungstag der nächstfolgende Index-Geschäftstag, an dem die Berechnungsstelle feststellt, dass kein Störungstag vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass an jedem der fünf Index-Geschäftstage, die unmittelbar auf den ursprünglichen Tag folgen, ein Störungstag vorliegt. Im letzteren Falle:
 - (a) gilt der entsprechende fünfte Index-Geschäftstag als Bewertungstag, ungeachtet der Tatsache, dass dieser Tag ein Störungstag ist;
 - (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Index-Stand zum maßgeblichen Bewertungstag an diesem fünften Index-Geschäftstag in Übereinstimmung mit der vor Beginn der Marktstörung gültigen Berechnungsformel und Berechnungsmethode, indem sie den Börsenkurs der maßgeblichen Börse (oder, falls der Handel in der betreffenden Index-Komponente erheblich unterbrochen oder erheblich eingeschränkt worden ist, eine nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB erfolgte Schätzung des Börsenkurses, der nach Ansicht der Berechnungsstelle ohne eine solche Unterbrechung oder Einschränkung zustande gekommen wäre) jeder im Index enthaltenen Index-Komponente an diesem fünften Index-Geschäftstag verwendet; und
 - (c) wird der Fälligkeitstag auf den **[Anzahl der Tage einfügen]** Geschäftstag, der diesem fünften Index-Geschäftstag folgt, verschoben.]

[[Umfasst der „Basiswert“ oder der „Basket“ gemäß den Endgültigen Bedingungen eine oder mehrere Währungen, dann werden die folgenden Ausführungen eingefügt.]

[[Bestandteil des] [Basiswert] [Basket] [anderes] [ist eine] Währung

[[Ist mehr als eine Art von Basiswerten, Basiswertbestandteilen oder Basketbestandteilen in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ist folgender Text einzufügen.]

Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen gelten nur in Bezug auf eine oder mehrere Währungen. Für alle [Basiswerte][Basketbestandteile] [Basiswertbestandteile], bei denen es sich nicht um eine oder mehrere Währungen handelt, gelten die jeweils anwendbaren Ausführungen in diesem § 6.]

- (1) *Anpassungsereignis.* Im Fall eines Anpassungsereignisses erfolgt ein Austausch, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gekündigt hat, indem die betreffende Währung bzw.

der Euro durch die Neue Währung bzw. die Neue Euro-Währung ersetzt wird. [**Anpassungsmaßnahme einfügen**] Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die betreffende Währung bzw. den Euro gelten, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Währung bzw. die Neue Euro-Währung.

Nach Vornahme einer solchen Anpassung wird die Berechnungsstelle die Wertpapierinhaber hiervon sobald als praktikabel gemäß § 15 unter Angabe der vorgenommenen Anpassung sowie wesentlicher Details hinsichtlich des Anpassungsereignisses unterrichten.

Die Berechnungsstelle kann bestimmen, dass zusätzlich zur oder an Stelle einer Veränderung irgendwelcher Bedingungen gemäß den oben dargestellten Bestimmungen an die Wertpapierinhaber zusätzliche Wertpapiere ausgegeben oder einen Geldbetrag ausgeschüttet werden soll.

- (2) *Korrekturen.* Sollte ein an der Börse veröffentlichter Kurs oder Stand, der für irgendeine Berechnung oder Feststellung in Bezug auf die Wertpapiere verwandt worden ist, nachträglich korrigiert werden und wird diese Korrektur durch die Börse vor dem Fälligkeitstag veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle, soweit abwicklungstechnisch noch möglich, den aufgrund dieser Korrektur zahlbaren oder lieferbaren Betrag bestimmen und, falls erforderlich, die Bedingungen der Wertpapiere zur Berücksichtigung dieser Korrektur anpassen und die Wertpapierinhaber gemäß § 15 entsprechend unterrichten.
- (3) *Delisting:* Im Fall der Einstellung der Notierung eines Umrechnungskurses an der jeweiligen Börse, wird die Berechnungsstelle eine neue maßgebliche Börse (die „Ersatzbörse“) nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB festlegen, wenn der Umrechnungskurs an einer anderen Börse notiert wird. Wenn die maßgebliche Börse bekannt gibt, dass sie die Notierung des Umrechnungskurses endgültig einstellt oder einstellen wird und die Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gekündigt hat, eine außerordentliche Anpassung durchzuführen, z. B. durch Ersetzung des betreffenden Umrechnungskurses durch einen vergleichbaren Umrechnungskurs. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Umrechnungskurs gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzumrechnungskurs.
- (4) *Störungstage.* Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Bewertungstag ein Störungstag ist, dann ist der Bewertungstag der nächstfolgende Börsengeschäftstag, an dem die Berechnungsstelle feststellt, dass kein Störungstag vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass an jedem der fünf Börsengeschäftstage, die unmittelbar auf den ursprünglichen Tag folgen, ein Störungstag vorliegt. Im letzteren Falle und zur Bestimmung des Rückzahlungsbetrages:
 - (a) gilt der entsprechende fünfte Börsengeschäftstag als Bewertungstag, ungeachtet der Tatsache, dass dieser Tag ein Störungstag ist;
 - (b) und bestimmt die Berechnungsstelle ihre nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB erfolgte Schätzung des Werts der Anleihen zum Bewertungszeitpunkt an diesem fünften Börsengeschäftstag; und
 - (c) wird der Fälligkeitstag auf den [**Anzahl der Tage einfügen**] Geschäftstag, der diesem fünften Börsengeschäftstag folgt, verschoben.
- [(5) *Außerordentliches Ereignis.* Im Fall eines Außerordentlichen Ereignisses hat die Emittentin das Recht jederzeit die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen und zu ihrem [Abrechnungsbetrag] [**anderen Betrag einfügen**] [zusammen mit bis (ausschließlich) zum Tag der Rückzahlung aufgelaufenen Zinsen] zurückzuzahlen. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber spätestens [fünf] [**andere Anzahl von Tagen**

einfügen] Geschäftstage vor dem Rückzahlungstermin gemäß § 15 darüber unterrichten.]

- [(5) *Außerordentliches Ereignis.* Die Emittentin hat im Fall eines Außerordentlichen Ereignisses das Recht innerhalb von [60] **[andere Anzahl von Tagen einfügen]** Tagen nach Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses [die Verzinsung], [die Berechnung der Ausschüttung] der Wertpapiere gemäß [§ 4] [und] [§ 5] umzustellen. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber spätestens [fünf] **[andere Anzahl von Tagen einfügen]** Geschäftstage vor dem Umstellungstermin gemäß § 15 darüber unterrichten. Sollte die Emittentin nicht innerhalb von [60] **[andere Anzahl von Tagen einfügen]** Tagen von diesem Recht Gebrauch machen, erfolgt keine Umstellung [der Verzinsung] [der Berechnung der Ausschüttungen] Die anderen Rechte der Emittentin bleiben hiervon in jedem Fall unberührt.]

[[Umfasst der „Basiswert“ oder der „Basket“ gemäß den Endgültigen Bedingungen einen oder mehrere Zinssätze, dann werden die folgenden Ausführungen eingefügt.]

[[Bestandteil des] [Basiswert] [Basket] [anderes] [ist ein] Zinssatz

[[Ist mehr als eine Art von Basiswerten, Basiswertbestandteilen oder Basketbestandteilen in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ist folgender Text einzufügen.]

Die nachfolgenden Ausführungen gelten nur in Bezug auf einen oder mehrere Zinssätze. Für alle [Basiswerte][Basketbestandteile] [Basiswertbestandteile], bei denen es sich nicht um einen oder mehrere Zinssätze handelt, gelten die jeweils anwendbaren Ausführungen in diesem § 6.]

- (1) *Korrekturen.* Sollte ein auf der Bildschirmseite veröffentlichter Kurs oder Stand, der für irgendeine Berechnung oder Feststellung in Bezug auf die Wertpapiere verwandt worden ist, nachträglich korrigiert werden und wird diese Korrektur durch den entsprechende Informationsdienst auf der Bildschirmseite vor dem Fälligkeitstag veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle, soweit abwicklungstechnisch noch möglich, den aufgrund dieser Korrektur zahlbaren oder lieferbaren Betrag bestimmen und, falls erforderlich, die Bedingungen der Wertpapiere zur Berücksichtigung dieser Korrektur anpassen und die Wertpapierinhaber gemäß § 15 entsprechend unterrichten.
- (2) *Störungstage.* Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Bewertungstag ein Störungstag ist, dann ist der Bewertungstag der nächstfolgende Geschäftstag, an dem die Berechnungsstelle feststellt, dass kein Störungstag vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass an jedem der fünf Geschäftstage, die unmittelbar auf den ursprünglichen Tag folgen, ein Störungstag vorliegt. Im letzteren Falle und zur Bestimmung des Rückzahlungsbetrages:
 - (a) gilt der entsprechende fünfte Geschäftstag als Bewertungstag, ungeachtet der Tatsache, dass dieser Tag ein Störungstag ist;
 - (b) und bestimmt die Berechnungsstelle ihre nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB erfolgte Schätzung des Zinssatzes zum Bewertungszeitpunkt an diesem fünften Geschäftstag; und
 - (c) wird der Fälligkeitstag auf den **[Anzahl der Tage einfügen]** Geschäftstag, der diesem fünften Geschäftstag folgt, verschoben.

- [(3) *Außerordentliches Ereignis.* Im Fall eines Außerordentlichen Ereignisses entspricht der Zinssatz dem entsprechenden Zinssatz, wie er auf einer entsprechenden Bildschirmseite eines anderen anerkannten Informationsdienstes (die „Ersatzseite“) veröffentlicht wird. Sollte der Zinssatz auch nicht mehr auf einer Ersatzseite veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt, den Zinssatz auf der Grundlage der dann geltenden Marktusancen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB selbst zu berechnen und festzulegen. Die Emittentin ist in diesen Fällen berechtigt aber nicht verpflichtet den Zinssatz festzustellen, indem sie [das arithmetische Mittel (auf die [Anzahl der Dezimalstellen] Dezimalstelle marktüblich gerundet, falls erforderlich) der ihr auf Anfrage mitgeteilten Mittelwerte aus

den Geld- und Briefquotierungen für den Zinssatz, die von [Anzahl der Referenzbanken] Referenzbanken genannt werden, ermittelt, wobei

- (a) für den Fall, dass eine Referenzbank keine Geld- und Briefquotierung für den Zinssatz [zum Bewertungszeitpunkt] [anderer Zeitpunkt] mitteilt, das arithmetische Mittel wie vorstehend beschrieben auf der Grundlage der Mittelwerte aus Geld- und Briefquotierungen für den Zinssatz der verbleibenden [Anzahl der verbleibenden Referenzbanken] Referenzbanken berechnet wird; und
- (b) für den Fall, dass zwei Referenzbanken keine Geld- und Briefquotierungen für den Zinssatz [zum Bewertungszeitpunkt] [anderer Zeitpunkt] mitteilen, der Mittelwert aus Geld- und Briefquotierungen für den Zinssatz [zum Bewertungszeitpunkt] [anderer Zeitpunkt] der verbleibenden Referenzbank herangezogen wird; und
- (c) für den Fall, dass keine Referenzbank eine solche Geld- und Briefquotierung für den Zinssatz mitteilt, der Zinssatz von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen gemäß § 315 BGB auf Basis der Zinssätze vergleichbarer Finanzmarktgeschäfte ermittelt und festgestellt wird.] [andere Zinssatzanpassungsbestimmung].

„Referenzbanken“ im Sinne dieses Absatzes sind [**Referenzbanken einfügen**]

Die Emittentin hat im Fall eines Außerordentlichen Ereignisses das Recht jederzeit die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen und zu ihrem [Abrechnungsbetrag] [**anderen Betrag einfügen**] [zusammen mit bis (ausschließlich) zum Tag der Rückzahlung aufgelaufenen Zinsen] zurückzuzahlen, wenn die Emittentin die Wertpapierinhaber spätestens [fünf] [**andere Anzahl von Tagen einfügen**] Geschäftstage vorher gemäß § 15 darüber unterrichtet hat.]

[(3) *Außerordentliches Ereignis.* Im Fall eines Außerordentlichen Ereignisses entspricht der Zinssatz dem entsprechenden Zinssatz, wie er auf einer entsprechenden Bildschirmseite eines anderen anerkannten Informationsdienstes (die „Ersatzseite“) veröffentlicht wird. Sollte der Zinssatz auch nicht mehr auf einer Ersatzseite veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt, den Zinssatz auf der Grundlage der dann geltenden Marktusancen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB selbst zu berechnen und festzulegen. Die Emittentin ist in diesen Fällen berechtigt aber nicht verpflichtet den Zinssatz festzustellen, indem sie [das arithmetische Mittel (auf die [Anzahl der Dezimalstellen] Dezimalstelle marktüblich gerundet, falls erforderlich) der ihr auf Anfrage mitgeteilten Mittelwerte aus den Geld- und Briefquotierungen für den Zinssatz, die von [Anzahl der Referenzbanken] Referenzbanken genannt werden, ermittelt, wobei

- (d) für den Fall, dass eine Referenzbank keine Geld- und Briefquotierung für den Zinssatz [zum Bewertungszeitpunkt] [anderer Zeitpunkt] mitteilt, das arithmetische Mittel wie vorstehend beschrieben auf der Grundlage der Mittelwerte aus Geld- und Briefquotierungen für den Zinssatz der verbleibenden [Anzahl der verbleibenden Referenzbanken] Referenzbanken berechnet wird; und
- (e) für den Fall, dass zwei Referenzbanken keine Geld- und Briefquotierungen für den Zinssatz [zum Bewertungszeitpunkt] [anderer Zeitpunkt] mitteilen, der Mittelwert aus Geld- und Briefquotierungen für den Zinssatz [zum Bewertungszeitpunkt] [anderer Zeitpunkt] der verbleibenden Referenzbank herangezogen wird; und
- (f) für den Fall, dass keine Referenzbank eine solche Geld- und Briefquotierung für den Zinssatz mitteilt, der Zinssatz von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen gemäß § 315 BGB auf Basis der Zinssätze vergleichbarer Finanzmarktgeschäfte ermittelt und festgestellt wird.] [andere Zinssatzanpassungsbestimmung].

„Referenzbanken“ im Sinne dieses Absatzes sind [**Referenzbanken einfügen**]

Die Emittentin hat im Fall eines Außerordentlichen Ereignisses das Recht innerhalb von [60] [**andere Anzahl von Tagen einfügen**] Tagen nach Eintritt eines Außerordentlichen

Ereignisses [die Verzinsung], [die Berechnung der Ausschüttung] der Wertpapiere gemäß [§ 4] [und] [§ 5] umzustellen. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber spätestens [fünf] [**andere Anzahl von Tagen einfügen**] Geschäftstage vor dem Umstellungstermin gemäß § 15 darüber unterrichten. Sollte die Emittentin nicht innerhalb von [60] [**andere Anzahl von Tagen einfügen**] Tagen von diesem Recht Gebrauch machen, erfolgt keine Umstellung [der Verzinsung] [der Berechnung der Ausschüttungen] Die anderen Rechte der Emittentin bleiben hiervon in jedem Fall unberührt.]

[[Umfasst der „Basiswert“ einen „Basket“ und unterliegt dieser Basket immer wiederkehrenden Anpassungen, die sich nicht nach den vorhergehenden Absätzen bestimmen, dann gelten die folgenden Ausführungen.]

Die Zusammensetzung des Baskets ermittelt sich während der Laufzeit der Wertpapiere, vorbehaltlich Anpassungen gemäß den vorhergehenden Absätzen in diesem § 6, wie folgt:

[Anpassungen einfügen]

[[Werden den Wertpapieren über einen Zeitraum Gebühren, Verwaltungsaufwendungen oder ähnliches entnommen und unterliegen diese immer wiederkehrenden Anpassungen, die sich nicht nach den vorhergehenden Absätzen bestimmen, dann gelten die folgenden Ausführungen. Eine Nummerierung des Absatzes wird bei Bedarf eingefügt.]

Die Wertpapiere werden, vorbehaltlich Anpassungen gemäß den vorhergehenden Absätzen in diesem § 6, wie folgt angepasst:

[Anpassungen einfügen]

§ 7 Verlängerungsoption der Emittentin

[[Sind die zu begebenden Wertpapiere mit einer Verlängerungsoption ausgestattet, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.]

- (1) Die Emittentin hat das Recht, durch Bekanntmachung gemäß § 15 den Fälligkeitstag einmalig oder mehrfach um jeweils [*Anzahl der Tage bzw. Monate oder Jahre*] [Tag[e]] [Monat[e]] [Jahr[e]] zu verschieben. Die Bekanntmachung darf höchstens [*Anzahl der Tage bzw. Monate*] und muss mindestens [*Anzahl der Tage bzw. Monate*] [Tage] [Monate] vor dem Fälligkeitstag unter Angabe des neuen Fälligkeitstages erfolgen.
- (2) Jeder Wertpapierinhaber hat das Recht, auf eigene Kosten in dem Zeitraum von der Bekanntmachung der Verschiebung gemäß Absatz 1 bis [*Anzahl der Tage*] Geschäftstage vor dem ursprünglichen Bewertungstag durch schriftliche Erklärung gegenüber der Zahlstelle innerhalb üblicher Geschäftszeiten seine Wertpapiere zu kündigen. Die Erklärung ist unwiderruflich und bindend. Sie hat folgende Angaben zu enthalten: 1. den Namen des Wertpapierinhabers, 2. die Bezeichnung und die Anzahl der Wertpapiere, die gekündigt werden und 3. das Konto des Wertpapierinhabers bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland, dem der Rückzahlungsbetrag nach Kündigung gutgeschrieben werden soll. Der Wertpapierinhaber ist verpflichtet, seine gekündigten Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle beim Clearingsystem zu übertragen. Die Erklärung wird wirksam nach der Übertragung der gekündigten Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle.
- (3) Der Kündigungsbetrag entspricht dem Rückzahlungsbetrag, der von der Emittentin gezahlt worden wäre, wenn die Verschiebung des Fälligkeitstages nicht stattgefunden hätte. Für jedes gekündigte Wertpapier überweist die Emittentin dem Wertpapierinhaber des gekündigten Wertpapiers den Kündigungsbetrag bis zum ursprünglichen Fälligkeitstag.]

[[Sind die zu begebenden Wertpapiere nicht mit einer Verlängerungsoption ausgestattet, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.]

[Eine Verlängerung der Laufzeit der Wertpapiere durch die Emittentin über den ursprünglichen Fälligkeitstag hinaus ist ausgeschlossen.] [Dieser Paragraph ist nicht anwendbar.]

§ 8 Kündigungsrecht der Emittentin

[Dieser Abschnitt findet keine Anwendung.]

(1) Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, wenn

- (a) die Emittentin zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen gemäß § 10 verpflichtet ist oder sein wird und
- (b) diese Verpflichtung von der Emittentin durch ihr zur Verfügung stehende zumutbare Maßnahmen nicht vermieden werden kann.

In einem solchen Fall kann die Emittentin die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch eine unwiderrufliche Mitteilung an die Wertpapierinhaber mit einer Frist von mindestens [10] **[andere Anzahl von Tagen einfügen]** und höchstens [20] **[andere Anzahl von Tagen einfügen]** Tagen kündigen. [Jedoch darf eine solche Rückzahlungserklärung nicht früher als 90 Tage vor dem ersten Tag abgegeben werden, an welchem die Emittentin dazu verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere dann fällig wäre.] Die Wertpapiere werden zu ihrem [Abrechnungsbetrag] **[anderen Betrag einfügen]** [zusammen mit bis (ausschließlich) zum Tag der Einlösung aufgelaufenen Zinsen], zurückgezahlt.

[Für die Zwecke der Berechnung des [Abrechnungsbetrages] **[anderen Betrag einfügen]** ist Bewertungstag der [achte] **[andere Anzahl von Tagen einfügen]** Geschäftstag vor dem Tag der tatsächlichen vorzeitigen Rückzahlung.]

Die Bekanntmachung der Kündigung erfolgt gemäß § 15.

(2) Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere aufgrund [einer Rechtsänderung] [und/oder] [einer Absicherungsstörung] zu kündigen.

[„**Rechtsänderung**“ heißt, dass die Emittentin am oder nach dem Ausgabetag aufgrund des Inkrafttretens eines neuen oder der Änderung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift, oder aufgrund einer Änderung der Rechtsprechung oder einer Änderung in der Auslegung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift durch ein Gericht oder eine Behörde (insbesondere Aufsichtsbehörde) nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB in Bezug auf die Wertpapiere zu der Auffassung gelangt, dass

- der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung des [Basiswertes] [Ersatz-Basiswertes] [eines Bestandteiles des Basiswertes] [eines Bestandteiles des Ersatz-Basiswertes] **[sonstigen Wert eintragen]** rechtswidrig und/oder unzulässig geworden ist, und/oder
- es für die Emittentin rechtswidrig oder unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise zu erfüllen.]

[„**Absicherungsstörung**“ heißt, dass es für die Emittentin oder für einen Dritten, mit dem die Emittentin im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren ein Absicherungsgeschäft abschließt, auch unter kaufmännisch vernünftigen Anstrengungen unzulässig, unmöglich, rechtswidrig oder unzumutbar ist, ein Absicherungsgeschäft abzuschließen, aufrechtzuerhalten oder durchzuführen.]

In einem solchen Fall kann die Emittentin die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch eine unwiderrufliche Mitteilung an die Wertpapierinhaber mit einer Frist von mindestens [fünf] **[andere Anzahl einfügen]** Tagen kündigen. Die Wertpapiere werden zu ihrem [Abrechnungsbetrag] **[anderen Betrag einfügen]** [zusammen mit bis (ausschließlich) zum Tag der Zahlung des Abrechnungsbetrages aufgelaufenen Zinsen], zurückgezahlt.

[Für die Zwecke der Berechnung des [Abrechnungsbetrages] **[anderen Betrag einfügen]** ist der Bewertungstag der [achte] **[andere Anzahl von Tagen einfügen]** Geschäftstag vor dem Tag der tatsächlichen vorzeitigen Rückzahlung.]

[[Ist der § 6 dieser Produktbedingungen anwendbar und wird in diesem nicht die Möglichkeit der Umstellung der Verzinsung bzw. Rückzahlung gewählt, sind die folgenden Bestimmungen einzufügen.]

- (3) Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere bei Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses gemäß § 6 zu kündigen.

[[Sind die zu begebenden Wertpapiere mit einem Fälligkeitstag ausgestattet, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.]

- (4) *[Ein zusätzliches vorzeitiges Kündigungsrecht der Emittentin ist ausgeschlossen.]* [Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere zum *[Kündigungstag]* zu kündigen und [zum [reduzierten] Nennbetrag] [zu **[Prozentangabe einfügen]**% je [reduzierten] Nennbetrag] [zu **[Währung der Wertpapiere einfügen]** **[Rückzahlungsbetrag einfügen]** je Stück] [zu einem Betrag in der Wertpapierwährung *[[und][/][oder]* eine Anzahl an [Basiswerten] [Ersatz-Basiswerten]] je [reduziertem] Nennbetrag] [je Stück] zurückzuzahlen, der gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelt wird.

[Bestimmungen einfügen]

[Der Rückzahlungsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.]

[Entstehen in Folge von Anpassungen Teile von [Basiswerten] [Ersatz-Basiswerten], werden diese bei Rückzahlung nicht geliefert, stattdessen wird an die Wertpapierinhaber ein Barausgleich erfolgen. Der an die Wertpapierinhaber zu leistende Betrag wird auf Basis des maßgeblichen Kurses des [Basiswertes] [Ersatz-Basiswertes] am maßgeblichen Bewertungstag ermittelt.]

[Es können entsprechend der Produktausgestaltung beliebig viele derartige Kündigungsrechte vereinbart sein.]

[[Ist die Laufzeit der zu begebenden Wertpapiere unbestimmt, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.]

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, [jeweils] zum **[Kündigungstermin einfügen]**, [erstmals zum **[Datum einfügen]**], die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
- (5) Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens **[Anzahl der Tage einfügen]** Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 15 bekannt zumachen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
- (6) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Wertpapiers gemäß § 5 Absatz 2, wobei der **[Anzahl der Tage einfügen]** Geschäftstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
- (7) Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge dem Clearingsystem zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweist.
- (8) Das Recht der Wertpapierinhaber, die Einlösung der Wertpapiere zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.]]

§ 9 Zahlungen

- (1) Sämtliche Zahlungen sind in **[Währung einfügen]** (die „Wertpapierwährung“) zu erbringen.
- (2) Die zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle zu zahlen. Die Zahlstelle hat die zahlbaren Beträge an das Clearingsystem zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Geldkonten der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zu zahlen. Die

Beträge sind den Wertpapierinhabern vorbehaltlich am Zahlungsort geltender steuerrechtlicher, devisenrechtlicher und sonstiger Bestimmungen gutzuschreiben, ohne dass die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder die Erfüllung irgendeiner sonstigen Förmlichkeit verlangt werden darf.

- (3) Alle Zahlungen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen in § 10 in jedem Fall allen anwendbaren Steuer- und sonstigen Gesetzen und Bestimmungen.
- (4) Ist der Fälligkeitstermin für eine Zahlung kein Geschäftstag, hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Zahlung des fälligen Betrages erst am nächsten Geschäftstag und keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen in Bezug auf diese Verzögerung.
- (5) Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Wertpapiere aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag von dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zu dem Tag der vollständigen Zahlung an die Wertpapierinhaber (ausschließlich) mit dem gesetzlich bestimmten Verzugszins verzinst.

§ 10 Steuern

Alle Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere erfolgen frei und ohne Einbehalt oder Abzug von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlicher Gebühren (gemeinsam die „**Steuern**“) jeglicher Art, die von der Bundesrepublik Deutschland [,dem Vereinigten Königreich] oder einer sonstigen Jurisdiktion, welcher die Emittentin unterliegt, oder einer ihrer oder in dieser Jurisdiktion befindlichen Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, außer soweit ein solcher Einbehalt oder Abzug jeweils gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Fall zahlt die Emittentin die zusätzlichen Beträge (die „**zusätzlichen Beträge**“), die dazu führen, dass die Wertpapierinhaber die Beträge erhalten, die sie erhalten hätten, wenn kein solcher Abzug oder Einbehalt vorgeschrieben wäre, wobei jedoch unter den folgenden Voraussetzungen keine solchen zusätzlichen Beträge in Bezug auf ein Wertpapier gezahlt werden:

- (a) an einen Wertpapierinhaber oder einen für ihn handelnden Dritten, wenn der Wertpapierinhaber für diese Steuern in Bezug auf diese Wertpapiere steuerpflichtig ist, weil irgendeine über die bloße Inhaberschaft der Wertpapiere hinausgehende Verbindung mit der Bundesrepublik Deutschland [, dem Vereinigten Königreich] oder einer sonstigen Jurisdiktion, welcher die Emittentin unterliegt, besteht; oder
- (b) an einen Wertpapierinhaber oder einen für ihn handelnden Dritten, soweit keine solche Steuer einzubehalten oder abzuziehen gewesen wäre, wenn die Wertpapiere zur Zeit der Zahlung in einem Wertpapierdepot bei einer Bank außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gehalten worden wären; oder
- (c) ein solcher Abzug oder Einbehalt erfolgt hinsichtlich einer Auszahlung an eine natürliche Person aufgrund der Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Union vom 3. Juni 2003 bezüglich der Besteuerung von Zinserträgen oder jedes anderen Gesetzes, das die Umsetzung dieser Richtlinie bezweckt oder erlassen wurde, um den Anforderungen dieser Richtlinie zu genügen.

§ 11 Kündigung durch die Wertpapierinhaber

Im Falle des Eintritts einer der folgenden Umstände:

- (a) *Nichtzahlung*: Die Emittentin zahlt Kapital oder Zinsen aus den Wertpapieren nicht vollständig bei Fälligkeit und der Verzug dauert über einen Zeitraum von 15 Tagen an; oder
- (b) *Verletzung anderer Verpflichtungen*: Die Emittentin erfüllt oder beachtet eine andere Verpflichtung aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren nicht und diese Verletzung wird nicht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Mahnung an die Emittentin durch

den Wertpapierinhaber, welche der Emittentin oder der Zahlstelle in ihrer angegebenen Geschäftsstelle zugestellt wurde, geheilt; oder

- (c) *Abwicklung usw.*: Es ergeht eine Anordnung oder es wird ein wirksamer Beschluss gefasst zur Abwicklung, Liquidation oder Auflösung der Emittentin (außer für die Zwecke eines Zusammenschlusses, einer Verschmelzung oder einer sonstigen Form der Vereinigung mit einer anderen juristischen Person, soweit die fortbestehende Person oder die infolge des Zusammenschlusses, der Verschmelzung oder der Vereinigung entstehende Person die Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt; oder
- (d) *Insolvenz usw.*: Konkurs- oder Insolvenzverfahren werden durch ein Gericht gegen die Emittentin eröffnet, und nicht innerhalb von 60 Tagen nach deren Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt, oder die Emittentin beantragt ein solches Verfahren oder stellt ihre Zahlungen vorübergehend ein oder bietet ein generelles Verfahren zugunsten aller Wertpapierinhaber an oder führt ein solches Verfahren durch;

kann jedes Wertpapier durch schriftliche Erklärung des jeweiligen Wertpapierinhabers an die angegebene Anschrift der Zahlstelle für sofort fällig und zahlbar erklärt werden, woraufhin das entsprechende Wertpapier [zum [reduziertem] Nennbetrag zusammen mit aufgelaufenen Zinsen] [zu ihrem Abrechnungsbetrag, wobei für die Berechnung des Abrechnungsbetrages der Bewertungstag der [achte] **[andere Anzahl von Tagen einfügen]** Geschäftstag vor dem Tag der tatsächlichen vorzeitigen Rückzahlung ist,] **[anderen Betrag einfügen]** ohne weitere Maßnahmen oder Formalitäten sofort fällig und zahlbar wird. Den Wertpapierinhabern ist unverzüglich Mitteilung über jede solche Erklärung zu machen.

§ 12 Vorlegungsfrist

Die Frist zur Vorlage von Wertpapieren wird gemäß § 801 Abs. 3 BGB in Abweichung von § 801 Abs. 1 BGB bestimmt und beträgt 10 Jahre ab Fälligkeit der Wertpapiere.

§ 13 Zahlstelle und Berechnungsstelle

- (1) Zahlstelle ist:

[Landesbank Berlin AG
Alexanderplatz 2
10178 Berlin]

[andere Zahlstelle einfügen]

Berechnungsstelle ist:

[Landesbank Berlin AG
Alexanderplatz 2
10178 Berlin]

[andere Berechnungsstelle einfügen]

- (2) Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin, übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Ernennung von Zahlstelle und Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und Nachfolger oder weitere Zahlstellen zu ernennen. Den Wertpapierinhabern ist unverzüglich von jeder Änderung der Zahlstellen, der Berechnungsstelle oder der angegebenen Geschäftsstelle einer Zahlstelle Mitteilung zu machen.

- (4) Falls es sich nicht um einen offensichtlichen Fehler handelt, sind Entscheidungen der Zahlstelle oder der Berechnungsstelle endgültig und für die Emittentin sowie die Wertpapierinhaber verbindlich. Bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Verantwortlichkeiten unter diesen Produktbedingungen handelt die Zahlstelle oder die Berechnungsstelle ausschließlich als Erfüllungshilfe der Emittentin und steht in keinerlei Treuhandverhältnis gegenüber der Wertpapierinhabern.

§ 14 Zusammenlegung und weitere Emissionen

Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber diese Wertpapiere mit einer oder mehreren von ihr begebenen Tranchen anderer Wertpapiere so zusammenlegen, dass diese Tranchen eine einheitliche Serie bilden, wenn beide Tranchen ab der Zusammenlegung (i) unter derselben Internationalen Wertpapierkennnummer (ISIN) bei jedem Clearing-System abgerechnet und abgewickelt werden können und (ii) in Bezug auf sämtliche Zeiträume ab der Zusammenlegung im wesentlichen die gleichen Bedingungen (mit Ausnahmen des Begebungstages und des Ausgabepreises) haben.

§ 15 Mitteilungen

- (1) Alle die Wertpapiere betreffenden Mitteilungen werden [in einem überregionalen Börsenpflichtblatt [derjenigen Börsen, an denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind.] [der Börse Berlin] [**andere Börse einfügen**]] [im elektronischen Bundesanzeiger] veröffentlicht. Jede empfangsbedürftige Mitteilung gilt am [dritten] [**andere Anzahl von Tagen einfügen**] Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am [dritten] [**andere Anzahl von Tagen einfügen**] Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als den Wertpapierinhabern zugegangen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Börse oder der Emittentin zu ersetzen, vorausgesetzt, dass solange Wertpapiere an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede empfangsbedürftige Mitteilung gilt am [**Anzahl der Tage einfügen**] Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing-System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

§ 16 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin kann jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber als Hauptverpflichtete hinsichtlich sämtlicher sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen an ihre Stelle jede Tochtergesellschaft der Landesbank Berlin AG, deren stimmberechtigte Anteile zu mehr als 50% mittelbar oder unmittelbar von der Landesbank Berlin AG gehalten werden oder jede andere Gesellschaft (die „**Ersatzschuldnerin**“), einsetzen, wenn:
- (a) die Ersatzschuldnerin alle und jegliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) die Ersatzschuldnerin alle etwa erforderlichen Genehmigungen erhalten hat und an die Zahlstelle in der gesetzlichen Währung der Bundesrepublik Deutschland und ohne Verpflichtung zum Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben jeglicher Art, die in dem Land oder in den Ländern, in denen die Ersatzschuldnerin ihren Sitz oder ihren steuerlichen Sitz hat, erhoben werden, alle Beträge überweisen kann, die für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren erforderlich sind, und
 - (c) die Emittentin alle und jegliche Verpflichtungen der Ersatzschuldnerin aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren unbedingt und unwiderruflich garantiert.
- (2) Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die Emittentin ab der betreffenden Zeit als eine Bezugnahme auf die Ersatzschuldnerin und jede Bezugnahme in § 10 auf die Bundesrepublik Deutschland gilt von dem Zeitpunkt als an eine

Bezugnahme auf das Land oder die Länder, in denen die Ersatzschuldnerin ihren Sitz oder steuerlichen Sitz hat.

- (3) Jede Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 15 bekannt zu machen. Mit dieser Mitteilung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 16 jede vorherige Ersatzschuldnerin) ist an dem Tag, an dem die Ersetzung bekannt gemacht wird, von allen und jeglichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren befreit.

§ 17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Die Wertpapiere und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Berlin.
- (2) Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus den Wertpapieren ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Berlin.

§ 18 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Produktbedingungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Produktbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.]

Muster – Deckblatt und Einleitung der Endgültige Bedingungen

LANDESBANK BERLIN AG
[ggf Niederlassung einfügen]

Endgültige Bedingungen Nr. *[Nummer einfügen]*

vom *[Datum einfügen]*

zum Basisprospekt

vom 1. Juni 2011

für Anleihen und strukturierte Wertpapiere

für

[Wertpapiere einfügen]

[ISIN einfügen]



**LandesBank
Berlin**

Einleitung

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen Nr. **[Nummer einfügen]** vom **[Datum einfügen]** zum Basisprospekt gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz vom 1. Juni 2011 für Anleihen und strukturiert Wertpapiere (der „Basisprospekt“) **[sind]** **[ist die Inhaberschuldverschreibung]** **[Wertpapiere einfügen]**, die mit der Internationalen Wertpapierkennnummer („ISIN“) **[ISIN einfügen]** von der Landesbank Berlin AG **[gegebenenfalls Niederlassung einfügen]** begeben werden (die „Wertpapiere“). *[Im Fall von mehreren Emissionen einfügen:* Die Endgültigen Bedingungen enthalten **[Anzahl der Emissionen einfügen]** Emissionen mit jeweils einer ISIN (jeweils die „Emission“ oder die „Serie“), die sich jeweils in einzelne Wertpapiere pro Emission aufteilen (zur Zahl der Wertpapiere pro Emission siehe unter „Emissionsvolumen“ im Abschnitt „Produktbedingungen“ der Endgültigen Bedingungen („Produktbedingungen“)). *Im Fall einer einzelnen Emission einfügen:* Die Wertpapiere werden **[im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [Euro] [andere Währung einfügen] [Gesamtnennbetrag einfügen]** **[in der Gesamtstückzahl von [bis zu] Stück [Stückzahl einfügen]** begeben (zusammen die „Emission“ oder die „Serie“).] *Gegebenenfalls im Fall einer Aufstockung einfügen:* Die Wertpapiere werden **[im Gesamtnennbetrag von [Euro] [andere Währung einfügen] [Gesamtnennbetrag einfügen]** **[in der Gesamtstückzahl von Stück [Stückzahl einfügen]** begeben und bilden zusammen mit den Wertpapieren mit der ISIN **[ISIN einfügen]**, die unter den Endgültigen Bedingungen Nr. **[Nummer einfügen]** vom **[Datum einfügen]** (die „Ersten Endgültigen Bedingungen“) zum Basisprospekt vom **[Datum einfügen]** (der „Erste Basisprospekt“) emittiert wurden, eine einheitliche Emission im Sinn des § 14 der Produktbedingungen, d.h. sie haben die gleiche ISIN und gleiche Ausstattungsmerkmale (zusammen die „Emission“).]

Darstellung der Endgültigen Bedingungen

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß § 26 Abs. 5 Unterabsatz 1 Alternative 1 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 in Form eines gesonderten Dokuments, das lediglich die Endgültigen Bedingungen enthält, dargestellt. Damit werden diejenigen Teile des Basisprospektes in diesem Dokument wiedergegeben, in denen sich aufgrund der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere Konkretisierungen ergeben sowie Informationsbestandteile ergänzt, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekt noch nicht bekannt waren. Dies erfolgt durch Auswahl der auf die jeweilige Emission zutreffenden Angaben, die im Basisprospekt in eckigen Klammern als mögliche Fallalternative dargestellt wurden, beziehungsweise durch Ausfüllen von in dem Basisprospekt in eckigen Klammern vorgesehen Platzhaltern. Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren	[Seitenzahl einfügen]
Angaben zum Angebot	[Seitenzahl einfügen]
Risikofaktoren	[Seitenzahl einfügen]
Produktbedingungen	[Seitenzahl einfügen]

Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben.

Begriffe, die nachstehend verwendet, aber nicht definiert werden, haben, soweit eine Definition in den Produktbedingungen vorhanden ist, die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

Der Basisprospekt, dazugehörige Nachträge, per Verweis einbezogene Dokumente sowie die Endgültigen Bedingungen sind in elektronischer Form im Internet unter www.zertifikate.lbb.de veröffentlicht.

(Ende des Deckblatts und der Einleitung der Endgültigen Bedingungen)

Beschreibung der Landesbank Berlin AG

Der Abschnitt „Beschreibung der Landesbank Berlin AG“, der Bestandteil des Nachtrags Nr. 2 vom 21. April 2011 zum Basisprospekt der Landesbank Berlin AG vom 7. Juni 2010 für Anleihen und strukturierte Wertpapiere ist, wird an dieser Stelle durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (näheres siehe Abschnitt „Einbeziehung per Verweis“).

Der Abschnitt „Wesentliche Verträge“ wird wie folgt ergänzt:

Ergebnisabführungsvertrag zwischen Berlin Hyp und LBB

Zwischen der Berlin Hyp und der LBB besteht ein Ergebnisabführungsvertrag gem. § 291 ff Aktiengesetz.

Die „Ratingübersicht der Landesbank Berlin“ ist im Nachtrag Nr. 1 vom 18. April 2011 zum Basisprospekt vom 2. Dezember 2010 zur Begebung von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen der Landesbank Berlin AG auf den Seiten 15 bis 17 wiedergegeben und wird durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (näheres siehe Abschnitt „Einbeziehung per Verweis“).

Der Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2009 und der diesbezügliche Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers ist in Nachtrag Nr. 2 vom 28. April 2010 zum Basisprospekt der Landesbank Berlin AG vom 2. Juli 2009 für Anleihen und strukturierte Wertpapiere auf den Seiten F-2 bis F-152 wiedergegeben und wird durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (näheres siehe Abschnitt „Einbeziehung per Verweis“).

Der Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2010 und der diesbezügliche Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers ist in Nachtrag Nr. 2 vom 21. April 2011 zum Basisprospekt der Landesbank Berlin AG vom 7. Juni 2010 für Anleihen und strukturierte Wertpapiere auf den Seiten 21 bis 166 wiedergegeben und wird durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (näheres siehe Abschnitt „Einbeziehung per Verweis“).

Der Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2010 und der diesbezügliche Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers ist in Nachtrag Nr. 2 vom 21. April 2011 zum Basisprospekt der Landesbank Berlin AG vom 7. Juni 2010 für Anleihen und strukturierte Wertpapiere auf den Seiten 168 bis 216 wiedergegeben und wird durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (näheres siehe Abschnitt „Einbeziehung per Verweis“).

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz Olof-Palme-Str. 35, 60439 Frankfurt am Main, hat die Konzernabschlüsse für das Geschäftsjahr endend am 31. Dezember 2009 und für das Geschäftsjahr endend am 31. Dezember 2010 auf Übereinstimmung mit den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz Olof-Palme-Str. 35, 60439 Frankfurt am Main, hat den Jahresabschluss der Landesbank Berlin AG für das Geschäftsjahr endend am 31. Dezember 2010 auf Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung geprüft. PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer.

Steuerliche Behandlung

Die folgenden Ausführungen stellen keine steuerliche Beratung dar und beschreiben nicht alle steuerlichen Gesichtspunkte, die für einen potentiellen Käufer der Wertpapiere relevant sein könnten. Potentielle Käufer werden gebeten, sich selbst über alle steuerlichen Auswirkungen in Bezug auf den Erwerb, das Halten und/oder den Verkauf der Wertpapiere auf Grundlage der jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu informieren.

Deutschland

Der folgende Abschnitt enthält Angaben zu steuerlichen Folgen in Deutschland, die im Hinblick auf die Wertpapiere relevant sein oder werden könnten. Dieser Abschnitt ist keine umfassende Beschreibung der steuerlichen Grundsätze in Deutschland, die für einen Wertpapierinhaber von Bedeutung sein könnten. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Wertpapierinhabers ab. Die Angaben basieren auf der aktuellen inländischen Steuergesetzgebung in Deutschland zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes. Die Bestimmungen können sich kurzfristig ändern, auch mit rückwirkendem Effekt.

Potentiellen Wertpapierinhabern wird daher geraten, ihren eigenen Steuerberater zur Klärung der steuerlichen Auswirkungen in Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, dem Verkauf und der Übertragung der Wertpapiere zu konsultieren. Nur diese Berater können alle relevanten steuerlichen Details, die für den jeweiligen potentiellen Wertpapierinhaber zutreffen, berücksichtigen.

Steuerinländer

Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind (vornehmlich Personen, die ihren Wohnort, gewöhnlichen Aufenthaltsort, Sitz oder Geschäftssitz in Deutschland haben) („Inländischer Halter“), unterliegen der Einkommensbesteuerung (Einkommens- bzw. Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag) auf ihr weltweites Einkommen. Dies ist unabhängig von der Herkunft der Einnahmen. Auch Zinseinnahmen und Einkünfte aus der Veräußerung der Wertpapiere sind, unabhängig davon, ob die Wertpapiere im Betriebsvermögen oder im Privatvermögen gehalten werden, steuerpflichtig. Als steuerpflichtige Veräußerung eines Wertpapiers gilt dabei auch die Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder verdeckte Einlage des Wertpapiers.

Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, unterliegen die Zinseinkünfte sowie die Veräußerungsgewinne zusätzlich der Gewerbesteuer.

Werden die Wertpapiere im Privatvermögen gehalten, unterliegen die Zinszahlungen und die Veräußerungsgewinne als Kapitalerträge der Einkommensteuer in Form einer Abgeltungsteuer in Höhe von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag über 5,5% darauf sowie gegebenenfalls der Kirchensteuer. Grundsätzlich wird die auf die Kapitalerträge entfallende Einkommensteuer durch den Einbehalt von Kapitalertragsteuer abgegolten, so dass hinsichtlich der Kapitalerträge keine Veranlagung erfolgt. Der Inländische Halter kann jedoch zur Veranlagung der Kapitalerträge optieren. Ein Abzug von Werbungskosten ist, bis auf die Geltendmachung des Sparerpauschbetrages in Höhe von EUR 801,-- (zusammen veranlagte Ehegatten EUR 1.602,--) ausgeschlossen.

Der Gewinn aus der Veräußerung der Wertpapiere ermittelt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung abzüglich der Veräußerungskosten und den Anschaffungskosten des Wertpapiers. Bei der Andienung einer Lieferbaren Forderung ist für diese eine Einnahme in Höhe des Zeitwertes der Lieferbaren Forderung anzusetzen.

Werden Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, gelten für diese die Regeln der betrieblichen Gewinnermittlung. Sie werden mit dem individuellen Steuersatz des Inländischen Halters bzw. mit dem Körperschaftsteuersatz von 15% zuzüglich Solidaritätszuschlag über 5,5% darauf besteuert. Dies schließt bei laufenden Zinserträgen den Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag nicht aus. Dieser hat aber keine abgeltende Wirkung, sondern ist eine Vorauszahlung auf die später festzusetzende Steuerschuld.

Steuerausländer

Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt steuerpflichtig sind, („Ausländischer Halter“), unterliegen der deutschen Einkommen- und Körperschaftsteuer (inkl. Solidaritätszuschlag) und Gewerbesteuer in Bezug auf Zinseinkünfte und Veräußerungsgewinne nur dann, wenn die Wertpapiere als Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte eines Ausländischen Halters gehalten werden.

Kapitalertragsteuer

Wenn die Wertpapiere in einem Wertpapierdepot einer inländischen Niederlassung eines inländischen oder ausländischen Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstituts verwahrt oder verwaltet werden, welches die Zinsen und Veräußerungserlöse auszahlt oder gutschreibt, wird auf die Zinserträge und die Gewinne aus der Veräußerung der Wertpapiere eine Kapitalertragsteuer von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag über 5,5% darauf erhoben. Der Gesamtsteuereinbehalt beträgt damit 26,375% der Kapitalerträge. Voraussetzung für diese Steuererhebung ist, dass (a) es sich um einen Inländischen Halter handelt oder (b) es sich um einen Ausländischen Halter handelt und die Kapitalerträge unter den § 49 EStG fallen. Auf einen Einbehalt der Kapitalertragsteuer wird verzichtet, wenn der Halter dem depotführenden Institut eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorlegt. Zudem wird keine Steuer einbehalten, soweit der dem Wertpapierdepot zugewiesene Sparer-Pauschbetrag nicht ausgeschöpft ist. Ein Kapitalertragsteuerabzug auf Veräußerungsgewinne unterbleibt, wenn der Halter eine im Inland unbeschränkt steuerpflichtige und nicht steuerbefreite Körperschaft ist und dies unter Umständen durch eine entsprechende Bescheinigung des zuständigen Finanzamts nachgewiesen wird. Gleichfalls keine Kapitalertragsteuer auf Veräußerungsgewinne wird erhoben, wenn eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit dieser Kapitalerträge zu den Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs vorlegt wird.

Dem Steuerabzug unterliegen grundsätzlich der Bruttobetrag der Zinserträge und der volle Gewinn aus der Veräußerung der Wertpapiere. Hat der Halter nach der Anschaffung der Wertpapiere diese zwischen Depots bei verschiedenen Instituten übertragen und liegen dem bei der Veräußerung depotführenden Institut keine verlässlichen Daten über die Anschaffungskosten des Wertpapiers vor, werden als Gewinn aus der Veräußerung 30% des Veräußerungserlöses angesetzt. Stückzinsen, die ein Inländischer Halter bei Kauf der Wertpapiere gezahlt hat, und andere sog. negative Kapitaleinkünfte können bei der Ermittlung der kapitalertragsteuerlichen Erträge durch das depotführende Institut abgezogen werden. Können die negativen Kapitalerträge in einem Jahr nicht ausgeglichen werden, werden sie in das nächste Jahr vorgetragen und dort zum Ausgleich verwandt. Verlangt der Halter stattdessen die Ausstellung einer Bescheinigung über die nicht ausgeglichenen negativen Kapitalerträge, um sie in seiner Steuererklärung geltend zu machen, erfolgt kein Verlustübertrag in das Folgejahr. Sollten auf die Kapitalerträge ausländische Quellensteuern angefallen sein, werden diese von dem depotführenden Institut auf die Kapitalertragsteuer angerechnet.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle.

Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Diese Ausführungen sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Des weiteren nimmt diese Zusammenfassung nur auf solche Investoren Bezug, die in Österreich der unbeschränkten (Körperschaft-)Steuerpflicht unterliegen. Sie basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Potenziellen Käufern der Wertpapiere wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds im Sinne des § 42 Investmentfondsgesetz (InvFG)) trägt der Käufer. Es ist generell darauf hinzuweisen, dass die Finanzverwaltung bei strukturierten Finanzprodukten, mit denen auch steuerliche Vorteile verbunden sein können, eine kritische Haltung einnimmt.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Körperschaftsteuer- oder Einkommensteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Mit 1. Januar 2011 trat das Budgetbegleitgesetz 2011, das zu signifikanten Änderungen in der Besteuerung von Finanzinstrumenten führt, in Kraft. Die folgende Darstellung der Besteuerung umfasst bereits die darin enthaltenen Änderungen.

Einkommensbesteuerung von Wertpapieren, die vor dem 1. Oktober 2011 erworben werden

Bei den Wertpapieren handelt es sich grundsätzlich um Forderungswertpapiere im Sinne des § 93 Abs 3 Einkommensteuergesetz (EStG).

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Forderungswertpapiere im Sinne des § 93 Abs 3 EStG in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen mit den Zinsen daraus (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) der Einkommensteuer nach § 27 Abs 1 Z 4 und § 27 Abs 2 Z 2 EStG. Werden die Zinsen über eine inländische kuponanzahlende Stelle ausbezahlt, dann kommt es zum Abzug von Kapitalertragsteuer (KESt) von 25%. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung), sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Werden die Zinsen nicht über eine inländische kuponanzahlende Stelle ausbezahlt, dann unterliegen die Zinsen einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25%, sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Da in diesem Fall keine KESt einbehalten wird, müssen die Zinsen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden. Auch wenn die Forderungswertpapiere nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, müssen die Zinsen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden; sie unterliegen dann einer Besteuerung nach dem progressiven Einkommensteuertarif von bis zu 50%, wobei eine allfällige KESt auf die Steuerschuld anzurechnen ist.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Forderungswertpapiere in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit den Zinsen daraus (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) der Einkommensteuer. Werden die Zinsen über eine inländische kuponanzahlende Stelle ausbezahlt, dann

kommt es zum Abzug von KESt von 25%. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung), sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Werden die Zinsen nicht über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann unterliegen die Zinsen einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25%, sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Da in diesem Fall keine KESt einbehalten wird, müssen die Zinsen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden. Auch wenn die Forderungswertpapiere nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, müssen die Zinsen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden; sie unterliegen dann einer Besteuerung nach dem progressiven Einkommensteuertarif von bis zu 50%, wobei eine allfällige KESt auf die Steuerschuld anzurechnen ist.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit den Zinsen aus Forderungswertpapieren (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) der Körperschaftsteuer von 25%. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es nicht zum Abzug von KESt.

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz (PSG), welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 6 Körperschaftsteuergesetz (KStG) erfüllen und Forderungswertpapiere im Privatvermögen halten, unterliegen mit den Zinsen daraus (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) der Zwischenbesteuerung von 25%, unter der Voraussetzung, dass die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Wenn die Forderungswertpapiere nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, dann unterliegen die Zinsen der Körperschaftsteuer mit einem Steuersatz von 25%. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 11 EStG kommt es nicht zum Abzug von KESt.

Ergänzende Anmerkungen zu Turbo-Zertifikaten

Das österreichische Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat in den Einkommensteuerrichtlinien zur steuerlichen Behandlung von so genannten Turbo-Zertifikaten Stellung genommen. Dabei handelt es sich um Zertifikate, mit denen überproportional an der Entwicklung des Basiswertes partizipiert wird. Dieser Hebeleffekt ergibt sich dadurch, dass bei einem Turbo-Zertifikat der Kapitaleinsatz niedriger ist als der Verkehrswert des Basiswertes (zB halber Kurswert einer Aktie). Nach dem BMF muss eine Unterscheidung dahingehend getroffen werden, ob der vom Anleger geleistete Kapitaleinsatz für das Zertifikat mehr als 20% des Verkehrswertes des zugrunde liegenden Basiswertes zu Beginn der Laufzeit des Zertifikates beträgt oder nicht. Soweit dies gegeben ist, führen die Erträge aus Turbo-Zertifikaten zu Kapitaleinkünften und die obigen Erläuterungen gelten sinngemäß. Anderenfalls (wenn der anfängliche Kapitaleinsatz des Anlegers 20% oder weniger des Verkehrswertes des zugrunde liegenden Basiswertes zu Beginn der Laufzeit des Zertifikats beträgt) käme eine vollkommen andere Besteuerung zum Tragen.

Ergänzende Anmerkungen zu ausländischen Investmentfonds

Gemäß § 42 Investmentfondsgesetz gilt als ausländischer Investmentfonds, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist. Bestimmte Veranlagungsgemeinschaften, die in Immobilien investieren, sind ausgenommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die österreichische Finanzverwaltung in den Investmentfondsrichtlinien zur Frage der Abgrenzung von Indexzertifikaten ausländischer Anbieter einerseits und ausländischen Investmentfonds andererseits Stellung genommen hat. Danach ist ein ausländischer Investmentfonds dann nicht anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder unterbleibt und kein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Unmittelbar gehaltene Zertifikate gelten jedoch nicht als ausländische Investmentfonds, wenn die Wertentwicklung der Zertifikate von einem Index abhängig ist,

gleichgültig ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten "starren" oder jederzeit veränderbaren Index handelt.

Einkommensbesteuerung von Wertpapieren, die nach dem 30. September 2011 erworben werden

Mit der Verabschiedung des Budgetbegleitgesetzes 2011 beabsichtigt der österreichische Gesetzgeber eine umfassende Neuordnung der Besteuerung von Finanzinstrumenten, vor allem von Substanzgewinnen. Gemäß der Neufassung des § 27 Abs 1 EStG gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 EStG, dazu gehören Gewinnanteile und Zinsen aus Kapitalforderungen (wie auch der Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert im Fall von Nullkuponanleihen);
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, sowie Stückzinsen; und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten.

Grundsätzlich gelten auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden aus dem Depot als Veräußerung; werden bestimmte Meldungen gemacht, führt dies jedoch nicht zur Besteuerung.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) von 25%. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden; in diesem Fall unterliegen sie einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25%. Spezielle Regelungen gelten für Anleihen, die nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Einkünfte aus Kapitalvermögen daraus unterliegen nicht der KESt, sondern müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (progressiver Einkommensteuertarif von bis zu 50%). Der Ausgleich von Verlusten ist nur eingeschränkt möglich.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KESt von 25%. Während die KESt Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz Sondersteuersatz von 25%). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (Sondersteuersatz von 25%). Spezielle Regelungen gelten für Anleihen, die nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Einkünfte aus Kapitalvermögen daraus unterliegen nicht der KESt, sondern müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (progressiver Einkommensteuertarif von bis zu 50%). Der Ausgleich von Verlusten ist nur eingeschränkt möglich.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit Einkünften aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren einer Besteuerung von 25%. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KESt von 25%, die

auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KEST.

Privatstiftungen nach dem PSG, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 6 KStG erfüllen und Wertpapiere im Privatvermögen halten, unterliegen mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25%. Gemäß dem Gesetzeswortlaut unterliegen Zinsen aus Anleihen, die nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, nicht der Zwischenbesteuerung, sondern der Körperschaftsteuer von 25%. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KEST von 25%, die auf die anfallende Steuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KEST.

In Bezug auf die mögliche Anwendung von § 42 InvFG wird auf die Ausführungen oben verwiesen.

EU-Quellensteuer

§ 1 EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) hat und keine Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren vorliegen. Gemäß § 10 EU-QuStG ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die Name, Anschrift, Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers enthält. Eine solche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren. Die Quellensteuer beträgt derzeit 20%. Mit 1. Juli 2011 wird sie auf 35% angehoben werden.

Betreffend die Frage, ob auch Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Die genaue steuerliche Behandlung von Indexzertifikaten hängt in weiterer Folge vom jeweiligen Basiswert des Indexzertifikats ab.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Österreich erhebt keine Erbschafts- und Schenkungssteuer mehr.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangsteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz. Eine Steuerpflicht entsteht, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen, vor allem für Bankeinlagen, öffentlich platzierte Anleihen und Portfoliobeteiligungen (dh weniger als 1%). Die Steuerbasis ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5%, in speziellen Fällen jedoch 25%.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen. Die Anzeigepflicht besteht wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den

gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000,- pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000,- übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen iSd Stiftungseingangssteuergesetzes wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10% des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Luxemburg

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in Luxemburg bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Sie basiert auf den derzeit gültigen luxemburgischen Steuergesetzen.

Potentiellen Wertpapierinhabern wird daher geraten, ihren eigenen Steuerberater zur Klärung der steuerlichen Auswirkungen in Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, dem Verkauf und der Übertragung der Wertpapiere zu konsultieren. Nur diese Berater können alle relevanten steuerlichen Details, die für den jeweiligen potentiellen Wertpapierinhaber zutreffen, berücksichtigen.

Grundsätzlich (Einschränkungen siehe unten) werden Zahlungen (Zinsen und Kapital) des Emittenten im Zusammenhang mit dem Halten, Kauf, Verkauf oder Einlösen der Wertpapiere ohne Einbehalt irgendwelcher Steuern („Quellensteuer“), die von oder in Luxemburg erhoben werden, geleistet.

Dies gilt nicht

- falls die Emittentin eine Zahlstelle in Luxemburg ernennt und dadurch das luxemburger Gesetz zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie (siehe unten) vom 21. Juni 2005 oder bilaterale Verträge mit abhängigen oder verbundenen Territorien anwendbar sind, weswegen möglicherweise Quellensteuer in Höhe von 20 % vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2011 und in Höhe von 35 % ab dem 1. Juli 2011 erhoben wird; oder
- im Zusammenhang mit dem Privatvermögen eines Wertpapierinhabers, der eine in Luxemburg ansässige Person ist. Dann kann gem. luxemburger Gesetz vom 23. Dezember 2005 eine Quellensteuer in Höhe von 10 % auf alle Einkommen aus Spareinlagen i.S.d. luxemburger Gesetz vom 21. Juni 2005.

Zuständig für den Einbehalt der entsprechenden Steuern ist die Zahlstelle in Luxemburg.

EU-Zinsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hat der Rat der Europäischen Union eine neue Richtlinie hinsichtlich der Besteuerung von Zinserträgen beschlossen (die „EU-Zinsrichtlinie“). Die EU-Zinsrichtlinie ist in den Mitgliedsstaaten mit Wirkung vom 1. Juli 2005 anwendbar und wurde in Luxemburg durch Gesetz vom 21. Juni 2005 umgesetzt. Unter der EU-Zinsrichtlinie ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, die Steuerbehörden der anderen Mitgliedstaaten mit Informationen über Zinszahlungen oder vergleichbarer Einkommen (i.S.d. EU-Zinsrichtlinie) zu versorgen, die eine Zahlstelle innerhalb seiner Jurisdiktion an eine natürliche Person (oder Personenzusammenschluss i.S.d. EU-Zinsrichtlinie) zahlt oder für eine natürliche Person (oder Personenzusammenschluss i.S.d. EU-Zinsrichtlinie) einsammelt, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat. Für einen Übergangszeitraum dürfen Österreich und Luxemburg das Informationssystem wahlweise einsetzen oder stattdessen eine Quellensteuer auf entsprechende Zinszahlungen an die wirtschaftlichen Begünstigten (i.S.d. EU-Zinsrichtlinie) erheben. Die Quellensteuer beträgt bis 30. Juni 2011 20% und wird danach auf 35% angehoben. Die Übergangsperiode ist mit dem Ende des ersten Steuerjahres abgeschlossen,

das einer Einigung verschiedener Nicht-EU-Staaten über den Austausch von Informationen über Zinszahlungen folgt. Die einbehaltende Quellensteuer wird im Wohnsitzstaat des Halters auf die Einkommensteuerschuld angerechnet bzw., soweit die auf die Zinszahlungen entfallende Einkommensteuer niedriger als die Quellensteuer ist, an den Halter erstattet.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2005 haben eine Anzahl nicht EU-Mitgliedstaaten (Schweiz, Andorra, Lichtenstein, Monaco und San Marino) zugestimmt, vergleichbare Maßnahmen einzuführen, nämlich entweder den Informationsaustausch durchzuführen oder eine Quellensteuer auf Zinszahlungen oder vergleichbare Einkommen, die eine Zahlstelle innerhalb seiner Jurisdiktion an eine natürliche Person (oder Personenzusammenschluss i.S.d. EU-Zinsrichtlinie) zahlt oder für eine natürliche Person (oder Personenzusammenschluss i.S.d. EU-Zinsrichtlinie) einsammelt, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat.

Zusätzlich hat Luxemburg mit verschiedenen abhängigen bzw. assoziierten Territorien (Jersey, Guernsey, Isle of Man, Montserrat, British Virgin Islands, Niederländischen Antillen, und Aruba) bilaterale Verträge abgeschlossen, wonach diese Territorien wahlweise dem oben beschriebenen Informationsaustausch beitreten oder Quellensteuer erheben.

Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung des Basisprospektes und/oder der Endgültigen Bedingungen und das Angebot bzw. der Erwerb der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit des öffentlichen Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass ein Angebot ermöglicht wird.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Demgemäß dürfen in keinem Land die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospektes sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Die Emittentin hat darüber hinaus die Möglichkeit den Prospekt auch in anderen Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes notifizieren zu lassen, um dort Wertpapiere unter diesem Basisprospekt öffentlich anbieten zu können.

Ein Angebot bzw. Erwerb der Wertpapiere ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort geltenden Verkaufsbeschränkungen und unter Beachtung der dort bestehenden Regelungen für den Erwerb der Wertpapiere zulässig.

Jeder der in den Besitz dieses Prospekt oder Teilen davon gelangt, ist verpflichtet, sich selbst über mögliche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Potentielle Investoren sollten mit ihren Rechtsberatern klären, ob ein Kauf der Wertpapiere in ihrem Einzelfall zulässig ist oder Beschränkungen unterliegt.

Im Folgenden sind nähere Informationen zu den Verkaufsbeschränkungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs und der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums aufgeführt. Gegebenenfalls weitere Verkaufsbeschränkungen können in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgeführt sein. Die folgenden Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung (der „**Securities Act**“) registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die „**CFTC**“) unter dem United States Commodity Exchange Act (der „**Commodity Exchange Act**“) genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter „Vereinigte Staaten“ die Vereinigten Staaten (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter „US-Personen“ (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens

ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen“ im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

Vereinigtes Königreich

Wertpapiere dürfen nur Personen angeboten oder verkauft werden, deren normaler Geschäftsbetrieb den Erwerb, die Verwahrung, die Verwaltung oder den Absatz von Vermögensanlagen (in eigenem oder fremden Namen) umfasst, da sonst die Begebung der Wertpapiere einen Verstoß der Emittentin gegen Paragraph 19 Financial Services and Markets Act 2000 („FSMA“) begründen würde.

Eine Einladung oder Aufforderung zur Beteiligung an einem Investment („investment activity“ im Sinne von Paragraph 21 FSMA), die im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Wertpapiere erhalten werden, dürfen nur verbreitet werden, wenn Paragraph 21 (1) FSMA auf die Emittentin keine Anwendung findet bzw. keine Anwendung finden würde, wenn sie keine autorisierte Person („authorised person“) wäre.

Alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA im Zusammenhang mit sämtlichen Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere sind einzuhalten, die innerhalb, ausgehend vom oder in anderer Weise unter Einbeziehung des Vereinigten Königreichs erfolgen.

Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, die die Prospektrichtlinie umgesetzt haben, findet ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in dem betreffenden Mitgliedsstaat nur statt:

- (a) ab dem Tag der Veröffentlichung (bzw. in Österreich ab dem Bankarbeitstag, der dem Bankarbeitstag der Veröffentlichung folgt) eines Prospektes in Bezug auf die Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde dieses betreffenden Mitgliedsstaates gebilligt wurde bzw. in einem anderen Mitgliedsstaat genehmigt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedsstaat unterrichtet wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, bis zu dem Tag, der 12 Monate nach dem Tag einer solchen Veröffentlichung liegt;
- (b) zu jedem beliebigen Zeitpunkt an juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden, oder, falls sie nicht zugelassen sind oder beaufsichtigt werden, deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht;
- (c) an juristische Personen, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen: (i) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250, (ii) eine Gesamtbilanzsumme von über EUR 43.000.000 und (iii) ein Jahresnettoumsatz von über EUR 50.000.000; oder
- (d) zu jedem Zeitpunkt unter anderen Umständen, die eine Veröffentlichung eines Prospektes durch die Emittentin gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie nicht erfordern.

In diesem Zusammenhang bezeichnet der Ausdruck „öffentliches Angebot“ in Bezug auf Wertpapiere in einem Mitgliedsstaat eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich über den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden (unter Berücksichtigung von

Modifikationen durch die Umsetzung in den jeweiligen Mitgliedsstaaten). Käufer der Wertpapiere sollten beachten, dass der Begriff „**öffentliches Angebot**“ je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes variieren kann. Der Ausdruck „Prospektrichtlinie“ bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG und umfasst die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem betreffenden Mitgliedsstaat.

Allgemeine Informationen

Gerichts- oder Schiedsverfahren

Es bestehen keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) für einen Zeitraum, der zumindest die letzten 12 Monate abdeckt, die sich erheblich auf die Finanzlage oder Rentabilität der Emittentin oder der Gruppe auswirken könnten bzw. in der jüngsten Zeit ausgewirkt haben.

Tendenzielle Informationen und wesentliche Veränderungen in der Finanzlage

Es gibt keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Landesbank Berlin AG seit dem 31. Dezember 2010 (Datum des zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses).

Es gibt keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des Konzerns der Landesbank Berlin AG, die seit dem Ende des 31. Dezember 2010 eingetreten sind (Datum des zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses).

Verfügbarkeit von Dokumenten

Während der Gültigkeit des Prospekts sind die folgenden Dokumente während der Geschäftszeiten von 9 bis 17 Uhr bei der Landesbank Berlin AG, Capital Markets – Client Business, Alexanderplatz 2, D-10178 Berlin, kostenlos erhältlich.

- (a) die Satzung der Emittentin,
- (b) die geprüften Abschlüsse der Emittentin für die Bilanzjahre endend am 31. Dezember 2009 und am 31. Dezember 2010 zusammen mit allen anderen geprüften und ungeprüften Abschlüssen der Emittentin, die nach dem 31. Dezember 2010 veröffentlicht wurden,
- (c) jede Endgültigen Bedingungen die aufgrund dieses Basisprospektes veröffentlicht wurden, und
- (d) dieser Basisprospekt, die per Verweis in diesen einbezogenen Dokumente und etwaige Nachträge

Der vorliegende Basisprospekt, die jeweiligen Endgültigen Bedingungen und etwaige Nachträge sind zusätzlich unter www.zertifikate.lbb.de abrufbar.

Einbeziehung per Verweis

In dem Prospekt wird auf Teile der folgenden Dokumente gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz verwiesen, welche als Bestandteil dieses Prospektes gelten. Die nicht per Verweis aufgenommen Teile der folgenden Dokumente sind entweder für den Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle in diesem Prospekt enthalten.

<u>Basisprospekt Seite</u>	<u>Durch Verweis einbezogenes Dokument und Seitenangabe</u>
27	Nachtrag Nr. 2 vom 21. April 2011 zum Basisprospekt der Landesbank Berlin AG vom 7. Juni 2010 für Anleihen und strukturierte Wertpapiere - Seiten 8 bis 10 des Nachtrags Nr. 2 vom 21. April 2011 zum Basisprospekt der Landesbank Berlin AG vom 7. Juni 2010, "Risikofaktoren im Hinblick auf die Emittentin"

- 42 Basisprospekt der Landesbank Berlin AG vom 9. August 2007
- Seiten 33 bis 70 des Basisprospekts der Landesbank Berlin AG vom 9. August 2007, "Produktbedingungen"
- 42 Basisprospekt der Landesbank Berlin AG vom 22 Juli 2008 sowie Nachtrag Nr. 2 vom 24. November 2008
- Seiten 34 bis 72 des Basisprospekts der Landesbank Berlin AG vom 22 Juli 2008, "Produktbedingungen"
 - Seiten 7 bis 11 des Nachtrags Nr. 2 vom 24. November 2008 zum Basisprospekt vom 22 Juli 2008. „Änderungen im Abschnitt „Produktbedingungen““
- 42 Basisprospekt der Landesbank Berlin AG vom 2. Juli 2009
- Seiten 36 bis 78 des Basisprospekts vom 2. Juli 2009, "Produktbedingungen"
- 42 Basisprospekt der Landesbank Berlin AG vom 7. Juni 2010
- Seiten 41 bis 84 des Basisprospekts vom 7. Juni 2010, "Produktbedingungen"
- 92 Nachtrag Nr. 2 vom 21. April 2011 zum Basisprospekt der Landesbank Berlin AG vom 7. Juni 2010 für Anleihen und strukturierte Wertpapiere
- Seiten 11 bis 18 des Nachtrags Nr. 2 vom 21. April 2011 zum Basisprospekt vom 7. Juni 2010, "Beschreibung der Landesbank Berlin AG"
- 92 Nachtrag Nr. 2 vom 28. April 2010 zum Basisprospekt der Landesbank Berlin AG vom 2. Juli 2009 für Anleihen und strukturierte Wertpapiere
- Seiten F-2 bis F-3 des Nachtrags Nr. 2 vom 28. April 2010, „Gesamtergebnisrechnung des Konzerns 2009“
 - Seite F-4 des Nachtrags Nr. 2 vom 28. April 2010, „Bilanz des Konzerns 2009“
 - Seite F-5 des Nachtrags Nr. 2 vom 28. April 2010, „Eigenkapitalveränderungsrechnung des Konzern“
 - Seiten F-6 bis F-7 des Nachtrags Nr. 2 vom 28. April 2010, „Kapitalflussrechnung des Konzerns 2009“
 - Seite F-8 bis F-150 des Nachtrags Nr. 2 vom 28. April 2010, „Anhang zum Konzernabschluss 2009“
 - Seite F-151 bis F-152 des Nachtrags Nr. 2 vom 28. April 2010, „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Konzernabschluss 2009“

92

Nachtrag Nr. 2 vom 21. April 2011 zum Basisprospekt vom 7. Juni 2010 für Anleihen und strukturierte Wertpapiere

- Seiten 21 bis 22 des Nachtrags Nr. 2 vom 21. April 2011, „Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns 2010“
- Seite 23 des Nachtrags Nr. 2 vom 21. April 2011, „Bilanz des Konzerns 2010“
- Seiten 24 bis 25 des Nachtrags Nr. 2 vom 21. April 2011, „Eigenkapitalveränderung des Konzerns 2010“
- Seiten 26 bis 27 des Nachtrags Nr. 2 vom 21. April 2011, „Kapitalflussrechnung des Konzerns 2010“
- Seite 28 bis 164 des Nachtrags Nr. 2 vom 21. April 2011, „Anhang zum Konzernabschluss 2010“
- Seite 165 bis 166 des Nachtrags Nr. 2 vom 21. April 2011, „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Konzernabschluss 2010“

92

Nachtrag Nr. 2 vom 21. April 2011 zum Basisprospekt vom 7. Juni 2010 für Anleihen und strukturierte Wertpapiere

- Seiten 168 bis 169 des Nachtrags Nr. 2 vom 21. April 2011, „Bilanz 2010“
- Seiten 170 bis 171 des Nachtrags Nr. 2 vom 21. April 2011, „Gewinn- und Verlustrechnung 2010“
- Seiten 172 bis 214 des Nachtrags Nr. 2 vom 21. April 2011, „Anhang zum Jahresabschluss 2010“
- Seiten 215 bis 216 des Nachtrags Nr. 2 vom 21. April 2011, „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss 2010“

92

Nachtrag Nr. 1 vom 18. April 2011 zum Basisprospekt vom 2. Dezember 2010 zur Begebung von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen der Landesbank Berlin AG

- Seiten 15 bis 17 des Nachtrags Nr. 1 vom 18. April 2011 zum Basisprospekt vom 2. Dezember 2010 zur Begebung von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen der Landesbank Berlin AG, „Ratingübersicht der Landesbank Berlin“

Die folgenden Prospekte wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und wird während der Geschäftszeiten von 9 bis 17 Uhr bei der Landesbank Berlin AG, Capital Markets – Client Business, Alexanderplatz 2, D-10178 Berlin, kostenlos zur Ausgabe bereitgehalten:

- Basisprospekt der Landesbank Berlin AG vom 9. August 2007 sowie die dazugehörigen Nachträge Nr. 1 vom 30. August 2007, Nr. 2 vom 17. September 2007 und Nr. 3 vom 5. Mai 2008
- Basisprospekt der Landesbank Berlin AG vom 22 Juli 2008 sowie die dazugehörigen Nachträge Nr. 1 vom 1. September 2008, Nr. 2 vom 24. November 2008, Nr. 3 vom 2. April 2009, Nr. 4 vom 11. Mai 2009 und Nr. 5 vom 24. Juni 2009

- Basisprospekt der Landesbank Berlin AG vom 2. Juli 2009 sowie die dazugehörenden Nachträge Nr. 1 vom 28. August 2009 und Nr. 2 vom 28. April 2010
- Basisprospekt der Landesbank Berlin AG vom 7. Juni 2010 sowie die dazugehörenden Nachträge Nr. 1 vom 16. September 2010 und Nr. 2 vom 21. April 2011
- Basisprospekt vom 2. Dezember 2010 zur Begebung von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen der Landesbank Berlin AG sowie dazugehörender Nachtrag Nr. 1 vom 18. April 2011

Unterschriften

Berlin, den 1. Juni 2011

Landesbank Berlin AG

(gez. Annette Köhler)

(gez. Frank Klingelhöfer)